Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1927–1930.

Berlin 1930.

Vorbemerkung.

Die Ausführungen enthalten den der 9. Generalsynode 1930 erstatteten gemeinsamen Bericht des Kirchensenats und des Evangelischen Oberkirchenrats über ihre Tätigkeit sowie über wichtige Ereignisse auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens seit der außerordentlichen Tagung der 8. Generalsynode im Jahre 1927 (unter Fortlassung einiger nicht allgemein interessierender Anlagen) und die zu diesem Bericht gefaßten Entschließungen der Generalsynode.

Übersicht.

Verzeichnis der Anlagen.

Abkürzungen.

EOK. = Evangelischer Oberkirchenrat.
DEKA. = Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.
GS. = Generalsynode.
KGBG. = Kirchengemeindebeamtengesetz vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 242).
KGVBl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt.
KO. = Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 (KGVBl. 1924 S. 166).
KS. = Kirchensenat.
Vhdl. = Gedruckte Verhandlungen der Generalsynode.
VU. = Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (KGVBl. 1924 S. 123).

I. Zusammensetzung und Betätigung des KS. im allgemeinen.

Der Kirchensenat ist seit der Erstattung des der GS. bei ihrer außerordentlichen Tagung im Frühjahr 1927 vorgelegten Tätigkeitsberichts bis Ende Januar 1930 zu 18 Tagungen mit insgesamt 25 Sitzungstagen zusammengetreten. Eine dieser Tagungen fand im September 1928 in Erfurt statt und wurde mit einer gemeinsamen Besichtigung der dortigen Lutherstätten verbunden, da der KS. ein Urteil über die etwaige Verwendbarkeit des ehemaligen Augustinerklosters für kirchliche Zwecke gewinnen wollte; auch nahmen die Mitglieder des KS. geschlossen an einem Festgottesdienst in der neu erbauten Lutherkirche teil. Im übrigen versammelte sich der KS. regelmäßig in Berlin.

Daneben traten die dem KS. gemäß Art. 130 Abs. 2 VU. angegliederten Sonderausschüsse, über deren Tätigkeit weiter unten bei Erörterung der von ihnen behandelten Aufgaben berichtet werden wird, zu zahlreichen Sonderberatungen zusammen, während die Beschlüsse des Engeren Ausschusses (Art. 130 Abs. 1 VU.) vorwiegend in dem in § 14 der Geschäftsordnung für den KS. vom 11. Dezember 1925 (KGVBl. S. 221) vorgesehenen Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt wurden.

In der Zusammensetzung des KS. waren in der Berichtszeit einige Änderungen infolge Wechsels im Vorsitz der Provinzialkirchenräte zu verzeichnen. Es traten in den KS. ein im November 1927:

Superintendent Koch-Bad Oeynhausen, Präses der Westfälischen Provinzialsynode, als Vorsitzender des Westfälischen Provinzialkirchenrats anstelle von Superintendent i. R. D. Kockelke,

im Herbst 1929:

Rittergutsbesitzer von Kleist-Gr. Krössin, Präses der Pommerschen Provinzialsynode, als Vorsitzender des Pommerschen Provinzialkirchenrats anstelle von Superintendent i. R. D. Wetzel,

Superintendent Schultze-Ohlau, Präses der Schlesischen Provinzialsynode, als Vorsitzender des Schlesischen Provinzialkirchenrats anstelle von Pastor prim. Kraeusel,

Pfarrer Daniel-Danzig, Präses der Landessynode der Freien Stadt Danzig, als Vorsitzender des Danziger Landeskirchenrats anstelle von Superintendent i. R. Polenske.

Außerdem hatte der KS. den Tod einiger von der GS. gewählter stellvertretender Mitglieder,

des Landrats a. D. Dr. von Brockhusen-Gr. Justin († Mitte Oktober 1928), des Superintendenten D. Winkhaus-Dortmund († 6. März 1929) und des Superintendenten D. Witte-Stolp i. P. († 12. April 1929)

zu beklagen.

Endlich hatten auch die weiter unten mitgeteilten Änderungen im Personalbestand des EOK. und in der Besetzung einiger Generalsuperintendenturen sowie der gemäß Art. 104 Abs. 2 VU. von 2 zu 2 Jahren sich vollziehende Wechsel im Vorsitz der Konsistorien derjenigen Kirchenprovinzen, welche in mehrere Generalsuperintendentursprengel aufgeteilt sind, entsprechende Veränderungen in der Zusammensetzung des KS. zur Folge.

Der im Herbst 1929 eingetretene Wechsel im Vorsitz des Sächsischen Provinzialkirchenrats hatte eine Veränderung in dem Bestande der ordentlichen Mitglieder des KS. nicht zur Folge, da der bisherige Vorsitzende des Provinzialkirchenrats Rittergutsbesitzer D. Winckler in seiner Eigenschaft als Präses der 8. GS. gemäß Art. 128 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 129 Abs. 1 VU. auch weiter Mitglied und Vorsitzender des KS. verblieb, während sein Nachfolger im Vorsitz des Provinzialkirchenrats Universitätsprofessor Geh. Konsistorialrat D. Dr. Eger dem KS. bereits von Anfang an als von der GS. gewähltes Mitglied angehörte. Dagegen entstanden mit dem genannten Wechsel Zweifel, ob zur Vertretung D. Dr. Eger's im KS. fortan weiter seine von der GS. gewählten Stellvertreter berufen waren, oder ob diese Vertretung nunmehr dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sächsischen Provinzialkirchenrats oblag. Der KS. hat sich in dem einzigen Falle, in dem die Heranziehung eines Stellvertreters für D. Dr. Eger erforderlich wurde, für die Zuziehung seines von der GS. gewählten 1. Stellvertreters entschieden, im übrigen aber eine Klärung der Frage durch die GS. für erforderlich erachtet.

II. Allgemeine kirchliche Verwaltung.

In den führenden Ämtern der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind seit der Synodaltagung 1927 mehrfach wesentliche Personalveränderungen eingetreten. Dem EOK. hat der Tod zwei hervor-

ragende Persönlichkeiten entrissen, deren ganze Kraft dem Dienste der Kirche gewidmet war, den geistlichen Vizepräsidenten Oberdomprediger D. Dr. Conrad († 9. September 1927) und den weltlichen Vizepräsidenten D. Dr. Duske († 9. November 1929). Wenn der KS. und der EOK. dieser beiden Männer in Dankbarkeit und Verehrung gedenken, so müssen neben ihnen in gleichem Sinne zugleich die Namen des früheren Präsidenten des EOK. D. Moeller und des früheren geistlichen Vizepräsidenten D. Lahusen genannt werden, die in den verantwortungsschweren Jahren des Überganges vom alten zum neuen Recht an führender Stelle gestanden haben und aus ihrem Ruhestand im Herbst des Jahres 1927 in die Ewigkeit heimgerufen worden sind.

In die im EOK. entstandenen Lücken wurden vom KS. der Generalsuperintendent von Berlin D. Burghart als geistlicher Vizepräsident und der Geheime und Oberkonsistorialrat D. Hundt, Dirigent im EOK., als weltlicher Vizepräsident berufen. Anläßlich der Berufung von D. Burghart entstand die Frage, ob bei einem Ausscheiden des Vorsitzenden des Konsistoriums innerhalb der in Art. 104 Abs. 2 Satz 2 VU. vorgesehenen 2 jährigen Periode der Vorsitz sofort für neue 2 Jahre auf den nächstberufenen Generalsuperintendenten oder für den Rest der laufenden Periode auf den stellvertretenden Vorsitzenden (Art. 104 Abs. 2 Satz 3 VU.) überzugehen habe. Die Frage wurde in dem ersteren Sinne entschieden.

Weitere Veränderungen im EOK. und in der Leitung der Kirchenprovinzen traten dadurch ein, daß Oberkonsistorialrat D. Karow zum Nachfolger von D. Burghart in die Berliner Generalsuperintendentur, Oberkonsistorialrat D. Stoltenhoff zum Nachfolger des in den Ruhestand übergetretenen rheinischen Generalsuperintendenten D. Klingemann berufen wurden. An ihrer Stelle traten Konsistorialrat D. Dr. Jeremias-Magdeburg und Pfarrer Lic. Dick-Barmen in den EOK. als Mitglieder ein. Zum Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Generalsuperintendenten D. Kiehl-Schneidemühl wurde Superintendent Hegner-Elbing, zum Nachfolger des verstorbenen Generalsuperintendenten D. Meyer-Magdeburg Pfarrer Eger-Berlin-Dahlem vom KS. ernannt.

Für die Geschäftsführung der kirchlichen Behörden im allgemeinen hat die GS. in einer Entschließung vom 12. Mai 1927 den KS. und den EOK. aufgefordert, Bedacht zu nehmen auf die

Einführung organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitslast und zur Steigerung des Wirkungsgrads der Arbeit, soweit dies nur irgend nach den finanziellen Mitteln möglich sei. Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser dankenswerten Anregung bisher haben getroffen werden können, bewegen sich nach verschiedenen Richtungen.

Zunächst ist die bereits in den Jahren 1925 und 1926 eingeleitete, mit der Verselbständigung der Kirche und der Erweiterung ihrer Aufgaben dringend notwendig gewordene Vermehrung der Kräfte in den 3 folgenden Etatsjahren weiter fortgeführt und damit fürs erste zu einem gewissen vorläufigen Abschluß gebracht worden. Beim EOK. wurden durch Umwandlung planmäßiger Konsistorialratsstellen 2 neue Mitgliederstellen geschaffen, die den Konsistorialräten Banke und Henselmann vom KS. verliehen wurden. Mit der Beratung des Kollegiums in bestimmten Fachfragen wurden Pfarrer D. Dr. Schubert und Professor Reimann betraut. Eine Bürohilfsarbeiterstelle wurde in eine planmäßige Bürobeamtenstelle umgewandelt; die Kanzleikräfte wurden vermehrt. Bei den Konsistorien wurde die nebenamtliche Generalsuperintendentur in Schneidemühl in eine hauptamtliche umgewandelt; 4 Konsistorialratsstellen und eine Bürobeamtenstelle wurden neu geschaffen, die Stelle eines nebenamtlichen Mitglieds in eine hauptamtliche, 4 Bürohilfsarbeiterstellen in planmäßige umgewandelt und auch hier die Kanzleikräfte merklich vermehrt. Der gesamte Bürobedarf der Generalsuperintendenten, der bisher einschließlich der von ihnen beschäftigten Kanzleikräfte von ihnen selbst aus einer Pauschalvergütung hatte bestritten werden müssen, wurde auf den Haushalt übernommen. Weitergehende Wünsche nach Stellenvermehrungen haben mit Rücksicht auf die Gesamtlage des Finanzwesens bis auf weiteres zurückgestellt werden müssen.

Neben diesen zur Erleichterung der Arbeitslast unvermeidlichen Personalvermehrungen, die naturgemäß wiederum eine Steigerung des Geschäftsbetriebs nach sich zogen, ist gleichzeitig aber auch durch organisatorische und technische Maßnahmen auf Erhöhung des Wirkungsgrads der Arbeit Bedacht genommen worden. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs im EOK. hat sein Präsident neue Anweisungen erlassen. Im Zusammenhange damit sind vor allem zur Entlastung des Präsidenten und des weltlichen Vizepräsidenten des EOK. einem Mitgliede des Kollegiums die Funktionen eines Dirigenten

mit der Befugnis zur abschließenden Zeichnung gewisser laufender Geschäfte übertragen worden. Die neuzeitlichen technischen Hilfsmittel zur Erleichterung des Büro- und Kanzleibetriebs wurden ergänzt und vermehrt, auch der Anpassung der Büchereien an den neuesten Stand der Fachliteratur besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Zur Entlastung der Konsistorien auf dem Gebiet der Statistik, die heute für die Kirche ebenso unentbehrlich ist wie für die Staatsverwaltung und die Wirtschaftspolitik, sind auf Grund der in Westfalen und der Rheinprovinz gemachten guten Erfahrungen besonders geeignete Geistliche in einem vom kirchenstatistischen Amt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes abgehaltenen Informationskursus für die nebenamtliche Verwaltung provinzialkirchlicher statistischer Ämter vorgebildet worden.

Des weiteren sind KS. und EOK. gemeinsam bemüht gewesen, dem erwähnten, richtunggebenden Beschluß der GS. durch Abbürdung von Geschäften auf nachgeordnete Dienststellen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dies geschehen zwecks Entlastung des EOK. durch Erweiterung der Zuständigkeit der Konsistorien zur Genehmigung von Beschlüssen auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung (Verordnung des KS. vom 22. Mai 1928, KGVBl. S. 149) sowie durch Erweiterung der Zuständigkeit der Superintendenten und der Präsidien der Konsistorien bei der Urlaubserteilung an Geistliche (Erlaß des EOK. vom 10. Oktober 1928, KGVBl. S. 268). In derselben Richtung bewegen sich neue Bestimmungen, die der EOK. unter dem 9. Februar 1929 — E. O. I 1920/28 — für die Anerkennung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung von Pfarrstellen erlassen hat. Über weitere Maßnahmen im Interesse der Dezentralisation sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen.

Als ein unentbehrliches Hilfsmittel der kirchlichen Arbeit erweist sich immer mehr die persönliche Fühlungnahme der Generalsuperintendenten mit ihren Superintendenten in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. Da sich herausgestellt hat, daß eine einmalige jährliche Besprechung, wie sie die Verfassung (Art. 101 Abs. 2 Ziff. 7) als Mindestmaß vorsieht, nicht ausreicht, sind Mittel für eine zweite jährliche Besprechung bereitgestellt worden, die insbesondere auch für die Besprechung von Verwaltungsangelegenheiten unter Zuziehung der Sachbearbeiter der Konsistorien Gelegenheit bietet.

Hinsichtlich der Besoldung der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und der Amtsbezeichnungen darf auf die Mitteilungen der Anlage 1 zu den Generalsynodalbeschlüssen 64 und 65 von 1927 Bezug genommen werden. Die durch die Entschließung der GS. ermöglichte Besoldungsregelung ist in der Beamtenschaft mit großer Dankbarkeit aufgenommen worden. Einzelne Punkte, bei denen sich kleine Unebenheiten der Besoldungsordnung herausgestellt haben, werden zu gegebener Zeit vom KS. ausgeglichen werden können.

Die Verselbständigung der Kirche hat es ermöglicht, aber auch dazu genötigt, die Beschaffung von Dienstgebäuden und von Dienstwohnungen auf Kosten der Kirche in die Hand zu nehmen. So hat in Schneidemühl in Ermangelung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für das Konsistorium ein eigenes Dienstgebäude geschaffen werden müssen, in dem zugleich Dienstwohnungen für den Generalsuperintendenten und den dort die Geschäfte des Konsistorialpräsidenten wahrnehmenden Oberkonsistorialrat vorgesehen sind. Auch die Evangelische Kirche des Memelgebiets hat zum Ankauf eines eigenen Konsistorialgebäudes schreiten müssen. In Magdeburg hat die Unzulänglichkeit der Diensträume des Konsistoriums, in das vor einigen Jahren eine Notwohnung für den Konsistorialpräsidenten eingebaut worden war, sowie die Schwierigkeit, für den neuernannten Generalsuperintendenten eine geeignete Wohnung ausfindig zu machen, zum Ankauf eines Hauses geführt, das die Einrichtung von Wohnungen für die beiden Amtsträger ermöglicht und ausreichenden Baugrund gewährt, um später auch für die beiden anderen Generalsuperintendenten Wohnungen zu bauen. In Münster, wo besonders schwierige Wohnungsverhältnisse bestehen, hat aus kirchlichen Mitteln ein Haus im Erbbaurecht errichtet werden können, das dem Konsistorialpräsidenten und einem Mitgliede des Konsistoriums angemessene Wohnungsmöglichkeit schafft. Auch für den nahe bevorstehenden Fall eines Wechsels in der dortigen Generalsuperintendentur ist dem neuen Amtsträger ein Heim dadurch gesichert, daß der EOK. das Haus des jetzigen Generalsuperintendenten käuflich erworben hat. Auch an anderen Stellen sind Bedürfnisse dieser Art vorhanden. Bei der jetzigen angespannten Finanzlage kann dem naturgemäß nur allmählich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Rechnung getragen werden.

Die Rechtsausschüsse haben sich in die ihnen durch die Verfassung zugewiesene Tätigkeit mehr und mehr eingearbeitet und zu

unentbehrlichen Organen des kirchlichen Rechtslebens entwickelt. Beim Rechtsausschuß der Kirche wurden vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1929 27 Gemeinde- und Kreissatzungen, 23 Disziplinarverfahren, 2 Pensionierungssachen, 7 Sachen auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung, 1 auf dem Gebiet des Pfarrbesoldungsrechts, 2 Beanstandungen von Beschlüssen kirchlicher Organe und 5 sonstige Fragen behandelt, die insgesamt in 12 z. T. mehrtägigen Tagungen erledigt wurden.

Zu Abschnitt II hat die Generalsynode am 11. März 1930 folgende Entschließung gefaßt:

1. Die Generalsynode nimmt Kenntnis von den auf Grund der früheren Verhandlungen getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Sie erwartet, daß der Kirchensenat und der Evangelische Oberkirchenrat in ihren Bemühungen um eine weitere Dezentralisation fortfahren werden, damit der Evangelische Oberkirchenrat und die Evangelischen Konsistorien durch Abbürdung von Geschäften auf nachgeordnete Dienststellen für wichtigere Arbeiten freier gestellt werden.

2. Um den vieler Orts bestehenden Schwierigkeiten abzuhelfen, ersucht sie, in der Beschaffung dringend erforderlicher Dienstgebäude und -Wohnungen, soweit irgend sich die Mittel beschaffen lassen, fortzufahren.

III. Verfassung und Gesetzgebung.

Die 9. Generalsynode wird die erste GS. der altpreußischen Kirche sein, die in vollem Ausmaß nach den Vorschriften des neuen kirchlichen Verfassungsrechts und durch die in der Verfassungsurkunde von 1922 vorgesehenen Organe gebildet ist. Auch bei den Wahlen und Berufungen zur 8. GS. sind zwar schon die Vorschriften des neuen Verfassungsrechts zur Anwendung gekommen; der Erlaß der notwendigen Bestimmungen über die Durchführung des neuen Rechts sowie die Ausübung des Berufungsrechts lag jedoch damals vielfach noch in den Händen von Organen, die entsprechend dem Einführungsgesetz zur VU. aus einer Verbindung der früheren

Synodalvorstände mit dem EOK. und den Konsistorien gebildet waren. Dieses Übergangsstadium ist jetzt überwunden. Die Wahlen für die kirchlichen Gemeindekörperschaften und zu den Synoden in den Provinzen, auf denen sich die Wahlen zur GS. aufbauen, haben sich nunmehr fast überall nach neuen kirchlichen Ordnungen vollzogen, und ebenso sind die Entsendungen und Berufungen zu den Synoden diesmal überall durch die verfassungsmäßig zuständigen Stellen erfolgt.

An der Neugestaltung der kirchlichen Wahlordnungen ist der Kirchensenat durch einige Änderungen der kirchlichen Gemeindewahlordnung und der Provinzialsynodalwahlordnung für die östlichen Provinzen beteiligt gewesen. Die Erfahrungen der Wahlen von 1925 sowie das dem KS. durch den Generalsynodalbeschluß Nr. 7 vom 29. April 1927 (Vhdl. I S. 169) überwiesene Material sind dabei sorgfältig berücksichtigt worden, soweit das ohne Änderung der Verfassungs- und wahlgesetzlichen Bestimmungen möglich war. Mit Ermächtigung des KS. hat dessen Vorsitzender die Kirchliche Gemeindewahlordnung und die Provinzialsynodalwahlordnung unter dem 22. Mai und dem 24. November 1928 in neuer Fassung bekannt gegeben (KGVBl. S. 153 und 275). Zu dem von der GS. am 9. Mai 1927 verabschiedeten Kirchengesetz betr. die Entsendung der Fachvertreter zur GS. hat der KS. unter dem 22. Mai 1928 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen (KGVBl. S. 150).

Auch die Kirchenprovinzen haben inzwischen die in der VU. und in der KO. vorgesehenen Sonderbestimmungen verabschiedet, die entsprechend der den Provinzen eingeräumten Autonomie die Wahlen zu den Kreissynoden und zu den beiden westlichen Provinzialsynoden, die Größe der östlichen Provinzialsynoden sowie das Verfahren zwecks Entsendung der Fachvertreter zu den Kreis- und Provinzialsynoden nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Provinzen regeln. Soweit dies in Form kirchlicher Provinzialgesetze zu geschehen hatte, haben die 1927 von den Provinzialsynoden beschlossenen Gesetze die erforderliche Bestätigung des KS. gefunden. Nur für diejenigen Provinzen, deren Synoden sich erst 1929 abschließend mit diesen Fragen befaßt haben (Brandenburg, z. T. auch Ostpreußen und Memel), harren die Beschlüsse noch der formalen Erledigung. Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften in den „Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts" von Giese-Hosemann, in denen die Hälfte des einen der beiden Bände „Wahlrecht" den altpreußischen Bestimmungen gewidmet ist.

Nachdem so das kirchliche Wahlrecht im Sinne der Verfassung geordnet war, sah sich der KS. bei der Bestimmung des Beginns der diesmaligen Tagung der GS. gemäß Art. 121 Abs. 3 VU. vor eine grundsätzliche Verfassungsfrage gestellt. Es war zu berücksichtigen, daß die neugebildeten Provinzialsynoden erst im Herbst 1929, und zwar teilweise erst in der zweiten Hälfte des November, zu ihren ordentlichen Tagungen zusammentraten und daß zur Weiterleitung und geschäftlichen Vorbereitung ihrer für die GS. bestimmten Beschlüsse ein ausreichender Zeitraum erforderlich war. Vor allem aber hielt es der KS. für seine Pflicht, den Termin für die GS. so zu wählen, daß der GS. diesmal die zu ihren wichtigsten Rechten gehörende Feststellung des Haushaltplans ermöglicht wurde, nachdem die 8. GS. infolge des Zeitpunkts ihrer Tagungen die Feststellung der Haushaltpläne dem KS. hatte überlassen müssen. Anderseits ließen sich die Etatsvorbereitungen aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, nicht vor Mitte Februar 1930 abschließen. Da aber die 8. ordentliche GS. bereits vom 5. bis 15. Dezember 1925 getagt hatte, entstand die Frage, ob ein derartiger Aufschub der Tagung mit der Bestimmung des Art. 121 Abs. 1 VU. vereinbar sei, wonach die GS. von 4 zu 4 Jahren zusammentritt. Der KS. ist in Übereinstimmung mit dem EOK. der Auffassung, daß Art. 121 Abs. 1 VU. der Einberufung der GS. innerhalb der ersten Monate des Jahres 1930 nicht im Wege steht, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Berechnung der „4 Jahre" a die ad diem ist schon wegen der Unmöglichkeit der Durchführung abzulehnen. Aber auch eine Gesetzesauslegung in dem Sinne, daß der Beginn des der letzten ordentlichen Generalsynodaltagung folgenden Kalenderjahrs maßgebend sei, würde willkürlich und undurchführbar sein. Denn da die erste GS. neuen Stils bereits im Dezember 1925 als dem denkbar frühsten Termin einberufen wurde, würde bei derartiger Auslegung der Zeitpunkt der ordentlichen Generalsynodaltagungen ein für alle Mal für Ende November oder Anfang Dezember festgelegt sein, weil ein früherer Termin wegen der unmittelbar vorhergehenden Tagungen der Provinzialsynoden, ein späterer wegen der Weihnachtszeit nicht in Betracht käme. Die Schwierigkeiten, vor die sich diesmal der KS. gestellt sah, würden sich damit alle 4 Jahre wiederholen. Um zu praktisch brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, ist nach Ansicht des KS. davon auszugehen, daß Art. 121 Abs. 1 und Abs. 3 VU. dem KS. bei der Auswahl des

Termins ein gewisses Ermessen anheimgeben, das auch wegen der äußeren Gesichtspunkte, die bei der Terminbestimmung zu beobachten sind, schlechterdings unentbehrlich ist. Die Grenzen, die diesem Ermessen durch Art. 121 Abs. 1 VU. gezogen sind, müssen entweder dahin gedeutet werden, daß die Einberufung der GS. innerhalb eines Zeitraums von 3½ bis 4½ Jahren nach der letzten ordentlichen Tagung erfolgen muß, oder, in Anknüpfung an den Gedanken, daß das Etatsrecht der GS. eines ihrer wichtigsten Rechte ist, dahin, daß die „4 Jahre" als 4 Etatsjahre verstanden werden. Da beide Auslegungsmöglichkeiten die vom KS. diesmal getroffene Terminswahl rechtfertigen, sah sich dieser nicht veranlaßt, sich für eine von ihnen zu entscheiden. Dagegen hält sich der KS. für verpflichtet, der GS. hiermit Gelegenheit zu geben, zu der Frage in ihrer Gesamtheit Stellung zu nehmen.

Die **Durchführung des kirchlichen Verfassungsrechts**, das in seiner notwendigen Beschränkung auf das Grundsätzliche naturgemäß in vielen Beziehungen der Ergänzung bedarf, hat auch abgesehen von der geschilderten Ordnung des kirchlichen Wahlrechts mancherlei Fortschritte gezeigt. So hat der KS. dem Problem der **kirchlichen Gemeindefreizügigkeit**, das die VU. in Art. 6 Abs. 2 und 3 aufgerollt hat, näher zu kommen gesucht. Die Aufgabe bot erhebliche Schwierigkeiten, weil das in den neuzeitlichen, großstädtischen Verhältnissen begründete und von der Verfassung als berechtigt anerkannte Bestreben, beim Umzug in eine andere Kirchengemeinde derselben Stadt aus besonderen Gründen das Verbleiben in den bisherigen kirchlichen Verhältnissen zu ermöglichen, mit der Notwendigkeit räumlicher Geschlossenheit der kirchlichen Gemeindearbeit und des kirchlichen Gemeindedienstes nur in engen Grenzen vereinbar ist. Daneben waren Rücksichten auf die Steuertechnik und auf den vom Staat erhobenen Anspruch auf Mitwirkung bei Umgemeindung von einzelnen Personen mit zu erwägen. Ob sich die vom KS. unter dem 23. Februar 1928 (KGVBl. S. 37) erlassenen Bestimmungen als ausreichend und brauchbar erweisen werden, wird abgewartet werden müssen; erst nach Gewinnung der nötigen Erfahrungen wird sich auch übersehen lassen, ob und in welcher Form der Gegenstand der GS. zwecks gesetzlicher Regelung zu unterbreiten sein wird.

Die für die östlichen Provinzen neue Bestimmung des Art. 28 Abs. 3 der VU., daß der **Vorsitz im Gemeindekirchenrat** in

Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt, ist zum 1. April 1929 zum ersten Male in größerem Umfange praktisch geworden. Zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs hat der EOK. nach Benehmen mit den Konsistorien unter dem 5. Februar 1929 — E.O.I 261 — allgemeine Richtlinien herausgegeben.

Wiederholt haben Vorgänge bei der Überlassung von Kirchengebäuden zu gottesdienstlichen Feiern von Organisationen politischer Struktur zu Mißhelligkeiten innerhalb der kirchlichen Körperschaften und auch zu Erörterungen in der Öffentlichkeit geführt. Der EOK. hat deshalb in einem Runderlaß an die Konsistorien vom 23. April 1929 zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 2 VU., § 92 Abs. 2 KO.) Erläuterungen gegeben, durch die einer verschiedenartigen Auslegung der Bestimmungen über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen vorgebeugt und einer mißbräuchlichen Verwendung der Kirchengebäude gewehrt, zugleich aber auch die überparteiliche Haltung der Kirche gewahrt werden soll. Der Erlaß wird mit Rücksicht auf seine grundsätzliche Bedeutung beigefügt. Anlage 1

Die von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung in ihrer Entschließung IV zu Art. 61 VU. angeregte Nachprüfung der bisherigen Kreiseinteilung ist seit den der GS. 1927 darüber erstatteten Berichten (Vhdl. II S. 44 und 361 ff.) wesentlich gefördert; immerhin ist die von der 8. GS. auf der Tagung 1927 ausgesprochene Erwartung, daß die einer Förderung der Neuabgrenzung der Kirchenkreise sich entgegenstellenden, vielfach in der Sache liegenden zähen Widerstände und Schwierigkeiten schließlich einer ausdauernden Arbeit der Beteiligten weichen werden (a. a. O. I S. 566 Nr. 5), noch nicht in allen von der Frage betroffenen Kirchenprovinzen in Erfüllung gegangen. Ein sehr beachtenswerter Fortschritt ist in der Provinz Sachsen zu verzeichnen, wo ein ganz besonderes Bedürfnis zur Zusammenlegung von Kirchenkreisen bestand. Die großangelegte, langjährige und mühevolle Vorarbeit sämtlicher Beteiligten ermöglichte es der Sächsischen Provinzialsynode 1927, 20 Kirchenkreise in Fortfall zu bringen, sodaß, nachdem noch zwei Kirchenkreise anderweit fortgefallen sind, in Zukunft statt 95 nur noch 73 Kirchenkreise in der Provinz Sachsen bestehen werden. In Brandenburg hat ein Sonderausschuß für die Neuabgrenzung der Kirchenkreise der Provinzialsynode 1929 Vorschläge vorgelegt. Nachdem bereits mehrere Kirchenkreise umgestaltet worden sind, sollen die

sonst noch in Aussicht genommenen Veränderungen im wesentlichen nicht sofort, sondern nach und nach, namentlich bei Erledigung einer Superintendentur eingeleitet werden. In Westfalen hat der Provinzialkirchenrat entgegen dem Votum der Kreissynodalvorstände bei zwei Kirchenkreisen eine Neuordnung für notwendig erachtet und bereits 1922 eine entsprechende Stellungnahme der Provinzialsynode beantragt. Die Provinzialsynode gab den Antrag dem Provinzialkirchenrat zwecks erneuter Behandlung der ganzen Frage zurück. Die spätere Entwicklung ist noch nicht bekannt, da zur Zeit die Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode 1929 nicht vorliegen. Am schwierigsten gestaltet sich die Schaffung neuer Kirchenkreise in der Provinz Pommern. Die Rücksicht auf die Eigenart der pommerschen Kirchengemeinden und die Verkehrsverhältnisse der Provinz haben den Provinzialkirchenrat und die Provinzialsynode veranlaßt, bisher von einer umfassenderen Neugestaltung der Kirchenkreise abzusehen, obwohl ein über die bis jetzt durchgeführten geringfügigen Veränderungen hinausgehendes Bedürfnis nach Zusammenlegung oder Aufhebung von Kirchenkreisen anerkannt wird. KS. und EOK. sehen es als ihre Aufgabe an, die notwendige Bildung leistungsfähiger Kirchenkreise weiter mit Nachdruck zu fördern.

Die Kürzung der Generalsynodalperiode auf 4 Jahre (Art. 117 Abs. 1 VU.) gab Anlaß zur Prüfung, ob es notwendig oder zweckmäßig sei, die in § 30 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KGVBl. S. 7) entsprechend der früheren Dauer einer Generalsynodalperiode auf 6 Jahre festgesetzte Amtsdauer der nicht beamteten Mitglieder des Spruchkollegiums durch eine Änderung jener Bestimmung des Lehrbeanstandungsgesetzes gleichfalls auf 4 Jahre abzukürzen. Der KS. hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem EOK. verneint. Soweit es sich um die von den Synoden zu wählenden Mitglieder des Spruchkollegiums handelt, ist eine Änderung entbehrlich, weil nach Absatz 2 a. a. O., der als Spezialvorschrift der Bestimmung des Absatzes 1 vorgeht, ohnehin die Wahlen zum Spruchkollegium für die Dauer einer Generalsynodalperiode, mithin nach neuem Recht für 4 Jahre zu erfolgen haben. Bezüglich der früher vom Könige, jetzt vom KS. zu ernennenden Mitglieder hält es der KS. für angezeigt, daß es bei der bisherigen sechsjährigen Amtsdauer verbleibt. Die Provinzialkirchenräte sind von dieser Stellungnahme des KS. rechtzeitig vor der vorjährigen Tagung der Provinzialsynoden in Kenntnis gesetzt und darauf aufmerksam gemacht

worden, daß die Provinzialsynoden künftig am Schlusse jeder einer ordentlichen Versammlung der GS. vorangehenden ordentlichen Tagung die Wahlen zum Spruchkollegium gemäß § 29 Ziff. 11 bis 13 a. a. O. vorzunehmen haben. Entsprechend werden die der GS. nach § 29 Ziff. 7 bis 9 a. a. O. obliegenden Wahlen — vorausgesetzt, daß die GS. sich der Auffassung des KS. anschließt, — am Schluß jeder ordentlichen Tagung der GS. zu vollziehen sein. Demgemäß wäre dann auch bei der bevorstehenden Tagung zu verfahren.

Das von der GS. am 4. Mai 1927 verabschiedete Kirchengesetz betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, wie die Bestimmung in Art. 161 Abs. 2 VU., nach der unter Umständen die Stimmen der Rheinischen und der Westfälischen Provinzialsynode „durchzuzählen" sind, rechnerisch durchzuführen sei. Die Frage war für den vorliegenden Fall ohne Belang, da nach der rheinischen wie nach der westfälischen Berechnungsart die Zustimmung zum Gesetz außer Zweifel stand; gleichwohl hat der KS. es für geboten erachtet, die Frage für künftige Fälle zu klären. Dies ist im Einverständnis mit den beiden beteiligten Provinzialkirchenräten in dem Sinne geschehen, daß in Zukunft bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses gemäß Art. 161 Abs. 2 VU. der Wert der Einzelstimme in jeder der beiden Synoden für sich nach dem Grundsatze, 1 geteilt durch die Zahl der gesetzmäßigen Mitglieder der Synode, berechnet werden soll.

Die notwendige Schaffung neuer, den veränderten kirchlichen und politischen Verhältnissen angepaßter Verfassungsbestimmungen für die unierte evangelische Kirche in Polen steht leider noch immer aus. Zwar ist ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen; unter dem 6. März 1928 ist nach Verständigung mit dem Generalsuperintendenten und unter Zustimmung des Landessynodalvorstandes in Posen von der polnischen Staatsregierung im Verordnungswege die Einberufung einer außerordentlichen verfassunggebenden Synode der unierten evangelischen Kirche in Polen angeordnet worden. Dieser Schritt mußte trotz gewisser formaler und materieller Bedenken als eine Förderung auf dem Gebiete der Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Polen begrüßt werden. Die Synode ist auch am 27. November 1928 zusammengetreten und hat über einen Verfassungsentwurf in erster und zweiter Lesung in großer Einmütigkeit beraten. Die weiteren Verhandlungen mußten aber vertagt werden,

da von der Staatsregierung bezüglich einzelner Punkte eine Klärung gewünscht wurde. Die Verhandlungen hierüber, zu denen sich die leitenden Organe der unierten evangelischen Kirche bereitwillig zur Verfügung gestellt haben, harren noch der Erledigung.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit des KS. sowohl wie des EOK. und der vom KS. bestellten Ausschüsse ist der Vorbereitung gesetzgeberischer Arbeiten gewidmet gewesen. Zum Teil haben sich diese Arbeiten zu Gesetzentwürfen verdichtet, die der GS. in ihrer bevorstehenden Tagung vorgelegt werden sollen, so vor allem

der von der GS. durch Beschluß Nr. 2 vom 27. April 1927 (Vhdl. I S. 95) geforderte Gesetzentwurf betr. Ordnung des kirchlichen Lebens,

der gleichfalls von der GS. — Beschluß Nr. 75 vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 589) — gewünschte Entwurf eines Gesetzes zur Umgestaltung des kirchlich-sozialen Gesetzes von 1904,

ein Gesetzentwurf betr. Versetzung der Geistlichen,

ein Gesetzentwurf betr. das Pflichtjahr der Kandidaten des Pfarramts im Hilfsdienst der Kirche.

Daneben hat den KS. lebhaft die Frage beschäftigt, ob etwa der GS. auch ein Entwurf zu dem in Art. 53 VU. vorgesehenen Gesetz zum Schutze der Minderheiten vorzulegen sein möchte; die Frage hat aber als z. Zt. nicht reif zurückgestellt werden müssen in der Erkenntnis, daß die Erwägungen, die seinerzeit die Verfassunggebende Kirchenversammlung zu einem Verzicht auf das vom EOK. vorgelegte Minderheitenschutzgesetz geführt haben, gegenwärtig noch in kaum vermindertem Maße fortbestehen. Es kommt hinzu, daß der Gedanke des Schutzes der Minderheiten zu einem wesentlichen Teile bereits in der Verfassung selbst, vor allem durch den Grundsatz der Verhältniswahl verwirklicht ist und daß gerade auf dem Gebiete, auf dem der Schutz der Minderheiten in letzter Zeit mit besonderem Nachdruck gefordert worden ist, nämlich zur Berücksichtigung beachtenswerter Minderheiten größerer Gemeinden bei der Auswahl der Geistlichen, eher durch eine Umgestaltung des allgemeinen Pfarrbesetzungsrechts als durch das in Art. 53 VU. ins Auge gefaßte Spezialgesetz Abhülfe geschaffen werden kann.

Eine solche Reform des Pfarrbesetzungsrechts, die in kleinerem Maßstabe die GS. bereits auf ihrer Tagung von 1927

beschäftigt und zur Verabschiedung eines Gesetzes geführt hat, erscheint dem KS., wie eine immer wieder erneute Erwägung mit zunehmender Gewißheit ergeben hat, als eine der allerdringlichsten Aufgaben der kirchlichen Gesetzgebung. Nicht nur wegen der kaum übersehbaren Fülle der Besetzungsarten oder wegen der inneren Ungerechtigkeit ihrer Verteilung, die an dem einen Orte einer Gemeinde dauernd jeden Einfluß auf die Pfarrbesetzung nimmt, an einem anderen der Gemeinde so freien Spielraum läßt, daß jede Möglichkeit einer behördlichen Einwirkung ausgeschaltet ist. Entscheidend ist vielmehr die immer mehr sich befestigende Überzeugung, daß die Kirchenbehörden mit den ihnen z. Zt. zustehenden Besetzungsmöglichkeiten weder der ihnen gegenüber gewissen Geistlichen (Auslands-, Militär-, Strafanstaltsgeistlichen) obliegenden Versorgungspflicht noch den Notwendigkeiten einer geeigneten, den Interessen und Wünschen der Geistlichen selbst entsprechenden Unterbringung genügen können. Es besteht weithin, vor allem auch bei den Generalsuperintendenten, Einmütigkeit darüber, daß die Kirche z. Zt. nicht im Stande ist, die ihr dienenden geistlichen Kräfte in der durch die Krisis der Gegenwart gebotenen rationellen Weise auszuwerten. Die großen Verschiebungen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte vollzogen haben, — der Fortfall der Pfründenstellen auf dem flachen Lande, die zunehmende Konzentration des Volkslebens in den großen Städten, die in viel stärkerem Maße als früher Berücksichtigung heischenden Notwendigkeiten der Beschulung und Fachausbildung der Kinder, vor allem auch der Pfarrtöchter — haben bei gleichbleibender Zahl der behördlich zu besetzenden Stellen die angemessene Unterbringung der Pfarrer außerordentlich erschwert, gleichzeitig aber, unterstützt durch die allgemeine Lockerung der Seßhaftigkeit, die Zahl der Fälle erheblich vermehrt, in denen die Pfarrer selbst eine Versetzung durch die Kirchenbehörde erbitten. Alle diese Gründe lassen es dem KS. geboten erscheinen, eine baldige Änderung des Pfarrbesetzungsrechts unter Vermehrung der kirchenbehördlichen Besetzungsmöglichkeiten ernstlichst ins Auge zu fassen.

Eine kirchengesetzliche Regelung der Vertretung der berufsständigen Interessen des Pfarrerstandes nach Art. 45 VU. mußte mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende, aber zur Zeit noch ausstehende diesbezügliche Regelung für Reichs- und Staatsbeamte noch zurückgestellt werden. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Neuregelung der Dienststrafordnung für Kirchenbeamte sowie

2

der unfreiwilligen Versetzung der Kirchenbeamten in den Ruhestand auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Das umfassendste, z. Zt. in Vorbereitung befindliche Werk, die Neugestaltung der Agende, ist seit dem 1927 der GS. erstatteten Bericht (Vhdl. II S. 44 f.) wesentlich gefördert, aber zu einer Vorlage an die GS. noch nicht reif. Der mit den Vorarbeiten gemäß Beschluß Nr. 45 der GS. vom 14. Dezember 1925 (Vhdl. I S. 442) betraute Sonderausschuß hat sich die möglichste Beschleunigung der Arbeit angelegen sein lassen. Sowohl der Gesamtausschuß wie auch die Unterausschüsse sind in regelmäßigen Abständen zu teilweise ausgedehnten Tagungen zusammengetreten. Der Gesamtausschuß hat nicht nur wiederholt die Richtlinien für die Arbeit der Unterausschüsse durchberaten, sondern hat auch folgende Abschnitte in dritter Lesung abschließend behandelt:

1. Eingangsliturgie zum Vormittagsgottesdienst,
2. die andere Form des Gottesdienstes,
3. Beichte und Feier des Heiligen Abendmahls,
4. Kindergottesdienst,
5. Liturgische Feiern,
6. Konfirmation (unter Berücksichtigung des Beschlusses 17 der GS. vom 2. Mai 1927 betreffend Änderung der Konfirmationspraxis, Vhdl. I S. 205),
7. Trauung,
8. Bestattung,
9. Ordination,
10. Einführungen,
11. Weihehandlungen.

Folgende Abschnitte befinden sich in den abschließenden Lesungen des Gesamtausschusses:

1. Schlußliturgie zum Vormittagsgottesdienst,
2. Abendgottesdienste,
3. Taufe.

Die Bearbeitung der musikalischen Fragen für die neue Agende hat der Agendenausschuß einem besonderen Musikausschuß übertragen, der unter Leitung des Geheimrats Professor D. Smend steht und in dem namhafte Fachmänner ihre Mitarbeit leisten. Der Agendenausschuß gedenkt in den kommenden Monaten seine Arbeiten soweit

fördern zu können, daß der Entwurf der neuen Agende dem KS. im Herbst 1930 zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Die Frage einer Änderung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde ist auf der letzten großen Tagung der GS. bewußt zurückgestellt (Vhdl. I S. 568 f.). Immerhin mehrt sich das Material, das teils aus eigener Beobachtung der Kirchenleitung, teils infolge von Anträgen aus den Synoden und Gemeinden die Frage nach Änderung einzelner Verfassungsbestimmungen aufsteigen läßt. Der KS. hat es nicht für angezeigt erachtet, seinerseits der GS. schon in ihrer bevorstehenden Tagung eine auf Änderung der Verfassung abzielende Vorlage zu machen, dagegen wird die Sammlung des Materials bei den zentralen und provinzialen Stellen fortgesetzt.

Die im Jahre 1927 von der GS. beschlossenen Gesetze haben sämtlich dem zuständigen Staatsminister gemäß Art. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (KGVBl. S. 134) vorgelegen, ohne daß Einspruch dagegen erhoben wäre. Über die Durchführung ist, abgesehen von den in Anl. 1 gemachten Mitteilungen, noch folgendes zu berichten:

Die Durchführung des am 1. April 1928 in Kraft getretenen neuen Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 242), das insbesondere auch eine Nachprüfung der Anstellungsverhältnisse aller Beamten zwecks Feststellung ihrer Beamteneigenschaft erforderte, hat die kirchlichen Behörden, vornehmlich die Konsistorien, mit einer umfangreichen und vielfach rechtlich nicht einfachen Arbeit belastet. Diese Schwierigkeiten sind aber reibungslos überwunden, und es ist nunmehr die durch das Gesetz erstrebte Klärung der Anstellungsverhältnisse bei allen Beamten erreicht worden. Die Zahl der an die neue „Versorgungskasse“*) angeschlossenen Beamten betrug

am 1. 10. 1928: 1307 mit einem Gesamteinkommen von 3958900 RM,
„ 1. 10. 1929: 1396 „ „ „ „ 4912700 RM.

Die Beiträge, welche die Kirchengemeinden an die Versorgungskasse zu entrichten haben, konnten für das Rechnungsjahr 1928 noch nicht nach den in § 46 Abs. 1 des KGBG. vorgesehenen Unterlagen

*) Anm. An den bisherigen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster waren am 1. 10. 1926 911 Beamte mit einem Gesamteinkommen von 1 907 800 RM angeschlossen.

berechnet werden; denn die für den früheren Fonds für Organisten, Kantoren und Küster am 1. Oktober 1927 getroffenen Feststellungen gaben für die Bedürfnisse der nunmehr auf alle hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten ausgedehnten Versorgungskasse keine ausreichenden Unterlagen. Infolgedessen wurde für dieses Jahr die Umlagequote auf Grund der bei der Vorbereitung des Gesetzes veranstalteten statistischen Erhebungen auf 20% des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der angeschlossenen Beamten festgesetzt. Für das Rechnungsjahr 1929 konnte diese Quote auf 17,5% herabgesetzt werden. Für das Rechnungsjahr 1930 ist die gleiche Quote in Aussicht genommen.

Der Stand der Kasse hat es dem KS. ermöglicht, auf Grund des § 38 des KGVG. anzuordnen, daß für die Kinder der im Ruhestand befindlichen oder verstorbenen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aus der Versorgungskasse Kinderbeihilfen in Anlehnung an die für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften gewährt werden, sofern dem Beamten solche Beihilfen während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus seinem Amte neben seinem Diensteinkommen zugestanden haben.

Wegen einer Neuregelung der Amtsbezeichnungen für die Kirchengemeindebeamten ist wiederholt mit den führenden Vertretern der beteiligten Berufskreise Fühlung genommen; diese wünschen eine möglichst enge Anpassung an die Amtsbezeichnungen derjenigen Staatsbeamten, die nach Tätigkeit, Vorbildung und Gehalt den Kirchenbeamten gleichstehen. In Erwartung der — gelegentlich der staatlichen Besoldungsgesetzgebung in Aussicht gestellten — Neuregelung der staatlichen Amtsbezeichnungen ist die Neuregelung der Amtsbezeichnungen für die Kirchengemeindebeamten — ebenso wie für die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung — bisher zurückgestellt worden. Ebenso wurde von einer Regelung der Urlaubsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten vorläufig abgesehen, da es zweckmäßig erschien, abzuwarten, welche Grundsätze das Reich gemäß Art. 10 der Reichsverfassung in dieser Hinsicht für Reichs- und Staatsbeamte aufstellen wird. Prüfungsordnungen für die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeindebeamten befinden sich zur Zeit in Vorbereitung. Auch hierbei ist mit den Vertretern der beteiligten Berufskreise wiederholt Fühlung genommen.

Die Durchführung des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) hat die Kirche vor die schwere Aufgabe gestellt, schleunigst die notwendigen Stellen für die Unterbringung aller Kandidaten in Predigerseminaren zu schaffen. Zu diesem Zwecke hat der EOK. folgende Maßnahmen getroffen: Das ostpreußische Predigerseminar, das in seinen von den Karlshöfer Anstalten gemieteten Räumen nur 12 Kandidaten aufnehmen konnte, wurde am 15. Dezember 1928 nach Gut Klein-Neuhof bei Rastenburg verlegt, wo die bei der Parzellierung des Gutes von der Kirche erworbenen Wohngebäude alle erforderlichen Räume für ein Seminar mit 20 — nötigenfalls 24 — Kandidaten enthalten. Im November 1928 errichtete der EOK. in Stettin, nachdem zu Ostern 1928 das dort bestehende Sammelvikariat aufgelöst war, ein neues Predigerseminar für 24 Kandidaten in einem Gebäude, das er von den Kückenmühler Anstalten auf 20 Jahre gemietet hat. Ferner traf der EOK. im Herbst 1928 mit der reformierten Kirchengemeinde Elberfeld ein Abkommen, das ihn berechtigt, eine Anzahl von Kandidaten (mindestens 7) in dem der Kirchengemeinde gehörenden Predigerseminar unterzubringen, dessen Betrieb in möglichster Anlehnung an die für die gesamtkirchlichen Predigerseminare geltenden Bestimmungen geregelt ist. Im Juni 1929 wurde ferner in Düsseldorf mit dem Bau eines Predigerseminars für 29 Kandidaten begonnen, das zum 1. Mai 1930 in Betrieb genommen werden soll. Die so gewonnene Zahl der Seminarplätze, die zur Zeit 132 beträgt und sich mit der Eröffnung des Düsseldorfer Seminars auf 161 erhöhen wird, dürfte für 1930 und 1931 ausreichen. Dann aber wird die mit Sicherheit zu erwartende Zunahme der Kandidatenzahl (die Zahl der Theologiestudierenden an deutschen Universitäten betrug: 1925 = 1941, 1926 = 2157, 1927 = 2760, 1928 = 3467, 1929 = 4449) die Errichtung eines neuen Predigerseminars erforderlich machen.

Die innere Gestaltung der Arbeit der Predigerseminare wurde durch das neue Vorbildungsgesetz entscheidend beeinflußt. Zugleich mit der gesetzlichen Neuregelung wurden die Bestimmungen über die Aufnahme in ein Predigerseminar, die Ordnungen der Predigerseminare, die Gestaltung der Kuratorien im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung im Verwaltungswege neu geregelt. Dem Wunsche der GS. 1927 (Vhdl. 1 S. 316, 290) entsprechend wurde die überlieferte Sonderstellung des Domkandidatenstifts und des Prediger-

seminars zu Wittenberg aufrecht erhalten. Nur hat mit Rücksicht auf die Zahl der einzuberufenden Kandidaten die zweijährige Mitgliedschaft in Wittenberg auf 1 Jahr verkürzt werden müssen. Durch Besuche des geistlichen Vizepräsidenten und durch in Berlin abgehaltene Besprechungen des EOK. mit den Direktoren der Predigerseminare ist eine wirksame Beeinflussung der Arbeit und eine lebendige Fühlung der Seminardirektoren mit der Kirchenleitung und unter einander erfolgreich in die Wege geleitet. Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verteilung der Ausbildung im Vikariatsjahr und im Predigerseminar wurde eine Anleitung für die Ausnutzung der Vikariatszeit aufgestellt. Der einjährige Besuch des Predigerseminars wird bereits gegenwärtig als fester Grundsatz gehandhabt. Nach Ablauf der Übergangszeit, welche das Gesetz von 1927 vorsieht, wird auch das Lehrvikariat, das sich gegenwärtig auf sechs Monate erstreckt, auf ein volles Jahr ausgedehnt werden. Richtlinien über die Ausbildung der Lehrvikare befinden sich in Vorbereitung.

Entsprechend der Entschließung der GS. vom 5. Mai 1927 (Vhdl. I S. 316, 291) beschloß der KS., daß den Besuchern der Theologischen Schule in Bethel auf ihren Antrag hin der Besuch der Schule bis zu 2 Semestern auf das theologische Universitätsstudium angerechnet werden könne. Da der EOK. solche Genehmigungen erst gegen Ende der Studienzeit zu erteilen vermag, wenn der gesamte Studiengang übersehen werden kann, wurde ferner beschlossen, daß auf entsprechendes Gesuch ein Vorbescheid erteilt werden könne, in dem eine künftige wohlwollende Erledigung in Aussicht gestellt wird.

Dem immer dringenderen Erfordernis, daß von den Universitäten in ähnlicher Weise wie bisher in Bethel für Abiturienten, die nicht vom humanistischen Gymnasium kommen, Unterricht in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache erteilt wird, wurde durch die Gründung eines Sprachenkonvikts in Halle unter Beihilfe des EOK. entgegengekommen. Dieses wurde sofort von durchschnittlich 60 Studenten besucht.

Durch Erlaß vom 9. November 1928 bestimmte der EOK., daß Abiturienten der Reformrealgymnasien, der deutschen Oberschulen und der Aufbauschulen mit Latein als Pflichtfach, wenn sie das Zeugnis der Reife im Lateinischen mit „Genügend" erworben haben, bis auf weiteres in gleicher Weise wie bereits die Abiturienten von Real=

gymnasien ohne eine weitere lateinische Ergänzungsprüfung zu der ersten theologischen Prüfung zugelassen werden können.

Im Januar 1929 bestimmte das Ministerium für Wissenschaft nach voraufgegangener Fühlungnahme mit dem EOK., daß zur Einschreibung in den evangelisch-theologischen Fakultäten ohne weiteres die Absolventen folgender Schularten zugelassen werden: Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, deutsche Oberschule, Aufbauschule nach dem Typus der Oberrealschule und der deutschen Oberschule, für Mädchen außerdem die entsprechenden Studienanstalten sowie das Oberlyzeum nach den Richtlinien vom 27. März 1923.

Die Generalsynode

hat hierzu am 11. März 1930 folgendes beschlossen:

1. Die Generalsynode tritt der Ansicht des Kirchensenats bei, daß Art. 121 Abs. 1 und 3 VU. dem Kirchensenat bei der Wahl des Zeitpunktes der Einberufung der Generalsynode ein gewisses Ermessen anheimgeben. Die Bestimmung des Termins für die neunte Generalsynode wird gebilligt.

2. Die kirchlichen Bedürfnisse erfordern vor allem eine solche Aufeinanderfolge der Tagungen der Provinzialsynoden und der Generalsynode, daß die Ergebnisse der Provinzialsynoden für die ihnen folgenden Tagungen der Generalsynode voll nutzbar gemacht werden können.

3. Die Nachprüfung der bisherigen Einteilung der Kirchenkreise ist ungeachtet der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten mit Nachdruck zu fördern. Das Ziel der Bildung leistungsfähigerer Kirchenkreise muß allen Beteiligten bis zu den unmittelbar durch die Veränderungen in ihren alten Gewohnheiten Betroffenen immer wieder dringlich ans Herz gelegt werden.

IV. Finanzen.*)

Wenn der vorige Bericht unter dem Zeichen „anhaltender Ungeklärtheit und Unsicherheit der kirchlichen wirtschaftlichen Leistungs-

*) Anm.: Der folgende Abschnitt ist mit der darauf ergangenen Entschließung der Generalsynode auch im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 75 ff. abgedruckt.

fähigkeit" stand, so gilt diese Feststellung auch von dem seit der letzten Tagung der GS. verflossenen Zeitraum, und in verstärktem Maße trifft sie leider zu für den Ausblick in die Zukunft.

Allerdings haben die vergangenen Rechnungsjahre 1926—1928 noch ein für das gesamtkirchliche Finanzwesen günstiges ständiges Steigen des Gesamtaufkommens aus der Reichseinkommensteuer, der Hauptmaßstabsteuer für die kirchlichen Umlagen, gebracht. Diese Entwicklung hat es, aufs ganze gesehen, bisher ermöglicht, wenigstens den dringlichsten Lebensbedürfnissen des gesamtkirchlichen Organismus, wenn auch zuweilen nur unter großen Schwierigkeiten und jedenfalls unter Verzicht auf manchen an sich erforderlichen Ausbau der kirchlichen Organisation und Arbeit, gerecht zu werden.

Aber immer deutlicher treten jetzt die Zeichen einer wachsenden Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage zu Tage. Ein ganzer großer Berufsstand wie die Landwirtschaft, von dessen Gedeih oder Verderb unser Volksschicksal mit bestimmt wird, ringt aufs schwerste um seine Existenz. Industrie und Gewerbe, Handel und Wandel leiden unter Kapitalmangel, hohen Schuldzinsen und Börsenkrisen, unter wachsendem Steuerdruck und steigenden sozialen Lasten und stehen weithin im Zeichen einer absinkenden Konjunktur mit der Folge zunehmender Arbeitslosigkeit. In bedrohlicher Wirtschaftsnot liegen insonderheit die östlichen Grenzlande, vor allem Ostpreußen, darnieder. Die Finanzlage des Reiches selbst hat einen bedenklichen Tiefpunkt erreicht. Über die durch dies alles bedingte ernste Lage des Preußischen Staatshaushalts für 1930 hat der Finanzminister im Landtage keinen Zweifel gelassen (109. Sitzung vom 10. Dezember 1929 Sp. 9198 f.).

Diese Tatsachen kennzeichnen deutlich die Gesamtsituation, der sich die mit der gesamten Volkswirtschaft aufs engste verflochtene kirchliche Finanzwirtschaft für die nächste Zukunft gegenübersieht. Der Ernst der Lage wird für sie noch dadurch verschärft, daß zwei Hauptdeckungsträger der kirchlichen Finanzwirtschaft, der kirchliche Grundbesitz und das kirchliche Steuerwesen, in ihrer wirksamen Ausnutzung durch gesetzgeberische Maßnahmen des Reiches bedroht sind: der kirchliche Grundbesitz durch die beabsichtigte Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts und das Kirchensteuerwesen durch gewisse Maßnahmen der in Aussicht stehenden Reichsfinanzreform.

Aus alledem ergibt sich zwingend die Weitergeltung der von Seiten des KS. und des EOK. immer wieder nachdrücklich vertretenen Forderung nach größter Sparsamkeit und vorsichtigster Haushaltsgebarung aller kirchlichen Stellen.

Bei dieser Sachlage sind auch die Voraussetzungen für eine abschließende Inangriffnahme des endgültigen organischen Neuaufbaues des kirchlichen Finanzwesens immer noch nicht gegeben. Abgesehen von der Unsicherheit der Wirtschaftslage ist namentlich auf dem Gebiet des kirchlichen Steuerwesens und damit zugleich hinsichtlich der Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes noch keineswegs eine feste Grundlage erreicht, die es ermöglichte, das System der behelfsmäßigen Übergangsregelungen durch eine abschließende gesetzliche Neuordnung zu ersetzen. Das dem KS. seitens der GS. überwiesene einschlägige Material konnte daher noch nicht endgültig verwertet werden.

Aus den Gebieten der einzelnen Deckungsträger der kirchlichen Finanzwirtschaft ist folgendes zu berichten:

Auf die Ausnutzung des kirchlichen Grundbesitzes ist ständig besonderes Augenmerk gerichtet worden. Das von der vorigen GS. erlassene Kirchengesetz betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden hat in dieser Hinsicht förderlich gewirkt. Eine schwere Gefährdung für die Erzielung ausreichender Erträge droht jedoch, abgesehen von der Notlage der Landwirtschaft, von dem oben erwähnten Entwurf einer reichsrechtlichen Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts, der den Verpächter in seinem Verfügungsrecht über den Grund und Boden nach den verschiedensten Richtungen hin zu Gunsten der Pächter einschneidend beschränken will und den besonderen Verhältnissen des kirchlichen Pachtwesens in keiner Weise gerecht wird. Für die Geltendmachung der kirchlichen Interessen auf diesem Gebiete gegenüber den Faktoren der Reichsgesetzgebung ist durch Vermittlung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes sowie durch eigene Schritte Altpreußens bei der an der Erhaltung der kirchlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst interessierten Preußischen Staatsregierung Sorge getragen worden.

Die Auswirkung der Aufwertungsgesetzgebung des Reiches vom Jahre 1925 hat auch in der Berichtszeit weiterhin zahlreiche Zuschriften von Verbänden und Einzelpersonen aus den Kreisen der Inflationsgeschädigten an die leitenden Stellen der Kirche veranlaßt,

in denen immer wieder die Forderung nach einem Eintreten der Kirche für eine Verbesserung des Aufwertungsrechts erhoben wird. Solchem Appell hat sich die Kirche bei aller gebotenen Zurückhaltung gegenüber diesem ihrer Zuständigkeit an sich nicht unterliegenden Rechtsgebiet nicht versagen können. In dieser Hinsicht ist, abgesehen von den früheren kirchlichen Schritten, namentlich auf die Entschließung der GS. vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 582), die Entschließung des Königsberger Kirchentags vom 21. Juni 1927 und auf die Eingaben des DEKA. an die Reichsregierung vom 20. Januar 1928 sowie an Reichsregierung und Reichstag vom 23. Dezember 1929 hinzuweisen. In den letzteren ist insbesondere ein Rentnerversorgungsgesetz und eine ausreichende Entschädigung der infolge des Versailler Friedensvertrags Geschädigten in dem Kriegsschädenschlußgesetz gefordert und die Notwendigkeit der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie für die abgebauten Beamten betont worden, wobei auf die Gesichtspunkte christlicher Ethik besonderer Nachdruck gelegt ist.

Angesichts dieses wiederholten entschiedenen Eintretens der berufenen Stellen der evangelischen Kirche für die Inflationsgeschädigten erscheint es unverständlich und berührt es doppelt schmerzlich, daß, obwohl die breiteste Öffentlichkeit und die interessierten Aufwertungsverbände selbst wiederholt hierüber unterrichtet worden sind, von manchen Aufwertungsgruppen und von Einzelpersonen der Kirche immer wieder der Vorwurf des Schweigens und des Versagens in der Aufwertungsfrage gemacht wird. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die evangelische Kirche als solche alles in ihrer Macht stehende getan hat, um auf eine gesetzliche Abhilfe der Not der Inflationsopfer hinzuwirken.

Auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung ist — abgesehen von einigen noch schwebenden Fragen und von Einzelfällen — die Durchführung der Aufwertung auf der Aktiv- wie auf der Passiv-Seite rebus sic stantibus im wesentlichen abgeschlossen. Bei der Aufwertung kirchlicher Schulden ist weiterhin im Einklang mit der Entschließung der GS. vom 12. Mai 1927 von einer Reihe von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden aus sozialen Gründen, wenn die beiderseitigen Verhältnisse dies rechtfertigten, eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwertung freiwillig gewährt worden.

Mit der fortschreitenden Durchführung der Aufwertung haben sich auch wieder die Zinserträge des kirchlichen Kapitalvermögens,

freilich nur in sehr bescheidenem Umfange, etwas gehoben. Für den größten Teil dieses Vermögens, der in Reichs- und Staatsanleihen angelegt war, wirkt es sich indessen ungünstig aus, daß nach dem Anleiheablösungsgesetz die Zinsen nicht alljährlich, sondern erst jeweils nach der Auslosung eines Teilbetrags und nur für diesen nachträglich ausgezahlt werden, sodaß diese Kapitalien haushaltmäßig wie unverzinsliche zu behandeln sind. Einen Ausgleich hierfür sollte die soziale Wohlfahrtsrente bedeuten, die in der Zwischenzeit zur Auszahlung gelangt ist und sich jährlich auf 54% des Nennbetrags der als rentenfähig anerkannten Auslosungsrechte beläuft. In der Tat hat sie in einer Reihe von Fällen mehr oder weniger fühlbare Erleichterungen gebracht. Indessen wird sie ja nur für Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gewährt; sie kommt also den Kirchengemeinden als solchen nicht zugute, und auch der bis zur letzten Instanz betriebene Antrag der Pfarrerversorgungskassen auf Beteiligung an der Rente ist abgelehnt worden.

Überblickt man das Gesamtergebnis der Aufwertung für die kirchliche Vermögensverwaltung, so erweisen sich die bleibenden Inflationsverluste unserer Kirche als so gewaltig, daß die kirchliche Finanzwirtschaft sie wohl immer spüren wird; allein die jährliche Zinseinbuße aus Kapitalien des örtlichen Pfarrstellenvermögens im preußischen Gebiet unserer Kirche muß z. B. auf rund 6 Millionen Reichsmark geschätzt werden.

Für das Gebiet des Kirchensteuerwesens gilt auch heute noch die Feststellung des letzten Berichts, daß dieser wichtigste Deckungsträger nach wie vor unter dem Druck einer Not- und Übergangszeit mit ihren vielfachen Schwierigkeiten, Ungleichheiten und Unsicherheiten steht.

Hinsichtlich der Besteuerungsmaßstäbe ist allerdings ein wesentlicher Fortschritt erreicht worden durch das Zustandekommen der in der Notverordnung des KS. zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. September 1928 (KGVBl. 1929 S. 53) und dem ergänzenden Staatsgesetz vom 3. Mai 1929 (KGVBl. S. 55, Preuß. Ges.-S. S. 35) enthaltenen Novelle zum Kirchensteuergesetz vom 26. Mai 1905.

Die Dringlichkeit einer solchen Novelle trat infolge der Entwicklung der Verhältnisse seit der GS. von 1927 immer deutlicher hervor. Insbesondere erwies die Einkommensteuer in ihrer gegen-

wärtigen Gestalt sich immer mehr als ungeeignet, für sich allein die wichtigste und vielfach einzige Grundlage der Kirchensteuer abzugeben. Daneben entstand eine unvorhergesehene und unmittelbare Gefährdung der kirchlichen Finanzwirtschaft namentlich für die ländlichen Kirchengemeinden durch mehrere im Laufe des Jahres 1928 ergangene Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die in Auslegung des § 10 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 die Umlegung der Kirchensteuern nach dem Maßstab der Realsteuern einschneidend beschränkten.

Diese Notstände erforderten eine schleunige Abhilfe, für die der KS. mit Zustimmung des Staates den Weg der Notverordnung beschritten hat, zumal nach dem derzeitigen Stande der Reichs- und Landessteuergesetzgebung nur eine Übergangsregelung in Frage kam und für diese die GS. den KS. bereits in ihrem Beschluß Nr. 74 Ziff. 2 vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 578, 584) bevollmächtigt und mit näheren Weisungen versehen hatte. Im einzelnen wird wegen des Inhalts der Notverordnung auf die besondere Vorlage, mit der die Genehmigung der GS. gemäß Art. 127 Abs. 3 VU. erbeten wird, Bezug genommen. Eine in fast allen Punkten übereinstimmende Regelung ist gleichzeitig in den übrigen evangelischen Kirchen Preußens und für die katholische Kirche ergangen.

Die Novelle bezweckt, wie erwähnt, nur eine Übergangsregelung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Neuordnung des kirchlichen Steuerrechts möglich sein wird. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die formalen Bedingtheiten einer Notverordnung konnten nur die dringlichsten Maßnahmen getroffen werden; eine Reihe weiterer Änderungswünsche mußte noch zurückgestellt werden. Nach den Erfahrungen des Steuerjahrs 1929 rechtfertigt sich jedoch die Erwartung, daß wenigstens den dringendsten aus der jetzigen steuerrechtlichen und steuerwirtschaftlichen Lage entspringenden Notständen auf diesem Wege abgeholfen werden kann, indem den Kirchengemeinden die Aufbringung ihres Steuerbedarfs erleichtert und seine Umlegung nach gerechteren Maßstäben ermöglicht wird.

Die Novelle ist mit Wirkung vom 1. April 1929, hinsichtlich der Heranziehung der Realsteuern — um die Rechtsgültigkeit der diesbezüglichen Steuerbeschlüsse des Rechnungsjahrs 1928 zu sichern — mit Rückwirkung vom 1. April 1928 in Kraft getreten. Noch nicht wirksam geworden ist lediglich die Bestimmung des Art. I § 2, die

die Möglichkeit für eine Abschwächung der hohen Progression der Einkommensteuer bei Berechnung der Kirchensteuerzuschläge schaffen sollte. Auch die Durchführung dieser Vorschrift ist alsbald nach ihrem Inkrafttreten in die Wege geleitet worden, wenn auch in voller Erkenntnis der steuerpolitischen Tragweite jedweder Lösung dieses schwierigen Problems gerade für das kirchliche Steuerrecht. Die in die Zeit dieser Vorarbeiten fallende Ankündigung von Plänen für die Reichsfinanzreform, als deren Mittelpunkt eine Senkung des gesamten Reichseinkommensteuertarifs und eine beträchtliche Heraufsetzung des steuerfreien Existenzminimums in Aussicht gestellt wurden, mußte jedoch schon für die nächste Zeit, vielleicht ehe noch die in Art. I § 2 a. a. O. vorgesehene Verordnung des KS. in Kraft treten könnte, mit einer so weitgehenden Umgestaltung der Reichseinkommensteuer selbst rechnen lassen, daß damit die steuerpolitischen Gründe und die sonstigen rechtlichen wie finanziellen Voraussetzungen für ein kirchliches Vorgehen in der gedachten Richtung in vollem Umfange hinfällig werden könnten. Infolgedessen hat sich der KS. auf Vorschlag des EOK. genötigt gesehen, die Vorbereitungen zur Durchführung der genannten Vorschrift bis auf weiteres einzustellen und zunächst die weitere Entwicklung der Reichsfinanzreformpläne abzuwarten.

Schon bei dieser Frage tritt ein Moment der Unsicherheit in Erscheinung, das z. Zt. das kirchliche Steuerwesen schwer belastet: die Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der staatlichen Besteuerungsgrundlagen. Neben der Finanzreform sind hier die immer wieder aufgeschobene endgültige Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sowie der schon seit längerer Zeit dem Reichstag vorliegende, viel umstrittene Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes zu nennen. Alle drei Gesetzgebungswerke sind für das kirchliche Steuerwesen von höchster Bedeutung und können seine zukünftige Gestaltung nach jeder Richtung hin wesentlich beeinflussen. So enthält der Entwurf des Steueranpassungsgesetzes u. a. eingehende Bestimmungen über die Voraussetzungen der Kirchensteuerverwaltung durch die Behörden der Reichsfinanzverwaltung; und die Finanzreform soll, wie bereits angedeutet, eine erhebliche Heraufsetzung des Existenzminimums bringen, die wahrscheinlich Millionen von bisher einkommensteuer- und damit kirchensteuerpflichtigen Personen von der Einkommensteuer befreien und an deren Stelle allenfalls nur ein selbständiges kommunales Besteuerungsrecht zulassen würde — ein

Systemwechsel, der notwendig eine entsprechende Umstellung des kirchlichen Steuerwesens nach sich ziehen müßte. Diese Perspektive hat auch bereits der Preußische Finanzminister in seiner Etatsrede vor dem Landtag vom 10. Dezember 1929 angedeutet, indem er darauf hinwies, es werde vielleicht ein gemeinsamer Weg für die Ausübung des Besteuerungsrechts der Kirchengemeinden und der politischen Gemeinden gefunden werden, der den Gedanken einer Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Kommunen nahelege (109. Sitzg. Sp. 9220). Von dem gesamten vorstehend gekennzeichneten Finanzgesetzgebungswerk ist bisher nur der Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes bekannt und vom Reichsrat behandelt worden. Dabei sind, bisher nicht ohne Erfolg, kirchlicherseits alle Schritte getan worden, um eine ausreichende Berücksichtigung der kirchlichen Belange zu sichern. Auch die für eine nötige Umstellung des Kirchensteuerwesens auf eine etwaige Wiedereinführung kommunaler Steuerrechte und Steuerverwaltungen zu betreibenden Sicherungen der kirchlichen Steuerhoheits-, Steuerverwaltungs- und Steuerertragsinteressen unterliegen auf kirchlicher Seite z. Zt. bereits eingehender Prüfung. Jedenfalls erscheint es angesichts aller dieser noch unsicheren verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten dringend geboten, daß die GS. wiederum den KS. zu den möglicherweise beschleunigt — u. U. im Wege der Notverordnung — notwendig werdenden Maßnahmen für eine Anpassung des Kirchensteuerwesens an die Neuordnung des Maßstabsteuerrechts und der Steuerverwaltung ausdrücklich ermächtigt.

Unter den z. Zt. obwaltenden Verhältnissen wird die jetzige Kirchensteuernovelle in steuertechnischer Hinsicht hoffentlich die Aufbringung des Steuerbedarfs nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Pflichtigen erleichtern, vor allem durch die Möglichkeit der Erhebung eines Kirchgeldes, von der die kleineren Gemeinden schon in weitestem Umfange Gebrauch machen, während sie für die großen Gemeinden noch stark problematisch ist. Dagegen bleibt die rechtzeitige Ermittlung des Einkommensteuersolls, das den Umlagebeschlüssen und Haushaltplänen zugrunde zu legen ist, weiterhin ein die Kirchengemeinden schwer belastendes Problem. Ebenso hat sich trotz aller Bemühungen der leitenden kirchlichen Stellen und trotz dankenswerter Unterstützung der staatlichen Zentralbehörden eine alljährliche und gleichmäßige Feststellung der Unterlagen für die Lohnsteuerpflichtigen noch nicht ermöglichen lassen. Von der Gewinnung

zuverlässiger Unterlagen über die wirklich entrichtete Lohnsteuer bezw. über das tatsächliche Einkommen hängt es aber ab, in welchem Umfange die Steuerkraft der Gemeinden in dieser Hinsicht für die kirchliche Besteuerung erfaßt werden kann. Während die Kirchensteuer 1927 und 1929 sich hierbei auf einigermaßen ausreichenden Unterlagen aufbauen konnte, hat man sich 1928 und wird man sich auch 1930 wieder mit Behelfsmaßstäben begnügen müssen, nachdem die kirchlicherseits beim Reichsfinanzminister erhobenen sehr dringlichen Gegenvorstellungen erfolglos geblieben sind. Diese Sachlage zwingt auch jetzt noch den für die kirchengemeindliche Steuerverwaltung höchst unerwünschten Notstand alljährlich wechselnder gesamtkirchlicher Richtlinien für das Verfahren bei der kirchlichen Besteuerung auf. Eine weitere technische Schwierigkeit liegt darin, daß nach geltendem Recht ein Zwang zu laufenden Vorauszahlungen auf die Kirchensteuerschuld bis jeweils zum Empfang des nächsten Kirchensteuerbescheids, wie ihn § 95 des Einkommensteuergesetzes für die Einkommensteuer vorsieht, leider nicht zulässig ist. Dies wirkt sich namentlich in solchen Fällen, in denen die Veranlagung zur Einkommensteuer erst verhältnismäßig spät im Laufe des Steuerjahrs erfolgt und daher auch eine Veranlagung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer bis dahin nicht möglich ist, ebenso für die Kirchengemeinden wie für die Steuerpflichtigen ungünstig aus. Zur Abhilfe dieses Mißstandes ist in den vorerwähnten Richtlinien die Möglichkeit einer vorläufigen Veranlagung nach Genehmigung des Umlagebeschlusses eröffnet worden, der nach dem Vorliegen der Einkommensteuerveranlagung die endgültige Kirchensteuerveranlagung zu folgen hat. Bei der künftigen gesetzlichen Neuordnung des Kirchensteuerrechts wird aber die Einführung laufender Vorauszahlungen anzustreben sein.

Die steuerpsychologischen Schwierigkeiten für das kirchliche Umlagewesen sind in den letzten Jahren unter dem Druck der Verhältnisse gleichfalls stark in den Vordergrund gerückt und erheischen weiter eine dauernde sorgfältige Berücksichtigung seitens aller kirchlichen Stellen. Der Grund hierfür liegt vor allem in dem Anwachsen der öffentlichen Lasten, das angesichts der ernsten Gesamtwirtschaftslage die Forderung nach allgemeiner Steuersenkung und Finanzreform sowie nach größerer Publizität und stärkerer Kontrolle der öffentlichen Finanzwirtschaft immer dringlicher werden läßt. Ferner fällt hierbei die viel bekämpfte hohe Progression der Einkommensteuer ins Gewicht,

deren Auswirkung auf die Kirchensteuer in den Kreisen der Hochbesteuerten vielfach als unbillig und unberechtigt empfunden wird.

Ein bedeutsames Symptom für das Gewicht dieser psychologischen Gesichtspunkte, die heutzutage oft mehr als die rein finanzwirtschaftlichen die Festsetzung des kirchlichen Steuerbedarfs bestimmen, ist die Tatsache, daß die Höhe und die Verwendung der Kirchensteuern in letzter Zeit weit mehr als früher Gegenstand der öffentlichen Erörterung und Kritik sowie wissenschaftlicher Untersuchungen geworden sind.

In dieser Hinsicht kann sich indessen die kirchliche Finanzwirtschaft mit Fug und Recht des Hinweises darauf bedienen, daß sie sich auch während der Berichtszeit von den Grundsätzen sparsamster Bemessung und breitester Umlegung des Steuerbedarfs sowie planmäßiger Senkung der Steuerzuschläge hat leiten lassen. Das beweist zunächst ein Vergleich des kirchlichen Steuerbedarfs der Jahre 1925 und 1928. Während 1925 ein Steuerbedarf von rund 66 Millionen *RM* in unserem Kirchengebiet ausgeschrieben worden ist, stellte sich der entsprechende Bedarf für 1928 auf rund 71,7 Millionen *RM*. Trotz sinkender Kaufkraft und steigender Anforderungen ist demnach der Kirchensteuerbedarf von 1925 bis 1928 nur um rund 8,6 % gestiegen, d. h. nicht mehr als der Index der Lebenshaltungskosten (Reichsindexziffer 1925: 139,8, Dezember 1928: 152,7, vgl. Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1929 S. 235).

Zur Veranschaulichung der Kirchensteuerbelastung diene die nachstehende Übersicht:

I. Evang. Bevölkerung Altpreußens (ohne Saargebiet) nach der Volkszählung von 1925: 18 718 876.

Gesamtkirchensteuerbedarf der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Rechnungsjahre 1928: rund 71 711 000 *RM*.

Demnach Kirchensteuer 1928 pro Kopf: 3,83 *RM* (1925 = 3,53 *RM*).

II. Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches (ohne Saargebiet) nach der Volkszählung von 1925: 62 410 619.

Gesamtsteuereinnahmen des Reiches, der Länder und der politischen Gemeinden im Rechnungsjahre 1928: rund 13 185 000 000 *RM* (vgl. Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1929 S. 449).

Demnach pro Kopf: .	211,26 *RM*	(1925 = 169,51 *RM*).
Dazu Kirchensteuer der Evangelischen in Altpreußen	3,83 *RM*	(1925 = 3,53 *RM*),
mithin Gesamtsteuerbelastung der Evangelischen in Altpreußen 1928.	215,09 *RM* pro Kopf	(1925 = 173,04 *RM*).

III. Demnach Verhältnis des Kirchensteuerbedarfs in Altpreußen zu der Gesamtsteuerbelastung 1928

1. absolut: 0,55% (1925: 0,62%),
2. Anteil pro Kopf: 1,78% (1925: 2,04%).

Die vorstehenden Zahlen*) lassen klar erkennen, wie wenig die Kirchensteuer, aufs ganze gesehen, gegenüber der Gesamtsteuerbelastung ins Gewicht fällt, und daß ihr verhältnismäßiger Anteil an der letzteren seit 1925 sogar noch zurückgegangen ist.

Dem **Grundsatz breitester Umlegung des Steuerbedarfs** ist vor allem durch eine erhebliche Erweiterung der Heranziehung nach der Grundvermögenssteuer, besonders in den Landgemeinden mit niedrigen Einkommensteuerleistungen, Rechnung getragen worden. Demgemäß ist die Zahl derjenigen — jeweils statistisch erfaßten — Kirchengemeinden, die neben den Einkommensteuerzuschlägen solche zur Grundvermögenssteuer erhoben haben, von 1038 im Jahre 1925 auf 4952 im Jahre 1928 gestiegen, während Zuschläge zur Gewerbesteuer 1928 in 623 Kirchengemeinden erhoben worden sind. Daneben ist nunmehr auch das Kirchgeld, das bereits 1928 von zahlreichen Gemeinden ohne die Möglichkeit rechtlichen Zwanges erhoben wurde, in besonderer Weise dazu bestimmt, die Aufbringung des kirchlichen Bedarfs auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Der Erfolg der stetig ganz besonders eindringlich verfolgten **Politik der Steuersenkung** endlich kommt in der nachstehenden **Übersicht über die Bewegung der Kirchensteuerzuschläge** zur

*) Die Abweichungen der in vorstehender Tabelle in Klammern angegebenen Vergleichszahlen für 1925 von der früheren Berechnung im KGVBl. 1927 S. 166 erklären sich daraus, daß inzwischen die amtlichen Ergebnisse der Volkszählung und der Reichsfinanzstatistik für 1925 bekannt gegeben sind und nunmehr berücksichtigt werden können.

Einkommensteuer — durch die bisher über $^{9}/_{10}$ des kirchlichen Steuerbedarfs aufgebracht worden sind — deutlich zum Ausdruck:

	Gesamtzahl der erfaßten K.Gemeinden	bis 5%	über 5—10%	über 10—15%	über 15—20%	über 20%	also bis 10% K. St. Zuschlag	über 15% K. St. Zuschlag
1925	6673	302 =4,5%	1410 =21,1%	2109 =31,6%	1579 =23,6%	1273 =19%	1925: =25,6%	42,6% d. Gemeinden
1928	6808	694 =10,19%	2869 =42,14%	2053 =30,15%	862 =12,66%	330 =4,84%	1928: =52,3%	17,5% „ „

Das Ergebnis dieser Übersicht, nämlich die zielbewußte Senkung der Kirchensteuersätze, wird für ganz Preußen bestätigt durch eine Statistik des Statistischen Reichsamts über die Gemeinde- und Kirchensteuerzuschläge der preußischen Städte in den Rechnungsjahren 1926 und 1927 (Wirtschaft und Statistik 1928 S. 441 f.); diese Statistik führt zu der Feststellung des Reichsamts, daß, während die Steuern der politischen Gemeinden „eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerzuschläge erkennen lassen", „nur die Zuschläge der Kirchengemeinden zur Einkommensteuer allgemein eine Senkung erfahren haben" (a. a. O. S. 443).

Die vorstehenden ziffernmäßigen Darlegungen über die Höhe der Kirchensteuern und über die fortschreitende Senkung der Kirchensteuersätze zeigen, wie ungerechtfertigt die immer wieder erhobenen Angriffe gegen die Höhe der Kirchensteuer sind, und wie unzutreffend der Vorwurf einer aufwendigen kirchlichen Finanzpolitik ist. Eine Abwehr derartiger Angriffe ist in der Berichtszeit wiederholt notwendig geworden. Dabei bot sich des öfteren die erwünschte Gelegenheit, die Öffentlichkeit, soweit sie sich für diese Fragen interessiert, über die Grundsätze und Ziele der kirchlichen Finanzpolitik und über die besonderen Schwierigkeiten des Kirchensteuerwesens, auch in Steuerfachzeitschriften, aufzuklären.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten für die Einbringung der Kirchensteuer als des Hauptträgers der kirchlichen Finanzwirtschaft hat deren Hauptlast, die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes, dank weiterer Sicherung der Staatszuschußleistungen auf diesem Gebiete, auch während der Berichtszeit durchgehalten und ausgebaut werden können.

Die während der letzten ordentlichen Tagung der GS. schwebenden Maßnahmen wegen Erlaß eines auf dem damaligen Besoldungsstande beruhenden Staatsgesetzes wurden durch das am 17. Dezember 1927 verabschiedete Staatsgesetz über die Reform der Staatsbeamtenbesoldung überholt. Bei den dadurch bedingten neuen, außerordentlich schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit der Staatsregierung wegen entsprechender Aufbesserung des Pfarrerstandes haben sich KS. und EOK. zäh für die volle Erreichung der von der GS. 1927 gesteckten Ziele eingesetzt, indessen ohne damit ganz durchdringen zu können. Zwar ist das Staatsgesetz vom 30. April 1928 (Preuß. Ges.=S. S. 146) als ein neues, bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1930 ausdehnbares Provisorium erreicht worden, und in ihm sind Staatsmittel bis zur Höhe von jährlich insgesamt 51 000 000 RM für alle evangelischen Kirchen Preußens, also jährlich 8 000 000 RM mehr gegen bisher, „zwecks Anpassung" der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes an die in Besoldungsgruppe A 2b stehenden unmittelbaren Staatsbeamten der früheren Besoldungsgruppen 10 und 11 bereitgestellt worden. Aber bei der den zuständigen Staatsministern obliegenden Ausführung dieses Gesetzes hat sich eine Einigung über die dafür von Seiten der Kirchenleitung gemachten Vorschläge einer einheitlichen Besoldungsskala von 4200—8400 RM für alle Pfarrstellen leider nicht erreichen lassen. Vielmehr sahen sich KS. und EOK. einem in seinem wesentlichen Kern von der Staatsregierung unabänderlich festgehaltenen Gegenangebot gegenüber, das nur eine Skala bis zu 7800 RM mit Schwierigkeitszulagen von jährlich 600 RM für 40 % der Pfarrstellen bewilligte. Die damit der Kirchenleitung auferlegte schwere und verantwortungsvolle Entscheidung, dies Gegenangebot anzunehmen oder, auf die Gefahr einer weiteren Verzögerung der für den Pfarrerstand dringlichen Verbesserung seiner Wirtschaftslage hin und ohne sichere Aussicht für eine Durchbringung der kirchlichen Vorschläge, abzulehnen, hat der KS. nach sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen finanziellen, rechtlichen und taktischen Gesichtspunkte im Sinne einer Annahme treffen zu müssen geglaubt. Jedoch sind der Staatsregierung gegenüber die grundsätzlichen Bedenken der Kirchenleitung wegen der Abweichung der normalen Pfarrbesoldungsskala von der Besoldungsordnung der Staatsbeamten in Gruppe A 2b sowie wegen der Absonderung eines festen, mehr oder minder willkürlich bemessenen Höchstbestandes von „schwierigen" Pfarrstellen aus-

drücklich aufrecht erhalten worden. Freilich stehen diesen Belastungen der Neuordnung auch eine Reihe nicht zu unterschätzender Verbesserungen gegenüber, von denen vor allem das aus Anlaß der Verhandlungen seitens der Staatsregierung der Kirche dargebotene sogenannte Beschulungsgeld für Geistliche in Orten ohne höhere Schulen Erwähnung verdient, da ein solches den besonderen Wünschen der GS. (Beschl. Nr. 27 vom 4. Mai 1927) entspricht. Wegen der Einzelheiten der aufgrund dieser Verhandlungen vom KS. erlassenen Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes wird auf das KGVBl. 1928 S 135 ff. und S. 265 verwiesen. Ihr haben sich alle anderen evangelischen Kirchen Preußens angeschlossen, wie auch die Regelung der katholischen Pfarrbesoldung dem angeglichen ist (Preuß. Besoldungsblatt 1928 S. 347).

Die finanzielle Tragweite dieser Neuordnung allein für unsere altpreußische Kirche war im Rechnungsjahre 1928 auf rd. 65000000 *RM* zu veranschlagen. Zwecks Aufbringung dieses Bedarfs, soweit er nicht durch die Einkünfte des örtlichen Pfarrstellen-, Pfarrwittums-, Kirchenvermögens usw. gedeckt werden kann, hat die Staatsregierung bisher von der Gesamtkirche als solcher einen jährlichen Zuschuß von 1,5 % des ihren Umlageausschreibungen zu Grunde liegenden Reichseinkommensteuersolls und von den eine Staatszuschußhilfe anfordernden Kirchengemeinden eine Kirchensteuerleistung von mindestens istmäßig 2 % des für ihr jeweiliges Umlagegeschäft verfügbaren Reichseinkommensteuersolls als prinzipale Deckung verlangt, ihrerseits dagegen zu subsidiären Besoldungsbeihilfen, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüssen Staatsmittel bis zur Höhe von jährlich insgesamt 34 037 000 *RM* bereitgestellt. Mit dieser Lastenverteilung hat die Neuordnung bislang dank größter Anspannung und schärfster Erfassung der prinzipalen kirchlichen Deckungskräfte aus Vermögen und Steuerkraft durchgeführt werden können. Ihre Sicherung erfordert allerdings angesichts der steigenden Neigung des Bedarfs, der sinkenden Neigung der durch die ungünstige Wirtschaftslage beeinflußten Einnahmen aus dem kirchlichen Stellenvermögen und der staatsgesetzlich festgelegten Höchstgrenze der subsidiären Staatshilfe, daß die Bedarfsbewegung ständig auf das peinlichste beobachtet wird und die Bedarfsdeckung aus der Kirchensteuerkraft der Gesamtkirche wie der Einzelgemeinden ihren unbedingten Vorrang vor allen übrigen Haushaltsbedürfnissen gewahrt erhält,

da ihre Senkung ausgeschlossen, vielmehr im Gegenteil die Notwendigkeit ihrer Steigerung unvermeidlich erscheint.

Daß unter diesen Umständen während der Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 an wesentliche Erweiterungen der auf ihm basierenden Neuordnung nicht gedacht werden kann, dürfte auf der Hand liegen. Kleinere, aber für den einzelnen Geistlichen unter Umständen recht spürbare Verbesserungen, wie z. B. auf dem Neulande des Beschulungsgeldes oder hinsichtlich der Milderung der Voraussetzungen für kirchengemeindliche Zulagen in staatszuschußfreien Kirchengemeinden, werden seitens der Kirchenregierung in Verhandlungen mit der Staatsregierung ständig betrieben und sind auch z. T. bereits erreicht worden.

Dagegen ist auf ein Entgegenkommen der Staatsregierung hinsichtlich einer gehaltlichen Besserstellung der Superintendenten über die staatsseitig inzwischen bewilligte Ruhegehaltsfähigkeit ihrer Ephoralzulagen hinaus, hinsichtlich der Nichtanrechnung örtlicher Wittums- oder Witwenkassenbezüge auf die vom Staate subsidiär mitfinanzierte landeskirchliche Witwengeldversorgung sowie hinsichtlich einer staatsseitigen Erleichterung der nachholenden Vermehrung des Pfarrstellenbestandes nach den darüber gepflogenen Verhandlungen jetzt nicht zu rechnen.

Die im Sinne zahlreicher Anträge und Anregungen aus Synoden, Gemeinden und Verbänden auch seitens aller beteiligten Kirchenregierungen im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Staatsregierung von jeher erstrebte Reorganisation der Pfarrerversorgungskassen zwecks Wiederermöglichung der dringend wünschenswerten Neutralisierung der Geistlichen bei der örtlichen Finanzierung ihres Besoldungsbedarfs sowie zum Zwecke der ebenso dringlichen Herbeiführung eines allgemeinen Pfarrbesoldungslastenausgleichs für die Gemeinden war auf Grund der mit der neuen Besoldungsordnung erreichten Stabilisierung der Bedarfsseite bereits in Aussicht genommen worden. Die im vorhergehenden Abschnitt dargelegte zunehmende Unsicherheit und Ungeklärtheit der Faktoren auf der Deckungsseite hat jedoch auch hier einen Aufschub zwecks abwartender Beobachtung aufgenötigt, da gerade das versicherungstechnische Gebäude der Pfarrerversorgungskassen unmöglich auf dem Flugsand eines völlig labilen Kirchensteuerwesens wieder aufgerichtet werden kann.

Für die Haushaltsgebarung der Gesamtkirche ist, wie bereits erwähnt wurde, auch während der Berichtszeit der Grundsatz knappster Bemessung des Ausgabebedarfs unter möglichster Sicherung der lebenswichtigen Aufgaben, die der Gesamtkirche als solcher anbefohlen sind, maßgebend gewesen. Insbesondere haben der KS. und der EOK. sich, um den Kirchengemeinden die Durchführung der dringend gebotenen Steuersenkungspolitik zu ermöglichen, in der Bemessung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs die größtmögliche Beschränkung auferlegt, obschon z. B. vor allem das Bedürfnis nach hilfsweiser gesamtkirchlicher Mitfinanzierung von Pfarrstellengründungen in Siedlungs-, Industrie-, Diaspora- und Grenzgebieten sowie von angemessener Instandhaltung vorhandener und von Bereitstellung neuer kirchlicher Bauten in weit größerem Umfang als bislang befriedigt werden müßte. Trotzdem hat sich eine Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlage von 17 500 000 *RM* im Jahre 1927 auf 19 600 000 *RM* im Jahre 1929 nicht vermeiden lassen. Diese Steigerung ist fast ausschließlich durch drei Faktoren erforderlich geworden: in erster Linie durch die im Jahre 1928 zur Anpassung an die Besoldungsreform in Reich, Staat und Kommunen durchgeführte Neuordnung der Pfarrbesoldung sowie der Besoldung der Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung; ferner durch das in der vorigen Tagung der GS. beschlossene Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219); endlich durch die gleichfalls dem Wunsch der GS. entsprechende Erhöhung der Mittel für soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege. Immerhin hat sich diese Steigerung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs von 1927 bis 1929 (um 12 % von 1927) auch in diesem Abschnitt wiederum noch immer unter den Zunahmequoten beim Zuschußbedarf aller preußischen Staatshoheitsverwaltungen aus Steuern und Abgaben (von sollmäßig 1927 mit 1 262 000 000 *RM* auf sollmäßig 1 455 000 000 *RM* für 1929 = + rd. 15,3 %) sowie beim gesamten Zuschußbedarf des preußischen Kultusetats (von sollmäßig 1927 mit 548 731 300 *RM* auf sollmäßig 705 261 269 *RM* für 1929 = + rd. 28,5 %) gehalten.

Die bereits früher erwähnte Steigerung des Einkommensteuersolls und damit der Steuerkraft wenigstens eines größeren Teils der Kirchengemeinden hat es auch ermöglicht, daß diese Erhöhung des Umlagebedarfs nicht zu einer Steigerung der Belastungsquote für die Gemeinden

geführt hat. Vielmehr ist infolge der erwähnten Entwicklung das Belastungsgewicht der gesamtkirchlichen Umlage in dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet der Kirche von rd. 4,3 % (im Jahre 1927) auf rd. 3,1 % (im Jahre 1929) des ihrer Ausschreibung zugrunde gelegten Einkommensteuersolls zurückgegangen. Es darf auch festgestellt werden, daß erfreulicherweise das Verständnis der Gemeinden für die Notwendigkeit und Angemessenheit der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen sowie für die Bedeutung der der Gesamtkirche obliegenden und auch nur von ihr mit dem besten Nutzeffekt zu lösenden wichtigen Aufgaben dank rastloser Aufklärungsarbeit aller beteiligten Stellen in wachsendem Umfange zugenommen hat. Gleichwohl ist die Einbringung der Umlage meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen, auch niemals während der Berichtszeit ohne beträchtliche Rückstände, möglich gewesen. Ob hierin eine gewisse Besserung durch Einführung von mehr als 2 Abführungsterminen für die gesamtkirchliche Umlage erzielt werden kann, unterliegt z. Zt. der Prüfung des dafür zuständigen KS. Zum Teil wirkt sich bei jenen Stockungen allerdings das hier und da in den umlagepflichtigen Unterverbänden bis hinab zu den Kirchengemeinden obwaltende, für die Finanzfunktionen der Gesamtkirche höchst nachteilige Bestreben aus, zunächst den eigenen Ausgabeplan durchzuführen, ehe den Anforderungen des nächst höheren kirchlichen Umlageverbandes entsprochen wird. Zum Teil kommt es allerdings auch vor, daß einzelnen Kirchengemeinden durch plötzliche unvorhersehbare Einbußen an ihrer Steuerkraft oder durch sonstige Erschütterungen ihrer Finanzwirtschaft — hier fallen auch die früher erwähnten Mängel der Schätzungsunterlagen ins Gewicht — die Aufbringung ihres Umlageanteils empfindlich erschwert wird, was alsdann auf die glatte Abwicklung der Umlageeinziehung bei dem nächst höheren Umlageverband störend übergreift. Damit derartigen Stockungen möglichst vorgebeugt werden kann, ist den Kreissynodalverbänden wie den Kirchenprovinzen seitens der Kirchenleitung die allmähliche Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds immer wieder nahegelegt worden. Zur Einstellung ausreichender Mittel in den Umlagehaushalt der Gesamtkirche zwecks Bildung eines eigenen gesamtkirchlichen Ausgleichsstocks hat sich der KS. bislang nicht entschließen können, weil dadurch sofort eine wesentliche Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlage für einen nur eventuellen und gerade bei der Zentrale nach Eintritt und Umfang am unsichersten abzuschätzenden Bedarfsfall bewirkt werden würde, dem

vorzubeugen überdies von den der Gesamtkirche umlagepflichtigen Unterverbänden erwartet werden muß.

Hinsichtlich der technischen Fragen des gesamtkirchlichen Umlagewesens steht im Vordergrunde die während der Berichtszeit wiederholt auch in der kirchlichen Öffentlichkeit erörterte Frage des Verteilungsmaßstabs. Nach Art. III der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 (KGVBl. 1923 S. 17) muß seine Oberverteilung auf die Provinzialsynodalverbände nach dem Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls stattfinden. Es ist verständlich, wenn die Zweckmäßigkeit dieses Maßstabs in Zweifel gezogen wurde, je mehr sich die Einkommensteuer zum alleinigen oder Hauptmaßstab der örtlichen Kirchensteuer als ungeeignet erwies und insbesondere in den Landgemeinden das Schwergewicht der Kirchensteuer sich nach der Richtung der Grundvermögenssteuer verlagerte. Durch die oben erörterte Erweiterung der Besteuerungsmaßstäbe in der Kirchensteuernovelle ist diese Frage von neuem akut geworden. Sie ist infolgedessen vom EOK. und vom KS. eingehend geprüft und die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage sorgfältig erwogen, jedoch zur Zeit in verneinendem Sinne entschieden worden. Wenn auch dem jetzigen — wie übrigens wohl jedem denkbaren — Verteilungsschlüssel gewisse Mängel anhaften, so konnte doch andererseits festgestellt werden, daß die Einkommensteuerkraft immer noch als der verhältnismäßig zuverlässigste Gradmesser für die Leistungsfähigkeit größerer Wirtschaftsgebiete erscheint, wie sie die der Gesamtkirche als Umlagepflichtige gegenüberstehenden Kirchenprovinzen darstellen. Dies ergibt die Beobachtung, daß die nach der Einkommensteuerkraft bemessene Anteilsquote der einzelnen Kirchenprovinzen an der Aufbringung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs sowohl innerhalb des Beobachtungsabschnitts 1924—1928 in sich wie im Vergleich dieser Nachkriegsjahre mit der Vorkriegszeit keine allzu erheblichen Veränderungen aufweist. Infolgedessen wurde anerkannt, daß in Anbetracht der an früherer Stelle gekennzeichneten fortdauernden Unsicherheit der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen unserer Volks- und Steuerwirtschaft erhebliche Bedenken grundsätzlicher Art gegen eine gesetzliche Änderung des eingespielten Oberverteilungsmaßstabs gerade im gegenwärtigen, ohnehin schon genug mit labilen Umlagefaktoren und störenden Umstellungsanlässen belasteten Zeitpunkt bestehen.

Auf Grund mehrfach an ihn gelangter Anträge hat sich ferner der KS. mit der Frage beschäftigt, ob der GS. eine Vorlage betr. kirchengesetzliche Regelung der Durchführung des Rechtes der Kreissynodalverbände zur Erhebung von Umlagen für eigene Bedürfnisse sowie zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen (Art. 62 Abs. 3 Ziff. 4, 5 VU., § 42 Abs. 3i und k KO.) unterbreitet werden solle. Dabei war festzustellen, daß die Verleihung des Rechtes zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen an die Kreissynodalverbände die vorherige Beilegung des Rechtes zur Ausschreibung von Umlagen für eigene Bedürfnisse des Kreissynodalverbandes als notwendige finanzielle Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Bürgschaften und Anleihen voraussetzt. Der KS. hat jedoch von einer entsprechenden Vorlage an die GS. abgesehen, da er der Überzeugung ist, daß angesichts der gegenwärtig besonders schwierigen und unsicheren Gesamtwirtschaftslage die Einschaltung eines neuen kirchlichen Steuergläubigers und die daraus sich zwangsläufig ergebende Steigerung des kirchlichen Gesamtsteuerbedarfs sich z. Zt. verbiete, zumal der Drang von Kreissynodalverbänden nach eigener finanzwirtschaftlicher Betätigung in Fällen eines örtlich wirklich allgemein empfundenen Bedürfnisses für das Interessengebiet der Kreisgemeinde auch durch Anwendung vorhandener anderweitiger, auf freiwilliger Gemeinschaftsleistung basierender Rechtsformen befriedigt werden kann. Diese Einzelfrage wird nur im organischen Zusammenhang mit der endgültigen Neuregelung des kirchlichen Finanzwesens gelöst werden können, da sie sich von der erst dann möglichen Neuabgrenzung des gesamtkirchlichen und des provinzialkirchlichen Umlagerechts, die ihrerseits wieder eine entsprechende Aufgabenverteilung zwischen allen kirchlichen Umlagerechtsträgern voraussetzt, nicht trennen läßt.

Was endlich die geschäftliche Behandlung des Umlagehaushaltplans anbetrifft, so ermöglicht es der Termin der diesjährigen Tagung der GS. — vgl. die Ausführungen auf S. 11 f. — endlich wieder, ihr selbst den Haushaltplan des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke für das Rechnungsjahr 1930 zur Feststellung vorzulegen. Auf die einschlägige Vorlage wird verwiesen. Für die Folgezeit bis zur nächsten Tagung der GS. dürfte allerdings wiederum, solange die Unsicherheit der kirchlichen Wirtschaftslage der Ausführung des auf eine vierjährige Haushaltperiode mit stabilen Verhältnissen

zugeschnittenen Art. 111 Abs. 2 Ziff. 3 VU. im Wege steht, der KS. mit den erforderlichen Vollmachten und Richtlinien für die Feststellung der Haushaltpläne versehen werden müssen.

Die Generalsynode

hat hierzu am 11. März 1930 folgendes beschlossen:

1. Die Generalsynode hat aus dem Finanzbericht des Kirchensenats und des Evangelischen Oberkirchenrats mit Befriedigung entnommen, daß die gesamtkirchliche Finanzpolitik sich auch während des diesmaligen Berichtsabschnitts von dem volkswirtschaftlichen Gebot sparsamer Haushalts- und Umlagegebarung hat leiten lassen. Gegenüber dem in der öffentlichen Meinung noch immer aufkommenden Vorurteil stellt sie mit Genugtuung fest, daß dank dieser Finanzgebarung die planmäßige Senkung der Kirchensteuerzuschläge zur Reichseinkommensteuer weitere Fortschritte gemacht hat.

Angesichts der anhaltenden allgemeinen Wirtschaftsnot erwartet die Generalsynode von den Gemeinden und Verbänden der Kirche, daß sie ihrer Schicksalsverbundenheit mit der schwer ringenden vaterländischen Volkswirtschaft durch Fortführung einer bescheidenen Finanzgebarung Rechnung tragen, soweit es die Mitarbeit unserer Kirche bei dem inneren Wiederaufbau unseres Volkes nur irgend gestattet. Die Gemeindeglieder aus allen Erwerbsständen unseres Volkes aber ruft die Generalsynode dazu auf, in ihrer Opferwilligkeit für die Arbeit der Kirche auch unter schwerem, allgemeinen Steuerdruck nicht zu erlahmen, damit die Arbeit des Glaubens und der Liebe allen Anstürmen der Religionslosigkeit zum Trotz auch ferner geleistet werden kann. An die Regierungen und Volksvertretungen in Reich und Land wendet sich die Generalsynode mit der auf die Reichsverfassung gestützten Erwartung, daß die Vermögens- und Steuerrechte der Kirche vor Maßnahmen bewahrt bleiben, welche die Deckung ihres lebensnotwendigen Finanzbedarfs gefährden würden.

2. Die Generalsynode erkennt an, daß es angesichts der anhaltenden Ungeklärtheit und Unsicherheit der kirchlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere auf dem Hauptgebiet des Kirchensteuerwesens auch bislang noch nicht möglich geworden ist, den organischen Neuaufbau des kirchlichen Finanzwesens und die endgültige Neuregelung der von ihm abhängigen Finanzaufgaben dem Abschluß näher zu führen.

3. Die Generalsynode hat mit Dank von den Bemühungen des Kirchensenats und des Evangelischen Oberkirchenrats um eine vollbefriedigende Anpassung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes an die geltende Staatsbeamtenbesoldung Kenntnis genommen. Sie billigt die vom Kirchensenat in dieser Frage unter zutreffender Abwägung aller dabei maßgeblichen Umstände getroffenen Entschließungen und nimmt den Vorbehalt bleibender grundsätzlicher Bedenken wegen der Vorenthaltung der vollen Besoldungsskala nach Gruppe A 2b für den größeren Teil der Pfarrstellen auch ihrerseits auf. Gleichwohl würdigt sie das erreichte, auf das ganze gesehen, doch als eine Verbesserung der Versorgungslage des Pfarrerstandes und dankt dem Preußischen Staat für die staatsgesetzliche Sicherung ergänzender Beihilfen.

Die Generalsynode gibt dabei der Hoffnung Ausdruck, daß diese für die Pfarrbesoldung dauernd unentbehrliche staatsgesetzliche Sicherung auch über das Rechnungsjahr 1930 hinaus gewährt werden wird.

Die Generalsynode tritt ausdrücklich der Feststellung der Kirchenleitung bei, daß in erster Linie die Kirchengemeinden zur Aufbringung ihres örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind. Sie billigt die daraus im eigensten Interesse der Kirche abzuleitende Forderung, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 den Vorrang unter den sonstigen Bedürfnissen des kirchengemeindlichen Haushalts zu beanspruchen hat.

Die Generalsynode begrüßt im Hinblick hierauf die Absicht der Kirchenleitung, die Durchführung dieser Pfarrbesoldungspflicht sobald als möglich durch einen zeitgemäßen Wiederaufbau der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche zu erleichtern.

V. Innerkirchliche Arbeit.

Über das Gemeindeleben und seinen Fortgang ein Urteil zu gewinnen, ist in der heutigen Zeit noch schwerer denn sonst. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die wachsende Gegensätzlichkeit gegen das Christentum und die evangelische Kirche im öffentlichen Leben die evangelischen Gemeinden zum engeren Zusammenschluß und zu bewußterer Wertung des evangelischen Gutes geführt hat. Vor allem in den Städten hat vielfach der Gottesdienstbesuch zugenommen und

ist die Betätigung der evangelischen Gemeinden auf dem Gebiet der Liebesarbeit reger und zielbewußter geworden. Freilich ist in manchen Landgemeinden das kirchliche Leben erschüttert, sowohl durch die Gleichgültigkeit der angesessenen Bevölkerung als auch infolge städtischen Zuflusses.

In so gefährdeter Lage liegt vermehrte Verantwortung auf den Führern der Gemeinde, sowohl auf den Gemeindekörperschaften als auch auf den Pfarrern. Mit Absicht sind die Gemeindekörperschaften vorangestellt, schon um zu bekunden, daß sie sich von dem Ernst der Gegenwart noch mehr durchdringen lassen müssen, als es bei den Pfarrern weithin bereits geschehen ist. Geeignete Männer und Frauen für die Gemeindevertretung zu gewinnen, ihre Sitzungen für das innere Leben der Kirche fruchtbarer zu gestalten, die einzelnen Mitglieder zu vermehrter Arbeit heranzuziehen, ist für die leitenden kirchlichen Stellen ein Gegenstand unabläßlicher Sorge gewesen und wird es noch weiterhin in besonderem Maße bleiben müssen. In Ephoralkonferenzen ist darüber verhandelt, wertvolle Anregungen sind dort gegeben und in die Pastoralkonferenzen weiter geleitet. Kreissynoden und Provinzialsynoden haben sich damit beschäftigt. Unter der Losung „Männerdienst in der Kirche" sind verheißungsvolle Anfänge gemacht, und man darf schon jetzt sagen, daß die Teilnahme der Männer auch am Gottesdienst weithin in beachtlicher Weise zugenommen hat.

Daneben hat die Fürsorge der Kirchenleitung der inneren Pflege des Pfarrerstandes gegolten. Ihn für die mannigfaltigen Aufgaben seines Amtes immer von neuem auszurüsten, ihn einerseits zur Ausgestaltung des Gemeindelebens anzuregen, andererseits den einzelnen Pfarrer vor der Zersplitterung zu bewahren und zum stillen Sammeln innerer Kraft zu verpflichten, ist das unausgesetzte Bemühen der Superintendenten und Generalsuperintendenten in Freizeiten, Kursen und Konferenzen gewesen. Man kann es nicht verkennen, daß die politische Spaltung des Volkes die Pfarrer oft vor ungemein schwierige Situationen stellt, die in jedem Augenblick viel Takt und Selbstbeherrschung erfordern. Dabei hat sich der von der GS. mehrfach aufgestellte Grundsatz, daß die evangelische Kirche über den Parteien steht, und daß der Pfarrer den Gliedern aller Parteien zu dienen hat, als wertvoll erwiesen und ist von den leitenden kirchlichen Stellen immer wieder mit Nachdruck betont. In besonders kritischen Augenblicken hat der EOK. gemeinsam mit den Generalsuperintendenten

den Pfarrern und Gemeindekirchenräten mit Richtung gebenden Hinweisen gedient, die um so erforderlicher waren, als oft dem Einzelnen über den ihm zunächst liegenden Verhältnissen die Rücksichtnahme aufs ganze leicht entschwindet. Im Blick auf die außerordentlich große Zahl von öffentlichen Reden und Ansprachen, die unsere Pfarrer Tag um Tag — oft in der schwierigsten Lage vor politisch völlig verschieden zusammengesetzter Zuhörerschaft — halten, ist die Zahl berechtigter Beanstandungen erfreulich gering.

Ein wesentliches mit seiner Bedeutung immer wachsendes Mittel zur Pflege des Gemeindelebens und zur Förderung und Vertiefung christlicher Erkenntnis sind mehr und mehr die Gemeindeblätter geworden (vgl. die Ausführungen des der GS. gesondert vorgelegten Berichts des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland über die Sonntagspresse). Die Schriftleiter der wichtigsten Blätter sind in einem Verbande zusammengeschlossen. Man wird urteilen dürfen, daß viele dieser Blätter auf einer beachtlichen Höhe stehen, die Gemeinden im großen und ganzen gut informieren und auch die Beachtung der journalistisch anspruchsvolleren evangelischen Kreise verdienen. Neuerlich ist die Aufmerksamkeit auf ein möglichstes Zusammenlegen kleinerer Blätter gerichtet. So sehr man es vom Gewissensstandpunkt aus begreifen kann, daß ein Gemeindepfarrer sein eigenes, nur für seine Gemeinde bestimmtes Sonntagsblatt schreibt, so muß doch mit allem Ernste geltend gemacht werden, daß zumeist die Redaktionsarbeit ihm Zeit raubt, die er für andere wichtigere Aufgaben noch nötiger hätte.

Von den freien Vereinen und Verbänden wird in immer steigendem Maße ein Zusammenarbeiten mit den Organen der verfaßten Kirche gesucht. Weithin hat sich ein wirkliches und wirksames Vertrauensverhältnis gebildet, das auch in der regen Beschickung der von kirchlicher Seite ausgehenden Veranstaltungen, in den sich häufenden Einladungen an die kirchlichen Stellen zur Teilnahme an den verschiedenartigsten Vereins- und Verbandstagungen, in Berichten über solche Tagungen, in Bitten um Auskunft, Hilfe und geldliche Unterstützung zum Ausdruck kommt. In wachsendem Maße erkennt man, daß, ohne die Selbständigkeit der Inneren Mission und ihrer Verbände aufzugeben, die organisierte Kirche den tragenden Grund auch aller freien Arbeit bilden muß. Die Inanspruchnahme und Aktivität der leitenden kirchlichen Stellen hat sich auf diesem Gebiete

derartig gesteigert, daß davon kaum ein Zweig der Arbeit ausgeschlossen ist. Die im folgenden aufgenommenen kurzen Überblicke, die durch andere Abschnitte dieses Berichts hinsichtlich der sozialen Frage, der Sonntagsheiligung, des Schulwesens u. a. m. noch in wesentlichen Punkten ergänzt werden, lassen dies genügend erkennen. Daneben werden der GS. über die Arbeit des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, des Gustav Adolf-Vereins, des Evangelischen Bundes, des Evangelischen Preßverbandes, sowie über die Äußere Mission Sonderberichte vorgelegt werden.

* * *

Evangelisation und Gemeinschaftspflege haben sich in der Berichtszeit stetig weiter entwickelt und fester im kirchlichen Leben verwurzelt. Im Sprengel eines Generalsuperintendenten hat sich neben der in der Kirchenprovinz herkömmlichen Generalkirchenvisitation eine Generalevangelisation eingebürgert. Auch die in mehreren Sprengeln eingeführten evangelischen Kirchentage haben vorwiegend evangelisatorisches Gepräge. Wenn der der 8. GS. 1925 vorgelegte Bericht (Vhdl. II S. 236) eine günstige Entwicklung in dem Verhältnis zwischen Kirche und Gemeinschaft feststellen konnte, so ist die damit angedeutete Hoffnung durch die freundliche Stellungnahme weiter Kreise der Gemeinschaftsbewegung zur Kirche und durch die Haltung der überwiegenden Mehrzahl der Pfarrer und Gemeinden den Gemeinschaften gegenüber inzwischen bestärkt worden.

Auch die Arbeit der Volksmission und Apologetik weist eine erhebliche Steigerung auf. Immer deutlicher ist es hervorgetreten, daß beide auf einander angewiesen sind. Im besonderen sei auf die ersprießlichen Tätigkeiten der Apologetischen Zentrale in Spandau und des Forschungsinstituts für Weltanschauungskunde in Lutherstadt Wittenberg hingewiesen, die beide mit dem EOK. in vielfacher Verbindung stehen. Auf Grund einer von ihm angeregten Besprechung haben beide Organisationen ihr Arbeitsgebiet gegen einander abgegrenzt. Mit Unterstützung des EOK. haben Kurse für Laienschulung in verschiedenen Provinzen stattgefunden oder sind in der Ausführung begriffen.

Auf dem Gebiet der Gefangenenseelsorge und -fürsorge haben sich für die Tätigkeit der Geistlichen, die von der Justizverwaltung im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden hauptamtlich,

nebenamtlich oder vertraglich beschäftigt werden, besondere Schwierigkeiten aus dem doppelten Dienstverhältnis nur in vereinzelten Ausnahmefällen ergeben. Die Tätigkeit dieser Geistlichen ist durch besondere Dienstvorschriften und durch die vom EOK. unter Zustimmung der beteiligten staatlichen Stellen erlassene Dienstanweisung vom 24. Mai 1925 geregelt. Die „Verordnung über den Strafvollzug in Stufen", die durch Preußischen Justizministerialerlaß vom 7. Juni 1929 für das gesamte Staatsgebiet verbindlich geworden ist, hat den Dienst des Gefängnisgeistlichen organisch in den Strafvollzug eingebaut. Welche Bedeutung ihre Einzelbestimmungen für die Gefangenenseelsorge haben werden, wird sich erst zeigen müssen. Gefahren für eine wirksame Seelsorge in den Strafanstalten liegen einerseits in dem immer deutlicher werdenden Hervortreten der Sektenpropaganda und andererseits in dem Bestreben, einen weltanschaulichen Ersatz für die Evangeliumsverkündigung auch in der geistigen Welt der Gefangenen zu schaffen. Außerdem bedarf es besonderer Beachtung, daß von nicht sachlich, sondern weltanschaulich oder politisch interessierter Seite auf die Trennung von Gefängnisseelsorge und Gefängnisfürsorge hingearbeitet wird, während kirchlicherseits zu betonen ist, daß Fürsorge ohne Seelsorge nicht gedacht werden kann.

Für die Förderung der Taubstummenseelsorge ist der im Laufe der Berichtszeit erfolgte Zusammenschluß der Taubstummenseelsorger Deutschlands zu einem Reichsverbande bedeutsam. Die Gefahr des Säkularismus ist auch auf dem Gebiete der Gehörlosenpflege nicht zu unterschätzen. Darum ist eine straffere Zusammenfassung der Kräfte, welche hier die evangelischen Belange vertreten, zu begrüßen. Sie wird sich auch auf die Taubstummenseelsorge innerhalb der altpreußischen Kirche günstig auswirken. — Ähnliche Bestrebungen der Zusammenfassung sind für die Pflege der evangelischen Schwerhörigen im Gange.

Die evangelischen Irrenseelsorger sind schon seit längerer Zeit in einem über das Reichsgebiet sich erstreckenden Verbande vereinigt. Bestrebungen, die Seelsorge von der Psychiatrie auszuschließen, haben sich in jüngster Zeit stark bemerkbar gemacht. Sie werden aber von den Vertretern der Seelsorge in vollem Einvernehmen mit einer großen Zahl maßgebender Irrenärzte erfolgreich bekämpft.

In der Mischehenfrage hat die GS. 1927 (Vhdl. I S. 97) die Einreichung regelmäßiger Berichte der Provinzial- und Kreis-

synoden gefordert; diese Berichte zeigen in einzelnen Provinzen einen erfreulichen Fortschritt der Organisation und der Arbeit, während in anderen wohl die Kreissynoden, aber noch nicht die Provinzialsynoden sich mit der Frage beschäftigt haben. Eine Reihe von Mischehenkursen hat stattgefunden und stärkste Anregungen gebracht. Angesichts der sehr verschieden gelagerten Verhältnisse wird es noch geraume Zeit erfordern, bis eine allgemeine und befriedigende Durchführung des Beschlusses der GS. sichergestellt ist.

Der Kampf um eine Erneuerung der Sittlichkeit in unserem Volke ist von der Kirchenleitung in engster Verbindung mit dem DEKA., den zuständigen Stellen unserer Kirche und den in vorderster Kampflinie stehenden Fachorganisationen geführt worden. Besonders bemerkenswert ist das erfolgreiche Eintreten gegen die Einführung des Glücksspiels in deutschen Bädern sowie die Geltendmachung der Wünsche und Forderungen evangelischer Sittlichkeit an den zuständigen staatlichen Stellen beim Zustandekommen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sowie die wirksamen Bemühungen um die Beseitigung der Besatzungsbordelle (vgl. den Bericht S. 63 f.). Die Bemühungen um eine geeignete Einführung der zu konfirmierenden Jugend in die Aufgaben der geschlechtlichen Sittlichkeit, um seelsorgerliche Eheberatung und sexualethische Beeinflussung der Erwachsenen, um den Schutz der Ehe und die Eindämmung der das eheliche Leben schädigenden Volksseuchen sind vielfach von Gemeinden und Vereinen mit Ernst und Hingabe fortgeführt worden.

Zur Frage der kirchlichen Bekämpfung der Alkoholnot hat die GS. in ihrem Beschluß Nr. 18 vom 2. Mai 1927 (Vhdl. I S. 212) Stellung genommen. Der Beschluß wurde sämtlichen Konsistorien und dem DEKA. zugeleitet und hat in seinem ersten Teile weithin befruchtend und antreibend gewirkt. Auch der Königsberger Kirchentag von 1927 hat sich hinter die Bestrebungen zur Bekämpfung der Alkoholnot gestellt. Dagegen ist das im zweiten Teile des Antrags geforderte sog. Schankstättengesetz über die erste Lesung nicht hinausgekommen und namentlich in den Bestimmungen über das sog. Gemeindebestimmungsrecht und das schutzpflichtige Jugendalter Gegenstand heftigen bis heute noch nicht gelösten Meinungsstreits gewesen.

Hinsichtlich der Bewahrung der Jugendlichen vor den Gefahren des Alkohols haben sich auf eine Rundfrage des EOK. die Konsistorien und die von ihnen befragten Jugendverbände und

Organisationen fast sämtlich für die Ausdehnung der Schutzfrist bei Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche auf das 18. Lebensjahr ausgesprochen. Die Dringlichkeit dieser Forderung, in der sich der EOK. mit dem DEKA. eins weiß, läßt ihre beharrliche Geltendmachung bei den maßgebenden Stellen geboten erscheinen.

Die gegenwärtige Lage auf dem Gebiet der evangelisch-kirchlichen Jugendarbeit bedarf der ernstesten Aufmerksamkeit aller kirchlichen Organe. Über die Schwierigkeiten dieser Arbeit im einzelnen kann hier nicht berichtet werden. Es soll nur hingewiesen werden auf den scharfen Weltanschauungskampf, der von stärkstem Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht ist und der eine weitere Loslösung der Jugend aus dem Zusammenhang des kirchlichen Lebens fördert. Ein besonderes Merkmal dieses Kampfes in der Gegenwart ist, daß er in steigendem Maße in das früheste Alter verlegt wird. Der Kampf geht nicht mehr allein um die Jugend, sondern auch um die Seele des Kindes. Um so ernster tritt die Verpflichtung der Kirche in den Vordergrund, sich ihrer konfirmierten Jugend anzunehmen, um mit kraftvoller Verkündigung des Evangeliums ihr in den letzten Fragen und Entscheidungen des Lebens zu helfen und ihr den Weg zu lebendiger Gliedschaft in der Gemeinde zu weisen. Die Fragen evangelischer Jugendführung in der gegenwärtigen Zeit sind mit Sorgfalt neu zu durchdenken und alle Kräfte zu tatkräftiger und großzügiger Arbeit einzusetzen.

Der Boden, auf dem diese Arbeit in erster Linie geleistet werden muß, wird immer die Gemeinde sein. Aber Aufgabe der leitenden Organe der Kirche ist es, ständig neue Anregungen zu geben und für jedwede Unterstützung und Förderung dieses wichtigen Zweiges der Gemeindepflege Sorge zu tragen. Die Durchführung dieser Aufgabe liegt wesentlich in den einzelnen Kirchenprovinzen, in denen es den Generalsuperintendenten obliegt, sich des gesamten Dienstes an der heranwachsenden Jugend anzunehmen. Hierbei ist zu bemerken, daß zu den schon bestehenden Provinzialjugendpfarrämtern noch ein weiteres in der Provinz Pommern hinzugetreten ist. In der Zentralinstanz haben verschiedene Gründe den EOK. veranlaßt, die Sachbearbeiter der Konsistorien für Jugendpflege, die Leiter der großen mit der evangelischen Kirche gemeinsam arbeitenden evangelischen Jugendverbände und die Provinzialjugendpfarrer zu einer Besprechung einzuladen. Sie befaßte sich im wesentlichen mit folgenden Fragen:

1. Welche Wege können gegangen werden, um die Sendung der Kirche an die Jugend zu einer reicheren Auswirkung kommen zu lassen?
2. Auf welchem Wege können die in der evangelischen Jugendarbeit stehenden Kräfte stärker als bisher zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden?
3. Wie kann die gesamte evangelisch-kirchliche Jugendarbeit zu einer stärkeren Geltung und Vertretung im öffentlichen Leben gebracht werden?

In der Aussprache wurden besonders behandelt das Verhältnis der evangelischen Jugendverbände im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit, der besondere Auftrag der von kirchlichen Organen bestellten Jugendpfarrer, die Frage eines Zusammenschlusses und einer Vertretung der nicht verbandsmäßig organisierten gemeindlichen Jugendpflege und der organisatorische Zusammenschluß aller Arbeit zu einer starken Vertretung anderen Instanzen gegenüber und in der Öffentlichkeit. Die Besprechung hat erwiesen, welche Bedeutung einer solchen Aussprache der Führer zukommt. Besonders deutlich trat dabei einerseits der Wert und die Wichtigkeit der Arbeit der evangelischen Jugendverbände und andererseits die besondere Eigenart und Schwierigkeit der Arbeit der von kirchlichen Organen berufenen Jugendpfarrer hervor. Der EOK. ist darauf bedacht, die Ergebnisse dieser Verhandlung weiter auszuwerten und hat in Verwirklichung dieses Planes zunächst eine Aussprache darüber mit den Generalsuperintendenten herbeigeführt.

Um die Verbindung mit den Organen zu pflegen, die im Gebiet der Kirche sich der evangelischen Jugendpflege annehmen, hat der EOK., soweit irgend möglich, sich auf den großen Tagungen der einzelnen evangelischen Jugendverbände vertreten lassen. Hierbei ist besonders zu vermerken, daß der Bundespfarrer des Ostdeutschen Jünglingsbundes durch den Generalsuperintendenten von Berlin und der Vorsitzende des evangelischen Verbandes der weiblichen Jugend von einem Mitgliede des EOK. bei ihrem Amtsantritt feierlich begrüßt und eingeführt wurden. Um der reichen Anregungen willen, die von den Tagungen der deutschen Jugendpfarrer-Konferenz und des Reichsverbandes evangelischer Jugendpfarrämter ausgehen, wurden auch diese unterstützt und beschickt. Ebenso hat regelmäßig ein Vertreter des EOK. an den Sitzungen des dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt angegliederten Landesbeirats für Jugendpflege, Jugend-

bewegung und Leibesübungen teilgenommen. Einem Wunsche aus den Reihen der Pfarrer, zur Erleichterung der Betätigung im Kreise der sportliebenden Jugend von sachkundiger Seite selbst mit den neuzeitlichen Formen der Körperpflege vertraut gemacht zu werden, ist der Preußische Wohlfahrtsminister in verständnisvoller Weise entgegengekommen durch Einrichtung eines Sonderkursus für Leibesübungen, der in Verbindung mit der Turnanstalt des „Eichenkreuzverbandes" in Kassel-Wilhelmshöhe für evangelische Gemeindepfarrer und Anstaltsgeistliche abgehalten wurde. Die Veranstaltung wurde mit großem Dank begrüßt und ist mit außerordentlichem Erfolg durchgeführt worden. Von den Beteiligten wurde lebhaft der Wunsch nach einer Wiederholung ausgesprochen.

Dankbar hat der EOK. es empfunden, daß er durch die alljährliche gesamtkirchliche Kollekte für Jugendpflege in die Lage gesetzt war, in einer erheblichen Anzahl von Einzelfällen Beihilfen zu gewähren. So wurden z. B. Mittel gegeben für die Arbeit der evangelischen Jugendverbände, für Jugendämter, für die Einrichtung von Jugend- und Kinderheimen, für Kurse zur Ausbildung von Pfarrern und Helfern auf dem Gebiet der Jugendpflege, für Freizeiten von Jugendlichen, Abiturienten und Studenten, für Jugenderholungsfürsorge, zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend, zum Besuch von Jugendtagungen u. a. m. Die planmäßigen Mittel zur Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden und kirchliche Verbände für Aufwendungen in der kirchlichen Jugendpflege sind den Evangelischen Konsistorien überwiesen und bestimmungsgemäß verwendet worden.

Anläßlich der neuen staatsgesetzlichen Regelung für die Neubestellung der Mitglieder der Jugendämter hat der EOK. durch Runderlaß die Konsistorien veranlaßt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unter Zusammenfassung aller in der evangelischen Jugendarbeit stehenden Kräfte eine möglichst starke evangelische Vertretung in den neu zu wählenden Jugendämtern zu erzielen. Über das Ergebnis läßt sich gegenwärtig noch nichts berichten, da erst der Abschluß der Neuwahlen abzuwarten ist.

Auf dem weiten Gebiet der Wohlfahrtspflege hat die Kirchenleitung die kräftig sich regenden Bestrebungen auf Erweiterung der zur Verfügung stehenden Pflegestätten nach Zahl und Größe sowie auf Vertiefung der Ausbildung der Pflegekräfte im Rahmen der verfügbaren Mittel willig unterstützt. Das Kirchengemeindebeamten-

gesetz vom 10. Mai 1927 hat auch für die diakonisch vorgebildeten Kräfte der Inneren Mission, namentlich soweit sie in den Kirchengemeinden in beamteter Stellung arbeiten, erhebliche Bedeutung gewonnen. Die Frage der Gewinnung und Schulung geeigneter Kräfte für den Dienst der Liebe und die Pflege der Gemeinden wird mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Mit den Diakonenhäusern haben über verschiedene wichtige Fragen Verhandlungen stattgefunden. Die Regelung der Vorbildung der weiblichen Kräfte für den kirchlichen Dienst, wie sie Art. 55 VU. vorsieht, ist aus den Kreisen der sozialen Frauenschulen angeregt worden und befindet sich in Vorbereitung.

Der Förderung der Siedlungstätigkeit hat die Kirchenleitung dauernd ernste Aufmerksamkeit geschenkt. In der Grenzmark wurde ein Pfarrer mit der besonderen Fürsorge für die evangelischen Siedler betraut. Im Interesse der Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Siedlern aus dem Westen für den Osten hat der EOK. den von der Inneren Mission für die Werbung und Beratung evangelischer Siedler neu geschaffenen „Evangelischen Siedlungsdienst" in Bielefeld in jeder Weise unterstützt.

Von den Bestrebungen, die im nächsten Sinne der Förderung des kirchlichen Lebens dienen, sei die Pflege der Kirchenmusik hervorgehoben. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich lebhafte Bewegung. Vom Staat sind neue Richtlinien für den Musikunterricht an den Volksschulen aufgestellt. Auf Bedenken, die seitens des EOK. geltend gemacht wurden, hat der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erklärt, daß eine Verdrängung des einstimmigen geistlichen Lieds oder Kirchenlieds nicht beabsichtigt sei; die Richtlinien gäben für die Pflege dieses Gesangs genügenden Raum. Um alle Bedenken zu zerstreuen, hat der Minister seine Auffassung den Regierungen und dem Provinzialschulkollegium in Berlin gleichzeitig besonders mitgeteilt. Ferner ist vom Minister angeordnet, daß bei der nachträglichen Prüfung von Schulamtsbewerbern und Lehrern für den Organisten- und Kantorendienst ein Vertreter der zuständigen Kirche einzuladen ist.

Zur Sicherung eines ausreichenden kirchenmusikalischen Nachwuchses hat sich die Einrichtung eigener Kirchenmusikschulen mehr und mehr als ein Bedürfnis herausgestellt. Z. Zt. bestehen solche Schulen in Aschersleben, Königsberg i. Pr. und Breslau. Zur Sicherung der Einheitlichkeit hat der EOK. unter dem 21. September 1928 Richtlinien betr. Ausbildung von Organisten und Chordirigenten auf den

Kirchenmusikschulen herausgegeben. Der Musikfachberater des EOK. Professor Reimann hat an den Abschlußprüfungen der Kirchenmusikschulen regelmäßig teilgenommen.

Als weitere Maßnahme zur Pflege der Kirchenmusik hat der EOK. eine Summe für Stipendien an Studierende der Akademie für Kirchen- und Schulmusik bewilligt und auch den Kirchenprovinzen die Bereitstellung von Stipendien empfohlen. Der Anregung wurde von fast sämtlichen Provinzen entsprochen.

Bei der Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit ist die Gegenwart mehr denn je weit über den Kreis der beamteten und synodalen Kräfte hinaus auf das aufopfernde Wirken und das persönliche Sicheinsetzen der einzelnen Kirchenglieder angewiesen. Angesichts dieser Tatsache haben vielfache Erfahrungen in unserm Kirchengebiet zu dem Wunsche geführt, daß für die Ehrung hervorragender kirchlicher Dienste ein sichtbares Zeichen eingeführt werde. Der KS. hat diesem Wunsche im Oktober 1927 durch Schaffung einer Ehrenmünze der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union Rechnung getragen. Die Münze besteht aus einer kunstvollen, nach einem Entwurf des Bildhauers Professors Hosaeus in Berlin-Dahlem hergestellten Bronzeplakette, die in einer hölzernen Kapsel, der Nachbildung einer im Besitz des EOK. befindlichen, der Stiftungsurkunde von Mons pietatis angehängten Siegelkapsel vom Jahre 1696, verwahrt wird. Die vom KS. aufgestellten Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmünze wollen eine entwertende Häufigkeit und eine Wiederholung von Grundsätzen, die bei Ordensverleihungen maßgebend waren, von vornherein ausschalten. Die Würdigung des einzelnen Anlasses zur Verleihung der Münze soll vielmehr von rein kirchlichen Gesichtspunkten unter innerlicher Wertung dessen, was Dienst in der evangelischen Kirche und Gemeinde heißt, ausgehen. Die Verleihungen, die im KGVBl. und in den Kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht werden, haben sich deshalb bis Ende 1929 auf 14 Fälle beschränkt.

Eine unerwartet weite Verbreitung hat die bei goldenen Ehejubiläen von der Gesamtkirche mit einer Urkunde zu überreichende Ehegedenkmünze (Bhdl. 1925 I S. 130) gefunden. Der Bedarf stellte sich im Jahre durchschnittlich auf etwa 5000 Stück.

VI. Soziale Fragen.

Die Vorberatungen zu einem Kirchengesetz zur Umgestaltung des kirchlich-sozialen Gesetzes von 1904 nach Maßgabe des gegen-

wärtigen Bedürfnisses im Rahmen des finanziell Möglichen, welches entsprechend dem Beschluß der GS. vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 584 f.) vom KS. vorgelegt ist, haben den Sozialen Ausschuß des KS. bis in die Gegenwart hinein beschäftigt.

Seine nächste Aufgabe sah der Soziale Ausschuß gemäß Punkt c und d des oben genannten Beschlusses der GS. darin, in Ergänzung der „Grundsätze betr. die Verwendung des landeskirchlichen Hilfsfonds für Großstädte und Industriegemeinden von 1904" (Verhandlungen der GS. von 1907 S. 413):

„Richtlinien zu entwerfen, nach denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umgestaltung des kirchlich-sozialen Gesetzes von 1904 die Verteilung der Mittel des Hilfsfonds C zu erfolgen hat, und in diesen Richtlinien neben der amtlich kirchlichen Sozialarbeit insbesondere die sozialen Arbeiterorganisationen, die soziale Ausbildung — von Pfarrern, werdenden Theologen und Gliedern der Gemeinde — sowie die Anstellung von Männern und Frauen des praktischen Lebens, insbesondere aus dem Arbeitnehmerstand, gegebenenfalls im Anschluß an die sozial arbeitenden Verbände, zu bedenken, auch genügend Mittel bereit zu stellen, durch welche solche Theologen, die — ihre sonstige Eignung vorausgesetzt — den Nachweis erbringen, daß sie auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische Vorlesungen gehört haben, in den Stand gesetzt werden, durch weiteres Universitätsstudium ihre Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erweitern, zu vertiefen und gegebenenfalls mit der Doktorprüfung abzuschließen."

Die vom Sozialen Ausschuß nach einstimmigem Beschluß dem KS. vorgelegten Richtlinien zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds von 1904 sind von letzterem am 22. August 1928 gebilligt worden und haben fortan als Grundlage für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel gedient. Dem Wunsche, unbeschadet der durch frühere Bewilligungen (z. B. Zuschüsse zur Besoldung von Gemeindehelfern und Jugendpflegern) entstandenen Verpflichtungen und ihrer laufenden Ansprüche, besonders für Gemeindehelfer und Jugendpflege, den erweiterten Bedürfnissen für die spezifisch soziale Arbeit der Kirche einschließlich der von freien Organisationen im kirchlichen Sinne getätigten Wirksamkeit gerecht zu werden, wurde durch Erhöhung des Hilfsfonds C um 50 000 *RM* im Etatsjahre 1929 Rechnung getragen. Dem gleichen Zweck konnten auch Mittel aus der für 1928 und 1929 eingesammelten gesamtkirchlichen Kollekte für die soziale Arbeit der Kirche dienstbar gemacht werden. Für das Johannesstift

in Spandau ist für die Jahre 1928 und 1929 eine besondere gesamtkirchliche Kollekte bewilligt worden. In diesem Zusammenhange sei auch auf die fortlaufend erhobene gesamtkirchliche Kollekte zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie hingewiesen.

Dem erweiterten Wirkungskreis des Sozialen Ausschusses entsprach es, daß durch Beschluß des KS. die Zahl der Mitglieder auf 15 erhöht wurde, nachdem schon vorher Direktor D. Steinweg vom Zentralausschuß für Innere Mission als Sachverständiger hinzugezogen worden war. Wenn auch der Aufgabenkreis des Sozialen Ausschusses von dem der Inneren Mission unterschieden ist, so berührt sich ihre Wohlfahrtsarbeit doch weithin mit der sozialen Aufgabe.

Zu der der GS. 1927 vorgelegten Statistik über den Stand der kirchlichen Sozialarbeit (Vhdl. I S. 120 f.) hatte der Soziale Ausschuß der GS. eine weitere Spezialisierung gewünscht. Die hiernach vom EOK. angestellten Erhebungen über die kirchliche Sozialarbeit im Blick auf ihre Organisation, ihre Wirksamkeit und ihre Stellung in der Öffentlichkeit haben das in der Anlage 2 zusammengestellte Ergebnis gezeitigt. Die so gesammelten Erfahrungen sollen unter entsprechender Berücksichtigung der in den einzelnen Kirchenprovinzen völlig verschiedenen Verhältnisse und Methoden dazu dienen, für die soziale Arbeit der Kirche Richtlinien herauszustellen, welche innerhalb der sozialen Ausschüsse der Kirchenprovinzen und der sozialen Pfarrämter eine an die Bestimmungen der Verfassung gebundene Einheitlichkeit des Vorgehens verbürgen. Anlage 2

Eine vom Sozialen Ausschuß an den EOK. weitergegebene Anregung, die Feier eines besonderen „Sonntags der Arbeit" anzuordnen und durchzuführen, begegnete beim EOK. bei aller Würdigung des Gedankens und seiner erfolgreichen Gestaltung in größeren Industriegemeinden grundsätzlichen Bedenken. Bei der in Vorbereitung befindlichen Neugestaltung der Agende soll aber mit darauf Bedacht genommen werden, daß sie Handreichung auch für Ausgestaltung von Gottesdiensten gibt, bei denen in besonderer Weise der sozialen Aufgabe der Kirche gedacht wird.

Die Vorgänge in dem nordwestdeutschen Industriekonflikt des Herbstes 1928 wurden vom EOK. von Anfang an als eine die altpreußische Kirche betreffende Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen gesamtkirchlichen Aktion verfolgt. Nachdem in dem

kritischen Zeitpunkt die Generalsuperintendenten und Provinzialsynodalpräsides der nächstbetroffenen Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen in der Eingabe an die Reichsregierung vom 8. November zu den Vorgängen vom kirchlichen Standpunkt aus Stellung genommen hatten und durch den einstweiligen Stillstand der Aussperrung eine Entspannung der Lage und eine Milderung der Notlage eingetreten war, hat sich der KS. in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1928 darauf beschränkt, in einer Entschließung dem Vorgehen der Generalsuperintendenten und Präsides von Rheinland und Westfalen seine dankbare Zustimmung auszusprechen und dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß nach Beilegung des Kampfes die verantwortlichen Führer auf beiden Seiten sich mit größtem Ernst für die Schaffung einer haltbaren Vertrauensgrundlage einsetzen werden.

Über die Frage des Bildungsaufstiegs der Arbeitnehmerschaft wird der GS. eine besondere Denkschrift vorgelegt. Im engen Zusammenhange mit dem Gedankenkreis der vorgelegten Denkschrift stand die grundsätzliche Frage nach den aus dem Wesen der Volkskirche sich ergebenden Folgerungen für den Aufbau der kirchlichen Verwaltungsbehörden und das Verhältnis von Kirche und freien Organisationen. Der KS. erkannte die grundlegende Bedeutung einer engen Verbindung zwischen Kirche und Arbeiterschaft an und betonte die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmerschaft an den auf synodaler Basis aufgebauten Organen der Kirche.

Zu Abschnitt VI hat die Generalsynode am 11. März 1930 folgende Entschließung gefaßt:

Generalsynode hat dankbar Kenntnis genommen von der fortschreitenden sozialen Betätigung der Kirche. Sie begrüßt im besonderen die Erhöhung des Hilfsfonds C, die Erweiterung des Sozialen Ausschusses des Kirchensenats, sowie das vermittelnde Eintreten kirchlicher Führer im westdeutschen Eisenindustriekonflikt.

Die vorgelegte Übersicht über den Stand der kirchlichen Sozialarbeit wird weitester Beachtung empfohlen. Die Generalsynode bittet diese Erhebungen laufend fortzuführen und auf die soziale Arbeit der freien evangelischen Verbände auszudehnen.

VII. Kirche und Öffentlichkeit.

Die zehnjährige Wiederkehr des Tages der Unterzeichnung des Versailler Diktats am 28. Juni 1929 hat dem EOK. Anlaß gegeben, einer Anregung des DEKA. folgend, Weisungen zur Begehung dieses Tages als kirchlichen Trauertages in den Gemeinden ergehen zu lassen. Die getroffenen Anordnungen sind in weitesten Kreisen der evangelischen Bevölkerung dankbar aufgenommen worden.

Die ablehnende Haltung des Preußischen Innenministers gegenüber den Bemühungen des EOK. um eine den Forderungen der Volksgesundheit entsprechende Festsetzung der Polizeistunde hatte die GS. von 1927 veranlaßt, nochmals schwere Bedenken gegen die Äußerungen des Ministers des Innern in seiner Antwort vom 27. Dezember 1926 zu erheben und in dem zur Kenntnis des Ministers gebrachten Beschluß Nr. 76 Ziff. 1 (Vhdl. I S. 597) zu erklären: wenn es wirklich (wie der Minister geäußert hatte) nicht Aufgabe der Polizei sei, durch bevormundende Maßregeln die Bevölkerung vor übermäßigem Alkoholgenuß zu bewahren, so sollten ihre Maßnahmen und Bestimmungen doch nicht dazu dienen, eine Unsitte zur erlaubten Sitte zu gestalten; könnten Polizeimaßnahmen auch keine sittlichen Werte schaffen, so vermöchten sie doch öffentlichen Mißbräuchen zu wehren und dürften nicht im Widerspruch zu allen gesunden Grundsätzen der Volkswirtschaft stehen. Gleichwohl hat der Minister an seinem — auch in einer Denkschrift an den Präsidenten des Landtags vom 31. März 1927 vertretenen — Standpunkt festgehalten. Auch die Entschließungen der Kreissynodalvorstände und einer Reihe von Presbyterien und großen freien kirchlichen Verbänden der Provinz Westfalen, die dem EOK. den Nachweis ermöglichten, daß die entschiedensten Einsprüche gegen die neue Ordnung der Polizeistunde gerade aus den großen Industriesynoden und Industriegemeinden stammten und daher Beachtung verdienten und daß die Ausstellungen des EOK. durch die Ausführungen des Ministers nicht behoben seien, blieben ohne Erfolg.

Angesichts dieser Stellungnahme des Ministers wurde von einem gemeinsamen Vorgehen der evangelischen Kirchen Preußens wegen Wiederaufhebung des Runderlasses vom 15. Oktober 1926, wie es eine preußische Kirchenregierung angeregt hatte, abgesehen. Dagegen nahm der EOK. die Mitteilung des Ministers vom 3. August 1927, daß er die Oberpräsidenten mit der Regelung der Polizeistunde in

allen Stadt- und Landgemeinden bis zu rund 100 000 Einwohnern betraut habe, zum Anlaß, in einem Runderlaß an die Konsistorien anzuregen, daß diese oder die Provinzialkirchenräte ihrerseits alsbald an die Oberpräsidenten mit bestimmten Forderungen herantreten möchten. Dabei wurde die vom Bunde der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten im Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften im allgemeinen geforderte Festsetzung der Polizeistunde für Orte mit über 100000 Einwohnern auf 1 Uhr, für Orte mit weniger als 100000 Einwohnern auf 12 Uhr als auch kirchlicherseits erträglich bezeichnet.

Zur Frage der grundsätzlichen Neuregelung der Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, die, wie bereits 1927 der GS. berichtet wurde (Vhdl. II S. 63 f.) zwischen den beteiligten Ressorts erneut aufgenommen ist, haben die kirchlichen Behörden inzwischen Stellung genommen. Im völligen Einvernehmen mit den anderen preußischen obersten Kirchenbehörden wurden in einem eingehenden Schriftsatz die vielfachen Wünsche und Abänderungsvorschläge der kirchlichen Stellen dem Minister durch den EOK. unterbreitet. Der Minister hat darauf eine unmittelbare Aussprache mit den Vertretern der beiden christlichen Konfessionen für erwünscht erklärt und zu einer Besprechung auf den 27. Juni 1929 eingeladen. In dieser Verhandlung, an der neben den Vertretern des EOK. noch Beauftragte der anderen leitenden preußischen Kirchenbehörden teilnahmen, sind wiederholt die kirchlichen Wünsche für die Neuregelung des Sonn- und Feiertagsschutzes zur Geltung gebracht worden. Bei Übersendung der Verhandlungsniederschrift hat der Minister in seinem letzten in dieser Angelegenheit an den EOK. gerichteten Schreiben vom 27. August 1929 zugesagt, nach weiterer Prüfung der Angelegenheit, die voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde, darauf zurückkommen zu wollen.

In der Frage der Sonntagsheiligung gegenüber sportlichen Veranstaltungen hat die vom DEKA. aufgrund einer Denkschrift erwartete Verhandlung im Reichsministerium des Innern mit dem Reichsausschuß für Leibesübungen und der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege am 26. April 1927 stattgefunden. Da hierbei die vom Kirchenbundesamt vorgelegten Richtlinien nicht die Zustimmung der Vertreter des Reichsverbandes fanden, wurde eine weitere Besprechung in Aussicht genommen, nachdem der Reichsausschuß seinerseits die von ihm zugesagten Richtlinien dem Reichs-

ministerium des Innern eingereicht haben würde. Nach Eingang dieser Richtlinien wurde zunächst den obersten Kirchenbehörden der im Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen Gelegenheit zu einer Äußerung zu den beiderseitigen Entwürfen geboten. Die vom Reichsverband für Leibesübungen aufgestellten Richtlinien mußten vom EOK. als völlig unzulänglich für die Wahrung der kirchlichen Belange abgelehnt werden. Da auch die anderen Landeskirchen zu dem gleichen Ergebnis kamen, wurde der Präsident des DEKA. von diesem ermächtigt, an den vom Kirchenbundesamt dem Reichsminister vorgelegten Richtlinien als Grundlage für weitere Verhandlungen festzuhalten. Der EOK. nahm daraufhin Veranlassung, die Konsistorien entsprechend zu verständigen und sie zu ersuchen, nach Maßgabe der Richtlinien auf jede Weise eine Förderung der Sonntagsheiligung auch auf diesem besonderen Gebiete sich angelegen sein zu lassen. Dabei wurde noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Beseitigung von Entschuldigungsgründen der Sportverbände unter Umständen von Wichtigkeit sein würde, daß die Kirche sich zur Mitwirkung bei Beschaffung von Übungsstätten aller Art in entsprechender Entfernung von Kirchen und Friedhöfen bereit erklärt und eine Mitwirkung in der Erlangung eines freien Samstagnachmittags für die Jugend zusagt. Wenn bei dieser Sachlage aus gewichtigen Gründen vorderhand von weiteren unmittelbaren Verhandlungen mit den Sportverbänden unter Führung des Reichsministeriums des Innern vom DEKA. abgesehen werden mußte, so konnte doch von ihm festgestellt werden, daß sein Vorstoß nicht ohne Wirkung geblieben ist. Vom EOK. ist bei dieser Sachlage wiederholt auf die Konsistorien eingewirkt worden, im Sinne der vom DEKA. aufgestellten Richtlinien mit den Spitzenverbänden der Sportvereine ihres Bezirks in ständiger Fühlung zu bleiben.

An allgemeineren Maßnahmen des EOK. in der Frage der Sonntags- und Feiertagsheiligung seien hier noch erwähnt Schritte beim Preußischen Ministerium des Innern zur Beseitigung von Auktionsvorbesichtigungen an Sonntagen, das Ersuchen an den DEKA. um sein Eintreten für eine Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Zusammenhang mit dem in Aussicht stehenden Reichsarbeitsschutzgesetz, sowie die Befürwortung des 5 Uhr-Ladenschlusses am Heiligen Abend gegenüber dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe.

Die Konsistorien haben nach den vorliegenden Berichten alles in ihren Kräften Stehende getan, um den Beschlüssen der GS. von

1925 und 1927 in der Frage der Sonntagsheiligung Geltung zu verschaffen. Ebenso sind die kirchlichen Gemeindekörperschaften sowie die Kreis- und teilweise auch die Provinzialsynoden bemüht gewesen, eine ernstere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu erreichen. Die Erfolge im einzelnen sind nach den provinziellen Verhältnissen ungleichartig. Erfreulicherweise haben weitgehend die sportlichen Verbände Verständnis und Entgegenkommen bewiesen. Vielfach hat sich als besonders schwer erwiesen, gegen die Fülle von Lustbarkeiten vor und am Sonntag anzugehen und die Arbeit an Sonntagen einzuschränken. Allgemein wird aber doch in den Berichten der Konsistorien betont, daß Ansätze und Wendungen zum Besseren nicht zu verkennen sind. Der zielbewußte Eifer, mit dem jetzt fast allenthalben die Arbeit zur Rettung des Sonntags für unser Volk aufgenommen ist, wie die Tatsache, daß man dabei doch auf viel entgegenkommendes Verständnis stößt, geben die Hoffnung, daß die Bemühungen der Kirche um die Sonntagsheiligung bei treuer Weiterarbeit nicht vergeblich sein werden, zumal wenn es ihr gelingt, ihren Gliedern den Segen der Sonntagsheiligung immer mehr auch innerlich nahe zu bringen.

Die Entschließung der GS. vom 4. Mai 1927 zur Wochenendfrage (Beschluß Nr. 24 — Vhdl. I S. 234) wurde den Konsistorien zur Kenntnis gebracht mit dem Auftrage, das Erforderliche in die Wege zu leiten. Die erstatteten Berichte zeigen, daß die Wochenendfrage hauptsächlich für die Großstädte und Industriegegenden, in zweiter Linie für die stark vom Wander-, Ferien- und Ausflugsverkehr berührten Orte brennend ist. Das stärkste Bedürfnis und den stärksten Widerhall auf die Aufforderung der GS. zeigen Brandenburg-Berlin und die beiden Westprovinzen. In Brandenburg suchte man in großzügiger Weise durch Anstellung eines Wochenendpfarrers, umfassende Bekanntgabe der Veranstaltungen, Schaffung einer Zentrale für die Arbeit und Herausgabe eines Wochenendblattes „Die Rast" den mannigfaltigen Bedürfnissen zu dienen. Im Jahre 1928 sind schätzungsweise etwa 600 000 Menschen erreicht worden. Das Wochenendblatt mußte infolge des Verbots des Vertriebs am Sonntagmorgen eingehen; dennoch erscheint die Arbeit durchführbar und lohnend. Störungen waren bis auf einen Fall nicht zu beobachten. In den Westprovinzen ist in den Industriezentren und Ausflugsgebieten, die vielfach räumlich sehr nahe verbunden sind, seit längeren

Jahren die kirchliche Fürsorge für die Ausflügler in Übung und wird neuerdings energisch gefördert. In vielen größeren Städten sind besondere Wochenendfeiern eingerichtet, doch fehlen auch hier Bedenken nicht. An Orten, wo die vorhandenen Mittel und persönlichen Kräfte nicht ausreichen, wird das Eintreten benachbarter Gemeinden, Pfarrer und Chöre angestrebt. Schwierig erscheint die Lösung an den stark besuchten Wintersportplätzen des Gebirges, wo Tausende von Ausflüglern meist nur für die wenigen Sonnenstunden des Sonntags weilen. Ein Plakat mit der Mahnung an die wandernde Jugend zum Gottesdienstbesuch hat sich als wirksam erwiesen. In der Rheinprovinz ist die Einschaltung des kirchlichen Einflusses durch den Eintritt des Sachbearbeiters des Evangelischen Konsistoriums als Vertreter der evangelischen Jugendverbände in den Verwaltungsausschuß und engeren Vorstand des rheinischen Jugendwanderwerks sehr gefördert worden. In den östlichen Kirchenprovinzen ist die Arbeit noch nicht in größerem Maßstabe in Angriff genommen. Vielfach wird auch das Bedürfnis verneint und eine Schädigung der regelmäßigen Gottesdienste befürchtet. Immerhin sind auch im Osten namentlich in Bade- und Ausflugsorten Wochenschlußfeiern eingerichtet worden. Auch von den stärker in die Wochenendbewegung hineingezogenen Stellen wird betont, daß Abschließendes noch nicht zu sagen und dauernde Beobachtung durchaus notwendig sei.

Leider bestand in der Berichtszeit mehrfach Anlaß, der Verfolgung von Gotteslästerungen und Beschimpfungen der Kirche (§ 166 StGB.) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Besondere Empörung hat der sogenannte Trinkliedermarsch von Lindemann hervorgerufen, in dem der Schluß der Melodie des Lutherliedes „Ein feste Burg ist unser Gott" verunstaltet wird. Leider ist der Antrag des zuständigen Konsistoriums auf Strafverfolgung sowohl vom Oberstaatsanwalt als auch vom Generalstaatsanwalt abgelehnt worden, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Beschuldigte das Bewußtsein einer Beschimpfung der Kirche oder ihrer Einrichtungen gehabt habe. Der EOK. hat aber eine neuerdings bekannt gewordene rechtskräftige Verurteilung wegen groben Unfugs durch entweihende Benutzung des Liedes „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende" zum Anlaß genommen, um durch entsprechenden Hinweis an die Konsistorien zu versuchen, aufgrund des in jenem Fall ergangenen Urteils des Bayerischen obersten Landesgerichts, das beachtenswerte allgemeine

Gesichtspunkte für das Schutzbedürfnis des religiösen Empfindens aufstellt, dem Trinkliedermarsch beizukommen. Besonders zu bedauern ist auch, daß die Strafverfolgungsanträge des zuständigen Konsistoriums gegen die Komödie von Hasenclever „Ehen werden im Himmel geschlossen" im Gegensatz zu der Stellungnahme der Behörden außerdeutscher Länder ohne Erfolg geblieben sind. Wegen der Ende September 1929 in Berlin unter polizeilichem Schutz veranstalteten Umzüge der Freidenker mit vier die Kirche und ihre Einrichtungen gröblich beschimpfenden Propagandawagen hat der EOK. Strafverfolgungsantrag wegen Vergehens gegen § 166 StGB. und Strafantrag wegen Beleidigung der Geistlichkeit gestellt. Das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft schwebt noch. Immerhin hat schon jetzt der Preußische Minister des Innern den Polizeipräsidenten in Berlin angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitführung von Darstellungen, die gegen § 166 oder § 360 Ziff. 11 StGB. verstoßen, bei öffentlichen Umzügen des Verbandes für Freidenkertum und Feuerbestattung künftig unterbleibt. In dem Aufsehen erregenden Prozeß gegen den Kunstmaler Groß wegen der Zeichnung: Christus am Kreuz mit der Gasmaske und Soldatenstiefeln und der Unterschrift „Maul halten und weiter dienen" steht die letzte Entscheidung noch aus.

Wichtiger als diese Einzelfälle ist die grundsätzliche Frage des strafrechtlichen Schutzes des religiösen und besonders auch des christlichen Empfindens überhaupt — eine Frage, die angesichts der schwebenden Verhandlungen über die Reichsstrafrechtsreform die Aufmerksamkeit des DEKA. naturgemäß ganz besonders in Anspruch nimmt. Die genannte Entscheidung des Bayerischen obersten Landesgerichts hat der DEKA. auf Anregung des EOK. den obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen zugeleitet. Zu grundsätzlicher Stellungnahme gab auch die Tatsache Anlaß, daß eine kommunistische Zeitung eine gröbliche Verunstaltung des Lutherliedes „Ein feste Burg ist unser Gott", derentwegen auf Antrag des zuständigen Konsistoriums eine Verurteilung erfolgt war, unter einem anderen verantwortlichen Schriftleiter, der dann gleichfalls deswegen bestraft wurde, wiederholt hat. Zur Kennzeichnung der Ungeeignetheit des jetzigen Strafsystems im Reichspreßgesetz für solche Fälle hat der Präsident des DEKA. diesen Vorgang den zuständigen Reichsministerien zugeleitet.

Die allgemein als Schmach empfundene Einrichtung des Bordellwesens im besetzten Gebiet zu Gunsten der Besatzungstruppen ist von der Kirche mit immer wieder neuem Nachdruck bekämpft worden. Insbesondere hatte die Entschließung einer nach tausenden zählenden Versammlung evangelischer Männer und Frauen am Bußtag 1925 im Gürzenich zu Köln a. Rh. dem EOK. willkommenen Anlaß gegeben, bei dem Reichspräsidenten, dem Reichskanzler, den zuständigen Ministerien und Reichsstellen, einer größeren Anzahl von Parlamentariern vorstellig zu werden und sich mit dem DEKA. in Benehmen zu setzen. Das wiederholte Ersuchen des EOK. um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit und das Eintreten des Präsidenten des DEKA. beim Reichsminister für die besetzten Gebiete wurde von diesem am 25. Dezember 1927 mit der Mitteilung an den DEKA. beantwortet, „daß die französischen Militärbehörden gegen den Vollzug des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten keinerlei Einwendungen mehr erhöben und insbesondere die Schließung der im besetzten Gebiet bestehenden Bordelle als eine ausschließlich deutsche Angelegenheit betrachteten. Die Aufhebung der Besatzungsbordelle werde, soweit sie nicht schon inzwischen geschehen sei, alsbald erfolgen". Damit hat ein das christliche Gewissen wie das nationale Ehrgefühl schwer bedrückendes Kapitel der Besatzungsgeschichte seinen Abschluß gefunden. Der Reichsminister hat am Schluß des Schreibens dem DEKA. für seine unermüdliche Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles seinen besten Dank ausgesprochen. Der EOK. hat sich auf die an ihn ergangene Mitteilung des DEKA. diesem Dank von Herzen angeschlossen.

Die Kirchenaustritte und -übertritte wiesen in der Berichtszeit hohe, z. T. wachsende Zahlen auf. Besonders der Austausch zwischen den Konfessionen zeigte eine steigende Tendenz. Das „Kirchliche Jahrbuch" 1928 schreibt darüber: Der Konfessionswechsel wird immer flüssiger nach allen Richtungen hin, sowohl Kirchenaustritte als Kirchenübertritte mehren sich.

Der Konfessionsaustausch mit dem Katholizismus war in steigendem Maße für die evangelische Kirche günstig. Im Jahre 1910 traten im Gebiet der altpreußischen Kirche 5583 Katholiken zur evangelischen Kirche über, im Jahre 1928 war die Zahl auf 9941, d. i. fast das doppelte gewachsen. Die amtlichen Zahlen ergeben für die Jahre 1924 bis 1928 folgendes Bild:

Übertritte von Katholiken zur evangelischen Kirche

1924 =	7216
1925 =	9066
1926 =	9996
1927 =	9893
1928 =	9941

Übertritte von Protestanten zur katholischen Kirche nach den Angaben des katholischen kirchlichen Jahrbuchs

1924 =	4377
1925 =	5155
1926 =	5138
1927 =	5468
1928 =	(noch nicht veröffentlicht)

Die Austritte aus der Kirche zu den Freikirchen und Sekten dauerten fort, doch hielten sie sich, auf das ganze gesehen, in bescheidenen Grenzen:

1924 =	5 257	Austritte	854	Rücktritte
1925 =	5 751	„	1182	„
1926 =	11 638	„	1150	„
1927 =	3 909	„	1921	„
1928 =	3 258	„	1613	„

Die Austritte zum Freidenkertum und zur Religionslosigkeit waren dagegen in den letzten 4 Jahren wieder sehr zahlreich. Während in dem 1925 der GS. erstatteten Bericht (Vhdl. II S. 370) festgestellt werden konnte, daß die Zahl der Austritte von 163 819 im Jahre 1920 auf 27 528 im Jahre 1924 gesunken war, brachten die Jahre 1925 bis 1928 wieder ein starkes Anschwellen der Bewegung:

1925 =	61 691	Austritte	10 417	Rücktritte
1926 =	94 811	„	8 314	„
1927 =	81 376	„	7 992	„
1928 =	83 732	„	7 656	„

Im ganzen hat also die altpreußische Kirche in den letzten 4 Jahren rund 320 000 Mitglieder durch Austritte zur Religionslosigkeit verloren, während etwa 34 000 zur Kirche zurückkehrten. Die Austrittsbewegung ist auch heute noch vorwiegend eine Erscheinung der Großstädte mit starker Industriebevölkerung. In einzelnen Jahren entfielen über 40 % aller Austritte auf die Stadt Berlin.

Der Abwehrkampf gegen die Austrittsbewegung ist wie bisher nicht ohne Erfolg in der im Vorbericht geschilderten Weise geführt worden. Es gelten auch heute noch die dort (a. a. O. S. 375 f.) abgedruckten Erlasse vom 20. Dezember 1920 und vom 16. Februar 1924.

Im übrigen sei hier darauf hingewiesen, daß die „Ordnung des kirchlichen Lebens", welche der GS. im Entwurf vorgelegt werden wird, auch das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen neu regelt.

VIII. Kirche und Schule.

In zwei Entschließungen, von denen die eine an die Reichsregierung, die andere an den Reichstag gerichtet war, hat sich die GS. durch Beschluß 77 Ziffer 1a und b vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 619) nachdrücklich für das Zustandekommen eines „Reichsschulgesetzes" eingesetzt. Wenige Wochen später — am 19. Juli 1927 — ließ die Reichsregierung dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Artikel 146 Abs. 2 und 149 der Reichsverfassung zugehen.

Während Reichsrat und Bildungsausschuß in eingehenden Verhandlungen den Entwurf durchberieten, entbrannte im Lande ein Kampf um das Reichsschulgesetz, der teilweise ungewöhnlich erbittert und scharf geführt wurde. Für die kirchlichen Kreise war die Stellung in diesem Kampfe gegeben. Seit dem Dresdener Kirchentag im Jahre 1919 hatten sich kirchliche Amtsstellen ebenso wie Gemeinden und freie evangelische Verbände für die Erhaltung der christlichen Schulerziehung und für die Sicherung der evangelischen Schule durch ein Reichsschulgesetz nachdrücklich und zielbewußt eingesetzt. Es war selbstverständlich, daß sie auch jetzt ihre Stimme erhoben, und daß insbesondere die leitenden Stellen der Kirche alles Erforderliche taten, um für die evangelische Schule die Sicherung durch das in der Reichsverfassung vorgesehene Reichsgesetz zu erlangen. Die Forderung der „Neutralität" der Kirche darf nicht dazu führen, die Kirche in der Wahrnehmung der von ihr zu vertretenden Belange lahmzulegen. Im Schulkampfe galt es, bewußt und entschlossen der Verantwortung Rechnung zu tragen, die der Kirche für die durch die Taufe ihr anvertrauten Kinder auferlegt ist. Die evangelische Elternschaft, die in vorderster Reihe den Kampf um die evangelische Schule führte, hatte ein Anrecht zu wissen, daß die Kirchenleitung sie nicht im Stich ließ, sondern ihr, ohne jede Einzelheit ihrer Kampfeshaltung zu billigen oder sich zu eigen zu machen, alle erbetene und notwendige Förderung und Leitung gewährte. Der KS. konnte dem Satz in einer Erklärung des Konsistoriums in Münster durchaus zustimmen: „Es soll jedermann in unseren Gemeinden wissen, daß . . . die evangelische Kirche Westfalens wie die Evangelische Kirche der alt-

preußischen Union überhaupt sich mit aller Kraft für die evangelische Bekenntnisschule und ihre volle Gleichberechtigung mit allen anderen Schulen einsetzt, und daß sie nicht gewillt ist, bei dem Entscheidungskampfe um den Geist unseres öffentlichen Erziehungswesens seitab zu stehen, als ob sie dieser Kampf nichts angehe". Dementsprechend haben KS. und EOK. den Gang der Verhandlungen über das Reichsschulgesetz und die Entwicklung des Schulkampfs auf das sorgsamste verfolgt und, wo es nottat, eingegriffen.

Der Ausgangspunkt für ihre Maßnahmen war der Kirchenleitung in der Tatsache gegeben, daß sie den von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, ohne für jede seiner Einzelbestimmungen einzutreten, als eine geeignete Grundlage für eine gerechte Reichsschulgesetzgebung werten konnte. Ihre Aufgabe sah sie darin, für die Erhaltung und Entfaltungsfreiheit der bestehenden evangelischen Schule und für die Sicherung des evangelischen Charakters des Religionsunterrichts für evangelische Kinder einzutreten. Hierbei war sie sorgsam darauf bedacht, daß durch die Bestimmungen über die evangelische Schule und den evangelischen Religionsunterricht dem grundsätzlichen Gedanken des durch Beschluß 71 der GS. vom 11. Mai 1927 (Vhdl. I S. 561) nahezu einstimmig gebilligten Beschlusses des KS. betr. Übereinstimmung des Religionsunterrichts der Schule mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche Raum zur Verwirklichung geschaffen würde. Das ist erreicht worden; und als angesichts der Neuformulierung der einschlägigen Bestimmungen im Gesetzentwurf Zweifel darüber geäußert wurden, war der EOK. in der Lage, auf eine Anfrage des Reichselternbundes, ob nach der Meinung des EOK. durch die Neuformulierung des § 16 des Reichsschulgesetzentwurfs die Beschlüsse des KS. über die Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Frage gestellt seien, auf das bestimmteste zu erklären:

„Der KS. der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat sich in seiner letzten Sitzung dahin ausgesprochen, daß die für die Durchführung der kirchlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht in seinem von der GS. nahezu einstimmig gebilligten Beschlusse zu Art. 149 der Reichsverfassung festgelegten Gesichtspunkte für ihn nach wie vor maßgebend sind. Danach soll die Einsichtnahme durch Schulmänner erfolgen und dem Generalsuperintendenten das Besuchsrecht erhalten bleiben. Durch die in der 1. Lesung des Bildungsausschusses des Reichstags beschlossene Fassung des § 16 des Reichsschulgesetzes ist die Durchführung des Beschlusses des KS. unseres Erachtens weder unmöglich gemacht noch in Frage gestellt."

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf sind gescheitert, nachdem die erste Lesung im Bildungsausschuß des Reichstags beendet war. Der KS. hat hierzu in seiner Sitzung vom 22. Februar 1928 durch folgende Entschließung Stellung genommen:

„Der KS. nimmt von dem Scheitern der Verhandlungen über ein Reichsschulgesetz mit tiefstem Bedauern Kenntnis. Nach wie vor fordert er in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Stuttgarter Kirchentags für evangelische Kinder nachdrücklich evang. Schulen. Er erwartet zuversichtlich, daß die evang. Eltern als die in erster Linie Berufenen und Verantwortlichen nicht nachlassen im Kampfe um die Sicherung der bewährten evangelischen Staatsschule durch ein Reichsschulgesetz, das der Gewissensfreiheit und der Elternverantwortung den ihnen gebührenden und in der Reichsverfassung gewährleisteten Raum schafft".

In dieser Entschließung sieht die Kirchenleitung auch für die Zukunft die maßgebenden Gesichtspunkte für ihre Haltung in der Frage der Reichsschulgesetzgebung.

Wie notwendig nach wie vor eine Klärung und Sicherung des Schulwesens durch ein Reichsgesetz ist, das haben mannigfache Vorgänge auf dem Schulgebiet in der Berichtszeit erwiesen. Nur folgendes sei hervorgehoben:

Obwohl nach der eigenen Erklärung des preußischen Regierungsvertreters in der 50. Sitzung des Bildungsausschusses des Reichstags vom 25. Oktober 1927 die Zusammenfassung von am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Kindern in Sammelschulen und Sammelklassen „rechtlich nicht unbedenklich" ist, werden immer neue derartige Schulen oder Klassen eingerichtet. Bereits bestehen in Preußen (nach dem Stande vom 1. Mai 1927) 249 Sammelschulen mit 77 168 Kindern*) und 2 064 Lehrkräften**), alle bis auf wenige Ausnahmen innerhalb unseres Kirchengebiets. Über den Charakter fast aller dieser Schulen besteht kein Zweifel. Sie sind ausgesprochene „weltliche" Schulen und werden selbst amtlicherseits so bezeichnet, z. B. in dem von der „Staatlichen Auskunftsstelle für Schulwesen" herausgegebenen „Verzeichnis aller preußischen Volksschulen", obwohl in Ministerialerlassen mit Rücksicht auf Art. 174 RV. diese Bezeichnung untersagt ist.

*) Darunter 19 709 ev., 4 071 kath., 150 jüd., 610 sonstigen Bekenntnissen angehörige und 52 628 bekenntnisfreie Kinder.

**) darunter 1357 ev., 286 kath., 7 jüd., 9 sonstigen Bekenntnissen angehörige und 405 bekenntnisfreie Lehrkräfte.

Vor welche ernsten Fragen und Aufgaben die Kirchenleitung, die selbstverständlich auch bisher schon dieser Entwicklung nicht untätig zugeschaut hat, sich durch die Einrichtung immer neuer Sammelschulen, in denen sich tausende von evangelischen Kindern befinden, gestellt sieht, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Gegenwärtig schwebt eine Klage beim Staatsgerichtshof über die rechtliche Zulässigkeit der Sammelschulen. Der Erfolg dieser Klage muß abgewartet werden, ehe kirchlicherseits weitere Maßnahmen ergriffen werden. So viel ist aber schon jetzt zu sagen: Mag der Staatsgerichtshof seine Entscheidung bejahend oder verneinend fällen, in jedem Falle erheischen die mit der Frage der Sammelschulen zusammenhängenden Zustände dringend der Klärung durch ein Reichsschulgesetz.

Gleichzeitig muß eine andere Frage geklärt werden, die den EOK. mehrfach beschäftigt hat: die Anstellung dissidentischer Lehrkräfte. In Berlin wie anderwärts ist diese Frage brennend geworden. Nachdem in Berlin die Anstellung dissidentischer Junglehrer zunächst bestätigt war, hat sich die Schulverwaltung späterhin entschlossen, vor weiterem das Ergebnis der genannten Klage vor dem Staatsgerichtshof abzuwarten. Es ist anzunehmen, daß der Staatsgerichtshof gleichzeitig über die Frage der Belassung von Lehrern, die nach ihrer Anstellung aus der Kirche ausgetreten sind, an konfessionellen Schulen eine Entscheidung treffen wird. Aber auch hier ist eine endgültige Klärung durch ein Reichsschulgesetz unerläßlich, damit untragbaren Zuständen ein Ende gemacht werden kann.

Die Untragbarkeit liegt darin, daß bei Aufrechterhaltung des äußerlich-rechtlichen Charakters der evangelischen Schulen der innere Gehalt der Schulen ausgehöhlt zu werden droht. Die evangelische Kirche will keine Verengung der evangelischen Schule, die im Widerspruch zu ihrem Charakter als Volkskirche stünde. Aber sie fordert zugleich, daß in der evangelischen Schule das Evangelium seinen Platz behält und daß den aufbauenden und tragenden Kräften evangelischen Glaubens und Lebens nicht nur Raum zu ihrer freien Entfaltung und Auswirkung bleibt, sondern daß sie auch bewußt eingesetzt werden für die Entwicklung und zur Erziehung der evangelischen Kinder. Der Name „Evangelische Schule" soll nicht zum leeren Begriff werden.

Die Gefahr einer solchen Entleerung droht dort, wo der Lehrkörper der Schule mit dissidentischen Lehrkräften durchsetzt wird.

Deshalb hat die GS. durch Beschluß 77 Ziff. 3 vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 619) den EOK. beauftragt, dahin zu wirken, daß die Schulaufsichtsbehörden und die Schulverwaltungen von dem Minister für Volksbildung angewiesen werden, vor der Wahl von Rektoren, Konrektoren und Lehrern an evangelischen Schulen von sich aus die Feststellung ihrer Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche vorzunehmen. Auf ein entsprechendes Schreiben des EOK. hat der Ressortminister durch Schreiben vom 1. Oktober 1928 anerkannt, daß es Pflicht der Schulaufsichtsbehörden wäre, sich vor der Bestätigung der Wahl von Rektoren und Lehrern an evangelischen Schulen zu vergewissern, ob der Gewählte evangelischen Bekenntnisses ist. Von einer allgemeinen Anordnung darüber, wie dies zu erfolgen habe, hätte er Abstand genommen, da ihm nicht bekannt geworden wäre, daß sich Schwierigkeiten ergeben hätten. Die Konsistorien haben von dieser Stellungnahme des Ministers Kenntnis erhalten.

Wie aus der Durchsetzung der Lehrkörper der evangelischen Schulen mit dissidentischen Lehrkräften, so kann auch durch die Unterstellung von evangelischen Schulen unter Schulräte, die der evangelischen Kirche und der evangelischen Schulerziehung ablehnend gegenüberstehen, der innere Charakter der evangelischen Schule bedroht werden. Die Gefahr ist um so größer, als der Schulrat, wie immer wieder ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht nur Aufsicht üben, sondern auch, und zwar in erster Linie, die Pflege und Förderung der einzelnen Schule sich zur Aufgabe machen soll und damit die Person und die Arbeit des Schulrats eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die einzelne Schule gewinnt. Kirchlicherseits wird dieser Auffassung von den Aufgaben des Schulrats volles Verständnis entgegengebracht. Aber gerade deshalb muß es auch auf das entschiedenste abgelehnt werden, wenn die Pflege und Förderung evangelischer Schulerziehung Persönlichkeiten übertragen wird, deren Verhalten beweist, daß sie sich in Gegensatz zu den Erfordernissen einer evangelischen Erziehung setzen.

In der Berichtszeit hat die Ernennung eines Schulrats, der als Rektor einer evangelischen Schule, wie der Minister rügend festgestellt hat, durch sein außerdienstliches Verhalten die Gefühle der evangelischen Elternschaft verletzt hatte, und gegen den außerdem der Gemeindekirchenrat auf Grund des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 betr. die Verletzung der kirchlichen Pflichten vorzugehen sich gezwungen gesehen hatte,

die betroffenen evangelischen Kreise aufs stärkste erregt. Der EOK. ist deshalb bei dem Minister für Volksbildung nachdrücklich vorstellig geworden. Er hat vor allem betont, daß die Ausübung der staatlichen Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht durch diesen Schulrat das evangelische Empfinden auf das tiefste verletzen müßte und deshalb untragbar wäre. Mit Ernst ist auch darauf hingewiesen worden, wie solche Maßnahmen die Gefahr in sich schließen, das Vertrauen der evangelischen Elternschaft zu den Staatsbehörden und damit auch die Staatsautorität zu erschüttern. Der KS. hat sich dem Schritte des EOK. angeschlossen. Ein ausreichender Erfolg ist nicht erzielt worden. Insbesondere ist dem Schulrat die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht belassen worden.

Zu welchen verhängnisvollen Zwischenfällen es führen kann, wenn die **staatliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht** ungeeigneten Persönlichkeiten anvertraut wird, hat der bekannte Fall eines Schulrats in Schlesien erwiesen. Es erübrigt sich, auf die Vorgänge, die weitestes Aufsehen erregt und in christlichen Kreisen mit vollem Recht stärkste Entrüstung hervorgerufen haben, näher einzugehen. Aber gegenüber den Versuchen, die von einigen Stellen, bedauerlicherweise auch von einer — den Verhältnissen allerdings nicht nahestehenden — kirchlichen Seite gemacht worden sind, das Verhalten jenes Schulrats in Schutz zu nehmen, muß hier festgestellt werden, daß die Vorgänge völlig ausgereicht haben, um den Minister zu veranlassen, den Schulrat „wegen seines vom pädagogischen Standpunkt aus schwer zu verurteilenden Verhaltens" mit einem Verweis bestrafen und ihm in bestimmtester Form eröffnen zu lassen, daß ihm die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht entzogen werden würde, wenn er irgendwie erneut zu ähnlichen Beschwerden Anlaß gäbe.

Freilich kann diese Erledigung des Falles, so wenig das Einschreiten der staatlichen Zentralinstanz verkannt werden soll, als voll befriedigend nicht angesehen werden. Es kommt hinzu, daß sich der Schulrat durch die Art seiner Revision im Religionsunterricht in Widerspruch zu der Bestimmung in Ziff. 10 Abs. 2 des von dem Minister als noch gültig anerkannten Ministerialerlasses vom 18. Februar 1876 — U III 1025 — gesetzt hat, wonach eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zusteht, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was

den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Der EOK. hat nicht unterlassen, auch diese Seite des Falles an zuständiger Stelle klar und entschieden zu betonen.

Angesichts dieser Vorkommnisse gewinnt die Frage der Durchführung des Beschlusses des KS. über die Sicherung der durch Art. 149 RV. gewährleisteten Übereinstimmung des evangelischen Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche — durch Beschluß der GS. vom 11. Mai 1927 (Vhdl. I S. 552 f.) gebilligt — erneute Bedeutung. Hierzu ist mitzuteilen, daß der EOK. die erforderlichen Verhandlungen mit dem Staat sogleich eingeleitet hat. Da bald darauf die Reichsregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 und 149 RV. vorlegte, mußten die Verhandlungen unterbrochen werden; sie sind zu gegebener Zeit wieder aufgenommen worden, aber noch nicht zum Abschluß gekommen.

Durch eine Umfrage bei den Konsistorien hatte der EOK. festgestellt, daß die Übertragung von evangelischem Religionsunterricht an Lehrkräfte, die von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetreten waren, von den einzelnen Regierungen verschieden gehandhabt wurde. Während die einen die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch solche Lehrkräfte ohne weiteres als statthaft ansahen, stellten die anderen die Lehrbefähigung dafür erst durch eine Prüfung fest. Auf eine Anregung des EOK., die zugleich im Namen der anderen leitenden Kirchenbehörden Preußens erging, hat der Minister für Volksbildung durch Erlaß vom 13. Mai 1929 — U III 697. 1 — eine für alle Bezirke einheitliche Regelung geschaffen, in der die kirchlichen Vorschläge volle Berücksichtigung gefunden haben.

Die bereits im Jahre 1926 an die beteiligten Minister gerichtete, im Beschluß 77 Ziff. 7 der GS. vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 619) aufgenommene und durch Übermittlung dieses Beschlusses an die staatlichen Stellen erneut ausgesprochene Forderung, den Religionsunterricht auch an den Berufs-(Fortbildungs-)Schulen einzuführen, ist bisher noch nicht erfüllt. Um ihrer Bedeutung willen seien die Antworten auf die Schreiben des EOK. hier im Wortlaut angeführt.

Der Minister für Handel und Gewerbe antwortete unter dem 19. Dezember 1928 — IVa 10994 — wie folgt:

„Dem EOK. spreche ich für die mir übermittelte Äußerung zu den mit der Frage der Einführung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts an den Berufsschulen zusammenhängenden Einzelfragen meinen ergebensten Dank aus. Allerdings vermag ich die entgegenstehenden Bedenken, wie sie sich aus der Aufgabe und der besonderen Stellung der Berufsschule ergeben, damit nicht als behoben zu betrachten. Hinzu kommt, daß der Landtag sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Angelegenheit befaßt und Anträge, die auf Änderung der in Geltung stehenden Ordnung abzielten, immer abgelehnt hat. Ich halte es nicht für angängig, demgegenüber eine abweichende Haltung einzunehmen. Sollte der Landtag in einem anderen Sinne als bisher Beschluß fassen, so würde ich in eine erneute Prüfung der Frage eintreten."

Die Antwort des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Februar 1929 — I 21957/28 — lautet:

„Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. 12. 28 — IVa 10 994 — auf den auch ihm vorgelegten Beschluß der 8. GS. der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 12. Mai 1927 beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß der religiösen Unterweisung der Schüler und Schülerinnen ländlicher Fortbildungsschulen nach Maßgabe des gemeinsamen Runderlasses vom 26. März 1927 wie bisher möglichste Förderung zuteil werden soll. Einer Änderung jener Ordnung kann ich aus den schon vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe angeführten Gründen z. Zt. nicht näher treten."

Die Bemühungen, die Einführung des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs an den Berufsschulen zu erreichen, werden vom KS. und EOK. fortgeführt. Die Kirchenleitung kann sich nicht damit abfinden, daß der berufsschulpflichtigen werktätigen Jugend in den für die innere Entwicklung entscheidenden Jahren der Reifezeit die religiöse Führung vorenthalten wird, die man der Jugend in den höheren Schulen als etwas ganz Selbstverständliches gewährt. Die Kirche muß darauf dringen, daß diesem Zustande ein Ende gemacht wird. Solange dieses Ziel noch nicht erreicht ist, muß allen beteiligten Kreisen, insonderheit den Eltern und Gemeinden, ihre Verantwortung für die religiöse Förderung der Jugend eindrücklich zum Bewußtsein gebracht werden und muß von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die der Ministerialerlaß vom 26. März 1897 bietet. Was seitens der Kirchenleitung dazu getan werden konnte, ist geschehen. Der Erfolg ist in den einzelnen Provinzen verschieden. Am besten ist

er in den westlichen Provinzen, wo teilweise außerordentlich erfreuliche Ergebnisse erzielt sind und gleichzeitig der Nachweis gebracht ist, daß, wo die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in der richtigen Weise angefaßt wird, eine geradezu überraschende Beteiligung der Jugend festzustellen ist.

Von besonderer Bedeutung ist die geeignete Zurüstung der Lehrkräfte für diesen Unterricht. Es gilt, die besondere Art der religiösen Führung der berufsschulpflichtigen Jugend mit der Fülle ihrer Problematik zu erfassen und die Wege zur Erfüllung der damit sich ergebenden Aufgaben zu finden. Vielfach muß auch den Pfarrern Mut zur Übernahme eines derartigen Unterrichts gemacht werden. Der EOK. hat diesen Fragen ernste Beachtung geschenkt und sich um ihre Lösung bemüht. Sehr wesentliche Dienste hat hierbei die „Gesellschaft für evangelische Pädagogik" geleistet, indem sie auf einer Reihe von Kursen und Freizeiten für Pfarrer die Frage des Religionsunterrichts in Berufsschulen zum Gegenstand der Besprechungen gemacht hat.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß auch im Religionspädagogischen Institut sich eine Möglichkeit ergeben hat, dadurch eine Verbindung mit der Arbeit der ländlichen Fortbildungsschulen zu gewinnen, daß mit Hilfe der dem Institut vom EOK. bewilligten Mittel jährlich einigen evangelischen Lehrerinnen die Teilnahme an den vom Landwirtschaftsministerium eingerichteten Aufbaulehrgängen für Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Fortbildungs- und Haushaltungsschulen ermöglicht wird. Den Lehrerinnen wird auch durch das Religionspädagogische Institut Gelegenheit geboten zur Verinnerlichung und Vertiefung ihrer Arbeit unter kirchlich-evangelischen Gesichtspunkten. Durch die Angliederung dieser Aufgaben ist gleichzeitig der durch Beschluß 70 der GS. vom 11. Mai 1927 (Vhdl. I S. 552) angeregte Ausbau des Religionspädagogischen Instituts im Rahmen der von seiner Leitung an den EOK. gestellten Anträge erfolgt.

Als ein erfreuliches Faktum auf dem Gebiete der Fach- und Berufs-Schulen ist zu vermerken, daß der Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 25. Juni 1928 — IVa 7910 — angeordnet hat, daß am Gedenktage der Reformation die evangelischen Lehrer und Schüler, die es wünschen, zur Teilnahme an den kirchlichen Feiern vom Unterricht zu befreien sind, und daß es den Schulleitern überlassen bleibt, zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang

der hiernach eintretenden Unterrichtsbefreiungen der Schulunterricht ganz auszufallen hat. — Entsprechende Bestimmungen hat der Minister für Landwirtschaft für die ländlichen Fortbildungsschulen erlassen.

Auf dem Gebiet der höheren Schulen sind die Bemühungen der Kirchenleitung auch in der Berichtszeit darauf gerichtet gewesen, die Erhaltung der humanistischen Gymnasien zu fördern. Der Beschluß 77 Ziff. 5 der GS. vom 12. Mai 1927 (Vhdl. I S. 619), soweit er sich auf das humanistische Gymnasium bezieht, ist dem Minister zur Kenntnis gebracht und, dem Willen der GS. entsprechend, den Konsistorien zur weiteren Behandlung überwiesen worden.

Gemäß Beschluß 77 Ziff. 6 der GS. vom 16. Mai 1927 (Vhdl. I S. 597 f.) hat sich der EOK. bei den staatlichen Instanzen immer wieder bemüht zu erreichen, daß der hebräische Unterricht an Gymnasien und gymnasialen Studienanstalten wieder innerhalb der Pflichtstundenzahl erteilt wird. Auf das letzte darauf bezügliche Schreiben an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist unter dem 8. August 1929 die Antwort ergangen:

„Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, der Anregung Folge zu geben, da ich einen Antrag auf Einstellung neuer Mittel in den Staatshaushalt für völlig aussichtslos halten muß."

Der EOK. hat es sich, wie bereits früher, so auch in der Berichtszeit angelegen sein lassen, die Gymnasien durch Einrichtung und Ausbau evangelischer Alumnate zu stützen. Um die vorhandenen Kräfte nicht zersplittern zu lassen, und der Planlosigkeit bei der Errichtung von evangelischen Schülerheimen vorzubeugen, hat er nach Möglichkeit darauf hingewirkt, daß die mannigfachen Bestrebungen auf diesem Gebiete bestimmten Grundsätzen und den Geboten gesunder Planwirtschaft folgen. Er hat sich dabei wertvoller Unterstützung seitens des Ministeriums erfreuen dürfen. Die Arbeit des EOK. hat sich nicht auf Anregungen und Beratung beschränkt, sondern es sind auch erhebliche Mittel bereit gestellt worden.

In gleicher Weise hat sich der EOK. im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der bestehenden evangelischen Privatschulen angenommen. Nach wie vor steht die Kirchenleitung zu dem vom KS. beschlossenen Grundsatz: „Die Kirche sieht in dem staatlichen, öffentlichen Charakter der Schule die Regelform, die den geschichtlich gewordenen deutschen Verhältnissen entspricht". Das bedeutet aber nicht, daß sie dem bestehenden evangelischen Privatschulwesen nicht

volle Beachtung schenkt. Welche besondere Bedeutung den evangelischen Privatschulen in der Gesamtentwicklung der Schulerziehung unter Umständen zukommen wird, kann hier unerörtert bleiben; es soll nur betont werden, daß unter den verschiedensten Gesichtspunkten Veranlassung vorliegt, sorgsam und ernst auf die Erhaltung des bestehenden Privatschulwesens bedacht zu sein.

Mit Aufmerksamkeit muß auch die Frage eines ausreichenden Nachwuchses evangelischer Lehrkräfte für höhere Schulen verfolgt werden. Was hierüber in dem der GS. im Jahre 1925 erstatteten Tätigkeitsberichte ausgeführt ist, gilt im wesentlichen auch heute noch. Es kann darauf verwiesen werden. Nur eines sei hier ausgesprochen: Hie und da scheitert die notwendige Berücksichtigung evangelischer Belange in höheren Schulen an der Tatsache, daß keine evangelischen Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Das hat sich z. B. in Oberschlesien erwiesen. In solchen Fällen hilft nur eine geeignete Selbsthilfe der Kirche, wie die evangelische Kirche je länger desto mehr auf verschiedenen Gebieten der Schulfrage dazu wird übergehen müssen, durch eigene Maßnahmen einzugreifen. So hat der EOK. in Oberschlesien eine Anzahl von größeren Stipendien für Studierende bewilligt, die sich die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht und daneben noch möglichst für sog. Gesinnungsfächer erwerben wollen und sich verpflichten, mindestens 10 Jahre im oberschlesischen Schuldienst zu bleiben.

Die GS. hat durch den Beschluß 29 vom 4. Mai 1927 (Vhdl. I S. 281) ihre Stellung zu den Pädagogischen Akademien zum Ausdruck gebracht. Soweit dieser Beschluß für die staatlichen Behörden von Bedeutung war, ist er dem Minister für Wissenschaft übersandt worden. Soweit er sich im besonderen an die kirchlichen Stellen richtete, ist er den Konsistorien bekannt gegeben worden.

Die GS. hat in dem angeführten Beschluß u. a. den Wunsch nach Studentenheimen bei den Pädagogischen Akademien ausgesprochen. Der EOK. hat diesem Wunsche insofern Rechnung getragen, als er in Elbing und in Breslau die Einrichtung evangelischer Studentenheime für Studierende an der Pädagogischen Akademie hat ermöglichen helfen.

Für die Kirche hat die Berufung der Religionsdozenten an den Pädagogischen Akademien und die Feststellung der Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht

besondere Bedeutung. Beide Fragen sind im Sinne der im Beschluß des KS. zur Durchführung des Art. 149 RV. dafür aufgestellten Forderungen entschieden. Zur Prüfung auf der Akademie wird nach § 4 der „Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen" ein Vertreter der Kirche eingeladen. Dieser hat bei der Abstimmung über die Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts Stimmrecht und unterzeichnet das Zeugnis, soweit es sich auf diese Lehrbefähigung bezieht (§ 10 der genannten Ordnung).

Je länger desto mehr hat es sich als notwendig erwiesen, der Frage einer besseren pädagogischen Durchbildung der Pfarrer ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Es kann sich im Zusammenhang dieses Berichtsteils natürlich nicht darum handeln, diese Aufgabe in ihrer ganzen Bedeutung aufzuzeigen. Hier sei nur vermerkt, daß, um für die mannigfache kirchliche Arbeit auf dem Unterrichts- und Erziehungsgebiet mehr geschulte Kräfte zu gewinnen, der EOK. im Oktober 1929 ein gesamtkirchliches religionspädagogisches Seminar für Kandidaten der Theologie am evangelisch stiftischen Gymnasium in Gütersloh eingerichtet hat. Hier sollen bis zu 15 Kandidaten der Theologie in Kursen, die 5 Monate dauern und jährlich im Winterhalbjahr stattfinden, die Grundlage für eine möglichst gründliche theoretische und praktische pädagogische Ausbildung empfangen. Besonders dankbar ist es zu begrüßen, daß der zuständige Fachminister, das Provinzialschulkollegium und die Regierung der Durchführung der Kurse bereitwillige Förderung haben zuteil werden lassen und dadurch die praktische Unterrichtsbetätigung der Kandidaten im Gymnasium und in einer Volksschule ermöglicht worden ist. Leiter und Lehrkräfte des Gymnasiums und der Volksschule haben sich dankenswerter Weise für die Ausbildung der Kandidaten zur Verfügung gestellt. Als hauptamtlicher Leiter ist ein Pfarrer berufen, der gleichzeitig zum Anstaltspfarrer bestellt ist. Es war dem EOK. eine Freude, auf diese Weise dem altbewährten Gymnasium die Anstellung eines Anstaltspfarrers zu ermöglichen.

Es ist zu hoffen, daß die Kurse in Gütersloh mit dazu beitragen werden, eine für die Arbeit der Schule wie der Kirche gleich wertvolle engere Verbindung der religiösen Unterweisung in Kirche und Schule herzustellen. Wenn sich daraus eine engere vertrauensvolle Arbeitsverbindung zwischen Pfarrern und

Lehrern ergeben würde, so wäre das ganz besonders zu begrüßen. Denn der gemeinsame Dienst an der Seele des Kindes und des Jugendlichen fordert geradezu gebieterisch ein verständnisvolles und bereitwilliges Zusammenarbeiten von Kirche und Schule.

Deshalb legt die Kirchenleitung Wert auf die Pflege und den Ausbau von Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern; deshalb verfolgt sie auch mit lebhaftem Interesse die Bemühungen der „Gesellschaft für evangelische Pädagogik", die völlig unabhängig von den Kirchenbehörden als freie Organisation arbeitet, aber durch ihre Tätigkeit dem Religionsunterricht in Schule und Kirche wertvollste Dienste leistet und darüber hinaus in Pfarrer- und Lehrerkreisen Erschlossenheit zu wecken sucht für die Fragen und Aufgaben einer Erziehungswissenschaft vom Evangelium aus, wie es in der Reformation neu gewonnen ist. Religionspädagogische Tagungen, pädagogische Lehrgänge und Freizeiten für Pfarrer und Lehrer sind in Gemeinschaft mit Lehrer- und Schulorganisationen und verwandten Verbänden veranstaltet worden und waren von sichtlichem Erfolge begleitet. Der EOK. hat deshalb die Arbeit der Gesellschaft gern gefördert.

Alle diese Bemühungen um eine ihres Weges gewisse evangelische Erziehung und um die Stärkung des Willens zur verantwortungsfreudigen Betätigung evangelischer Erziehungsgrundsätze sind in den gegenwärtigen Zeitläufen von entscheidender Bedeutung. Die Lage auf dem Erziehungsgebiete mit dem erschreckenden Durcheinander gegensätzlicher Einflüsse und mit den Gefahren auflösender Tendenzen, die von außen, von dem Geiste moralischen Niedergangs und eines sittlichen Nihilismus her in das Leben der Schule eindringen, ist bitter ernst. Über den Ernst dieser Lage hilft kein Optimismus hinweg. Hier heißt es, die Dinge sehen, wie sie sind, und einerseits in entschlossener Gegenwehr und andererseits in positiv aufbauender gewissenhafter Kleinarbeit und zielbewußter Zusammenfassung der zu Gebote stehenden Kräfte alles tun, was die Stunde von der Kirche fordert. Die Erfahrungen lehren, daß solche Arbeit nicht vergeblich ist. Als besonders wertvoll hat sich dabei erwiesen, daß sämtliche leitenden Kirchenbehörden in Preußen auf dem Gesamtgebiet der Beziehungen zwischen Kirche und Schule stets in enger Fühlung und voller Einmütigkeit die gemeinsamen Aufgaben in Angriff genommen

haben und auch für die Zukunft gewährleistet ist, daß die gemeinsame Verantwortung von einer geschlossenen Front der Kirchen getragen werden wird.

Zu Abschnitt VIII hat die Generalsynode am 11. März 1930 folgende Entschließung gefaßt:

1. Unbeirrt durch das abermalige Scheitern der Verhandlungen über ein Reichsschulgesetz wie auch durch die jüngsten Erklärungen des Reichsinnenministers fordert die Generalsynode im Blick auf die mannigfachen untragbaren Zustände auf dem Schulgebiete die in der Reichsverfassung vorgesehene reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens, die unter sorgsamer Wahrung der verfassungsmäßig allen gewährleisteten Gewissensfreiheit und unter Anerkennung der Elternverantwortung für evangelische Kinder die evangelische Schule sichert.

Die Generalsynode sieht in dem im Evangelium wurzelnden gesinnungseinigen Erzieherwillen von Eltern und Lehrern die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Erziehung evangelischer Kinder. Sie ruft im besonderen die evangelische Elternschaft auf, ihrer Verantwortung vor Gott bewußt ihren Kindern den Segen des evangelischen Hauses zu erhalten und sich für die Sicherung und Förderung der evangelischen Schulerziehung nachdrücklich einzusetzen.

2. Die Generalsynode verlangt, daß bis zum Erlaß eines Reichsschulgesetzes die bestehende Rechtslage auf dem Schulgebiete gem. Art. 174 der Reichsverfassung unangetastet bleibt. Sie nimmt mit ernster Sorge Kenntnis von der schweren Erschütterung des Schulfriedens durch die immer weitergehende Einrichtung von Sammelklassen und Sammelschulen („weltlichen Schulen"), deren Grundlage die Schulverwaltung selber als „rechtlich nicht unbedenklich" ansieht, und von der Bedrohung des christlichen Charakters der evangelischen Schulen durch die rechtlich anfechtbare Belassung von dissidentischen Lehrkräften an ihnen.

Sie beauftragt den Kirchensenat, zu prüfen, auf welche Weise sich die Sicherung der im Volksschulunterhaltungsgesetz gegebenen Rechtsgrundlagen erreichen läßt.

Von der evangelischen Elternschaft erwartet sie zuversichtlich, daß sie sich allen Werbungen für die Sammelschulen widersetzt und ihre Kinder vor den Gefahren einer religionslosen Erziehung bewahrt.

3. In Übereinstimmung mit der Auffassung pädagogischer Kreise sieht Generalsynode die wichtigste Aufgabe des Schulrats in der wirksamen Pflege und Förderung der Arbeit der Schule.

Sie folgert daraus, daß evangelische Schulen grundsätzlich evangelischen Schulräten zur Betreuung zu überweisen sind und fordert demgemäß, daß bei der Auswahl der fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten auf die Art der ihnen unterstellten Schulen jede mögliche Rücksicht genommen werde.

Die Übertragung der staatlichen Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Schulräte, die die Kirche ablehnen, nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht zu erteilen ist, erklärt die Generalsynode für untragbar.

4. Die Generalsynode dankt dem Kirchensenat dafür, daß er für die Erhaltung des humanistischen Gymnasiums eingetreten ist. Angesichts verschiedener erneuter Angriffe auf das Gymnasium und des Abbaues mehrerer humanistischer Anstalten bittet sie in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Generalsynode 1927 den Kirchensenat, energisch dafür einzutreten, daß das humanistische Gymnasium nicht nur als die beste Stätte der Vorbereitung zum Studium der evangelischen Theologie, sondern auch als ein unentbehrliches, wertvolles Mittel der Erziehung deutscher Jugend neben den andern Schularten in vollem Umfang und in der überlieferten Form erhalten bleibt.

Die Generalsynode bittet daher erneut den Kirchensenat, alle ihm geeignet erscheinenden Mittel zu ergreifen, um die Mitglieder der Kirche zur Mitarbeit an der Durchsetzung dieser Förderung zu gewinnen.

IX. Kirche und Staat.

Das Verhältnis der Kirche zum Staat ist gegenwärtig durch die peinliche, die evangelische Mehrheit des Volkes tief bedrückende Entwicklung der Konkordatsfrage beherrscht. Der Gang der Dinge seit der außerordentlichen, der Konkordatsfrage gewidmeten Tagung der GS. vom Juni 1929 ist im allgemeinen bekannt. Die Forderung der Synode, daß der Preußische Landtag den Vertrag mit der katholischen Kirche, wenn er ihm zustimmen sollte, nicht genehmige, ohne gleichzeitig einen die evangelische Kirche befriedigenden Vertrag

zu verabschieden, wurde nicht erfüllt. Das Gesetz zu dem Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle wurde am 3. August 1929 verkündet und der Vertrag selbst am 13. August 1929 ratifiziert. Zu Gunsten der evangelischen Kirchen nahm der Landtag in der entscheidenden Sitzung vom 9. Juli 1929 lediglich folgende Entschließung an:

„Das Staatsministerium wird ersucht, unverzüglich in Verhandlungen mit den evangelischen Kirchen einzutreten über Verträge, die auf dem Gebiete der Religionsübung, des kirchlichen Eigentums und anderer kirchlicher Rechte, der innerkirchlichen Gesetzgebung und der Verwaltung, der Dotationen und der Besetzung der leitenden Ämter die paritätische Behandlung mit der katholischen Kirche sicherstellen. Dabei ist weiter zu prüfen, ob die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Besetzung der theologischen Lehrstühle vertraglich festgelegt werden kann."

Diese Entschließung wurde aus der Reihe der sonstigen Beschlüsse des Landtags dadurch herausgehoben, daß das Staatsministerium sich in der Landtagssitzung vom 5. Juli 1929 ausdrücklich durch den Mund seines Ministerpräsidenten zu der beantragten Entschließung in allen ihren Einzelheiten bekannte.

Zur Einleitung der Verhandlungen mit der altpreußischen Kirche hat am 11. Juli v. Js. zwischen dem zuständigen Ressortminister, Staatsminister D. Dr. Becker, und den kirchlichen Vertretern eine Unterredung stattgefunden, der am 15. August eine weitere gleiche Unterredung folgte. Die daran anschließenden ausführlichen Besprechungen über den möglichen Inhalt des Vertrags sind lediglich vorbereitender und unverbindlicher Art gewesen. Da es hiernach zu amtlichen Verhandlungen in der Sache selber bisher nicht gekommen ist, hat der EOK. im Einvernehmen mit den leitenden Behörden der anderen preußischen Kirchen an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Staatsminister D. Dr. Becker, unter dem 25. Januar 1930 folgendes Schreiben gerichtet:

„Der bisherige Verlauf der Verhandlungen über einen Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen und den evangelischen Kirchen nötigt uns, die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren auf folgenden Tatbestand hinzulenken.

In einer Entschließung vom 9. Juli 1929 hat der Preußische Landtag das Staatsministerium ersucht, zwecks Sicherstellung einer paritätischen Behandlung der evangelischen und der katholischen Kirche unverzüglich mit den evangelischen Kirchen in Verhandlungen wegen eines Vertragsschlusses einzutreten. Diese Entschließung und die sichere Erwartung ihrer schleunigen Durchführung war für ausschlaggebende Parteien des Landtags

die Voraussetzung ihrer Zustimmung zu dem Vertrage mit der Kurie. Das Staatsministerium hat sich in der Landtagssitzung vom 5. Juli 1929 durch den Mund des Herrn Ministerpräsidenten zu der beantragten Entschließung in allen ihren Einzelheiten ausdrücklich bekannt.

Zwecks Ausführung des Landtagsbeschlusses haben Euer Hochwohlgeboren am 11. Juli v. Js. die Verbindung mit der altpreußischen Kirche persönlich aufgenommen, die Besprechungen haben sich aber im wesentlichen auf eine Erörterung des bei den Verhandlungen einzuschlagenden Verfahrens beschränkt. Euer Hochwohlgeboren haben dabei den Wunsch geäußert, für eine auf den 13. August anberaumte Beratung des Staatsministeriums über die Richtlinien des Vertragsinhalts noch eine nähere Darlegung der evangelischen Wünsche zu erhalten. Dem haben wir unter dem 27. Juli v. Js. — E.O. I 1558 — entsprochen.

Bei einer weiteren Unterredung am 16. August v. Js. haben Euer Hochwohlgeboren den Vertretern unserer Kirche persönlich mitgeteilt, daß das Staatsministerium einstweilen davon abgesehen habe, für die Verhandlungen Richtlinien aufzustellen; vielmehr erscheine es zweckmäßiger, zunächst an Hand unserer Aufzeichnung vom 27. Juli v. Js. in Besprechungen einzutreten. Diese Besprechungen haben in ausgiebiger Weise zwischen Herrn Ministerialdirektor Trendelenburg und dem unterzeichneten Präsidenten unseres Kollegiums stattgefunden, konnten aber keinerlei bestimmte Ergebnisse zeitigen, da sie nach den ausdrücklichen Erklärungen von staatlicher Seite nur den Charakter unmaßgeblicher Vorbesprechungen haben sollten. Die uns als unerläßliche Voraussetzung für die Verhandlungen bezeichnete und wiederholt in Aussicht gestellte Stellungnahme des Staatsministeriums ist, soweit wir unterrichtet sind, bisher nicht erfolgt.

Wir müssen danach feststellen, daß die sachlichen Verhandlungen über den Kirchenvertrag bis jetzt überhaupt noch nicht eröffnet worden sind. Nachdem inzwischen seit dem Beschluß des Landtags sechs Monate verstrichen sind, müssen wir ergebenst das dringende Ersuchen aussprechen, daß nunmehr die sachlichen Verhandlungen über einen Vertragsabschluß mit den beteiligten Kirchen ohne weiteren Verzug aufgenommen werden. Wir fühlen uns zu dieser Vorstellung umsomehr verpflichtet, als wir der am 22. Februar d. Js. zusammentretenden Generalsynode über die Ausführung des Euer Hochwohlgeboren unter dem 26. Juni 1929 — E. O. I 7494 — überreichten Generalsynodalbeschlusses vom 25. Juni 1929 Rechenschaft schuldig sind.

Die leitenden Kirchenbehörden der anderen evangelischen Kirchen Preußens haben uns ausdrücklich ermächtigt, zugleich auch in ihrem Namen dieses dringende Ersuchen um schleunige Aufnahme der Verhandlungen vorzutragen."

Kapler.

Nähere Mitteilungen müssen mündlichem Bericht vorbehalten bleiben.

Mit reger Aufmerksamkeit haben KS. und EOK. auch die in der evangelischen Öffentlichkeit mit Spannung und Sorge beachteten Absichten der Staatsregierung verfolgt, die evangelischen Domstifter Brandenburg, Naumburg und Merseburg sowie das evangelische Kollegiatstift Zeitz neuzugestalten. Zur Wahrung der kirchlichen Interessen ist sowohl mit der Staatsregierung wie auch mit den Stiftskapiteln Fühlung genommen. In gewissen Punkten berühren sich die hier in Betracht kommenden Fragen mit der Kirchenvertragsfrage, so daß es sich empfiehlt, nähere Mitteilungen auch hierüber mündlichem Bericht vorzubehalten.

Wenn der Staat der evangelischen Kirche in der Frage des Kirchenvertrags bisher nicht gewährt hat, was sie nach den Grundsätzen der Parität und der Gerechtigkeit fordern darf und fordern muß, so hat dadurch die grundsätzliche Einstellung der Kirche zum Staat nicht beeinflußt werden können, wie dies auch die Entschließung der GS. vom 25. Juni 1929 (Vhdl. S. 23) in ihrem Schlußabsatz (Ziff. 7) klar zum Ausdruck bringt. Der grundlegende Beschluß der GS. vom 24. April 1920 über die politische Neutralität der Kirche und die vaterländische Kundgebung des Königsberger Kirchentags vom 21. Juni 1927 sind auch in der jetzigen gespannten Lage die Richtschnur des kirchlichen Handelns gewesen. In den politisch bewegten Zeiten der Berichtsperiode ist mehrfach Anlaß gewesen, Geistlichen und Gemeinden diese Dokumente in Erinnerung zu bringen, und es war dankbar zu begrüßen, daß der Verlag des Evangelischen Preßverbands für Deutschland 1929 die erwähnten Beschlüsse mit anderem verwandten Material der Öffentlichkeit in einem Quellenheft „Kirche, Staat und Volk" darbot.

Von der gleichen grundsätzlichen Einstellung ist auch das Verhalten der Kirche bei der Feier des 10jährigen Verfassungstags bestimmt gewesen. Wie der EOK. bereits in früheren Jahren die seit 1923 von der Preußischen Staatsregierung und wiederholt auch von der Reichsregierung ausgesprochenen Wünsche, daß der Wiederkehr des Verfassungstags auch im Gottesdienste gedacht werden möge, den Gemeinden hat bekannt geben lassen, so ist auch im vergangenen Jahre dieser Wunsch der Reichsregierung, den der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß unter Hinweis auf die vaterländische Kundgebung

von Königsberg empfehlend an die Kirchen weitergegeben hatte, den Gemeinden und Geistlichen übermittelt worden. Unter Wiederholung früherer Ausführungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses konnte bei diesem Anlaß erneut darauf hingewiesen werden, wie die Reichsverfassung nach den Erschütterungen der Umsturzzeit wieder einen Rechtsboden geschaffen und auch den Kirchen wieder eine feste Rechtsgrundlage für ihre Stellung im öffentlichen Recht und für ihre freie Entwicklung gegeben habe, und wie die Erinnerung daran geeigneten Anlaß bieten könne, die Stellung des evangelischen Christen zu Volk und Vaterland in das Licht des Wortes Gottes zu rücken. Unter ausdrücklichem Hinweis, daß die Entschließung in den einzelnen Gemeinden aus sorgfältiger Erwägung ihrer besonderen Verhältnisse heraus zu treffen sein werde, hat der EOK. mit Zustimmung des KS. den Geistlichen anheimgegeben, in diesem Sinne im Gottesdienst am Sonntag, dem 11. August v. Js., des 10 Jahrtags der Reichsverfassung zu gedenken.

Die in neuerer Zeit aufgetauchte Frage der Überlassung kirchlicher Gebäude zu evangelischen Feiern politischer oder wirtschaftlicher Verbände ist bereits in anderem Zusammenhange (S. 13) berührt worden.

Der in dem Tätigkeitsbericht von 1927 erwähnte Entwurf eines Staatsgesetzes zum Schutze der Denkmale (Vhdl. II S. 73), der eine erhebliche geldliche Belastung der Kirche unter Einschränkung ihres Selbstbestimmungsrechts befürchten läßt, ist vom Landtage nicht verabschiedet und nach den Neuwahlen 1928 von der Staatsregierung bisher nicht wieder vorgelegt worden.

Die Frage einer gesetzlichen Trennung und Vermögensauseinandersetzung der vereinigten Kirchschulämter ist wegen der in dem Bericht an die GS. vom Jahre 1927 (Vhdl. II S. 74) dargelegten finanziellen Verhältnisse auf der Staatsseite bisher noch nicht weiter gediehen. Der Gegensatz in der Rechtsauffassung der Kirchen- und Schulbehörden über die für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Grundsätze besteht unvermindert fort. Um eine neue grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts in der Rechtsfrage herbeizuführen, hat der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Schulaufsichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen verwaltungsmäßiger Trennung und Vermögensauseinandersetzung vereinigter Schulämter sich auf den Standpunkt eines ihm von

dem Ministerialdirektor a. D. Rechtsanwalt Dr. Fleischer-Berlin erstatteten Gutachtens zu stellen, das bei der Vermögensauseinandersetzung — entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts — die Zweckbestimmung des einzelnen Vermögensstücks als entscheidend ansieht. Es schweben z. Zt. einige Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, in denen die Rechtsverhältnisse der Auseinandersetzung erneut zur höchstrichterlichen Entscheidung gestellt werden. Die Bemühungen der Schulbehörden, die von ihnen vertretene „Zweckbestimmungstheorie" gegen die bisher vom Reichsgericht anerkannte und von den Kirchenbehörden geteilte Theorie der Auseinandersetzung nach privatrechtlichen Eigentumsgrundsätzen durchzusetzen, haben andererseits zu mehreren Verwaltungsstreitverfahren geführt. In ihnen verfolgen die Schulbehörden das Ziel, den durch das Volksschulunterhaltungsgesetz für die Vermögensauseinandersetzung eröffneten ordentlichen Rechtsweg durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ergänzen. Insbesondere wird auf diesem Wege die Feststellung erstrebt, daß den Kirchengemeinden über die Trennung der vereinigten Ämter hinaus kraft einer öffentlich-rechtlichen Observanz die Bereitstellung der Küsterschulgebäude und des übrigen Dotationsvermögens an die Schulverbände im bisherigen Umfange auch dann obliege, wenn das Eigentum am Vermögen den Kirchengemeinden zusteht. Durch die bis jetzt ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wurden zwar aus prozessualen Gründen die Klagen der Schulverbände abgewiesen; das Oberverwaltungsgericht bejaht jedoch im übrigen bemerkenswerter Weise die Möglichkeit, Auseinandersetzungsstreitigkeiten über das Vermögen vereinigter Ämter vor die Verwaltungsgerichte zu bringen, und tritt deutlich erkennbar der Auffassung des Reichsgerichts entgegen, daß bei der Auseinandersetzung lediglich privatrechtliche Grundsätze maßgebend seien; es will, zum mindesten daneben, die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte der „Zweckbestimmung" zur Geltung bringen. Demgemäß sind nunmehr von mehreren Schulverbänden weitere Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemacht worden, bei denen die Klage auf einen anders gelagerten Tatbestand gestützt wird, um den vom Oberverwaltungsgericht geltend gemachten prozessualen Bedenken Rechnung zu tragen. Zur Wahrung des von der kirchlichen Seite eingenommenen Standpunkts, daß die gesamte Vermögensauseinandersetzung vereinigter Ämter allein in dem durch das Volksschulunterhaltungsgesetz eröffneten ordentlichen Rechts-

wege zu erfolgen habe, werden in diesen Auseinandersetzungsfällen gleichzeitig die ordentlichen Rechtsverfahren betrieben.

Die verwaltungsmäßige Trennung vereinigter Ämter, die bisher im allgemeinen nur nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles vorgenommen wurde, ist jetzt durch das Vorgehen der Schulbehörden stärker in Fluß gekommen. Nach einer allgemeinen Anweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung soll aufgrund der Bestimmung des § 18 des Preußischen Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928, daß die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt zu lösen sei, in allen Fällen, bei denen die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens bereits erfolgt ist oder ein gemeinschaftliches Vermögen fehlt, abgesehen von besonderen Ausnahmen die Trennung herbeigeführt werden. Diese Anweisung wurde von den Regierungen zu einem Teil so ausgeführt, daß in Einzelfällen die kirchlichen Belange an den vereinigten Ämtern nicht unwesentlich beeinträchtigt erscheinen konnten. Die Angelegenheit wird danach in nächster Zukunft ganz besondere Aufmerksamkeit der zuständigen kirchlichen Stellen erfordern.

Zum Schluß seien hier einige Mitteilungen über die neuere Entwicklung der durch Art. 141 der Reichsverfassung gesicherten Militärseelsorge angefügt. Die in Preußen seit alters bestehenden militärkirchlichen Einrichtungen, wie sie zuletzt in der Evangelischen Militärkirchlichen Dienstordnung (E. M. D.) von 1902 verfaßt und im Weltkriege zur höchsten Entfaltung gelangt waren, wurden für die neue Wehrmacht innerhalb des Kirchengebiets sinngemäß fortgesetzt. Da die Reichswehr als geschlossenes Ganzes in 19 Landeskirchen eingelagert ist, ergab sich die Notwendigkeit, durch Vereinbarung mit den Kirchen zu einer im wesentlichen einheitlichen Reichswehrseelsorge zu gelangen. So kam die neue E. M. D. vom 28. Februar 1929 (RGBl. Teil II S. 141, abgedruckt im KGVBl. S. 103) unter führender Mitwirkung des DEKA. zustande. Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union bleibt es im ganzen bei den früheren Bestimmungen. Die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden regelt sich nach den bestehenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Es gibt planmäßig angestellte Militärpfarrer und vertraglich beauftragte Zivilgeistliche. Die Militärgemeinden teilen den Bekenntnisstand der Landeskirche, in deren Bereich sie sich befinden. Leiter der evangelischen Militärseelsorge ist der Evangelische Feldpropst des Heeres und der Marine. Er wird vom

Reichspräsidenten auf Antrag des Reichswehrministers ernannt, der sich der Zustimmung des DEKA. versichert. Der Feldpropst ist die ausführende Stelle des Reichswehrministeriums in militärkirchlichen Angelegenheiten; seine Stellung zu den Kirchen wird durch Vermittlung des DEKA. geregelt. Die Militärpfarrer in Heer und Marine unterstehen als Reichsbeamte dem Feldpropst; ihre Rechte und Pflichten als kirchliche Amtsträger bestimmen sich nach den kirchlichen Vorschriften. Es gibt im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union je einen Wehrkreispfarrer in Königsberg i. Pr., Stettin und Berlin; der Wehrkreispfarrer VI ist zur Zeit in Hannover stationiert statt in Münster. Außerdem befinden sich in Königsberg i. Pr., Allenstein, Frankfurt a. O., Berlin und Potsdam zu hauptamtlicher Tätigkeit im Vertragsverhältnis angestellte Standortpfarrer, von denen drei in neu bewilligte Planstellen übergehen. In den übrigen Standorten des Reichsheeres und der Reichsmarine ist wie früher je ein Ortsgeistlicher mit der Versorgung der Militärgemeinde nebenamtlich betraut.

Zu Abschnitt IX hat die Generalsynode am 11. März 1930 folgende Entschließung gefaßt:

Die Generalsynode stellt mit tiefem Bedauern fest, daß — entgegen ihrer nachdrücklichen Forderung vom Juni 1929 — der preußische Staat mit der Kurie einen Vertrag zum Abschluß gebracht hat, ohne gleichzeitig die evangelischen Kirchen vertraglich zu sichern. Dadurch ist ein mit den Grundsätzen der Parität nicht vereinbarer Zustand geschaffen.

Die Generalsynode stellt mit Bedauern weiter fest, daß die preußische Regierung nach Abschluß des Konkordats zwar unverbindliche Besprechungen mit der evangelischen Kirche geführt, die offiziellen sachlichen Verhandlungen aber erst jetzt, sieben Monate nachher, eröffnet hat.

Die Generalsynode hält es für selbstverständlich, daß die verantwortlichen staatlichen Stellen nunmehr die Verhandlungen im Interesse der Parität und der auch für den Staat wesentlichen Befriedung zu einem schleunigen Abschluß führen. Sie fordert, daß dabei die Interessen der Kirche gewahrt werden, ihr ein voller

Rechtsschutz gesichert und ihre Freiheit im Staat, wie sie der Reichsverfassung entspricht, gewährleistet wird.

Die Generalsynode spricht dem Kirchensenat und dem Evangelischen Oberkirchenrat für die bisherige Verhandlungsführung ihren Dank und für die weiteren Verhandlungen ihr volles Vertrauen aus.

X. Die unierte evangelische Kirche in den außerpreußischen Gebieten. Saargebiet.

Den Glaubensgenossen in den außerpreußischen Gebieten besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen, ist dem KS. und dem EOK. auch weiterhin ein ernstes Anliegen gewesen. Über den Stand der Verfassungsfrage in der unierten evangelischen Kirche in Polen ist auf Seite 15 des Berichts gesprochen. Bedauerlicherweise hat es auch in der Berichtsperiode nicht an Liquidationen kirchlichen Besitztums durch den polnischen Staat gefehlt. Besonders erwähnt sei die über das Diakonissenhaus in Vandsburg verfügte Liquidation. Es ist zwar bisher noch nicht zu einer Durchführung der Liquidation gekommen, aber alle Bemühungen, eine Aufhebung des Liquidationsbeschlusses zu erreichen, haben bisher nicht zum Ziele geführt. Schwierig ist im polnischen Abtretungsgebiet die Lage auf dem Gebiete des Schulwesens. Kirchlicherseits werden die größten Anstrengungen gemacht, um wenigstens zu erreichen, daß den Kindern in ausreichender Weise evangelischer Religionsunterricht erteilt wird. Einen Höhepunkt im kirchlichen Leben von Posen-Pommerellen bedeuten die jetzt schon zu einer regelmäßigen Einrichtung gewordenen, im Herbst veranstalteten kirchlichen Wochen, die sich in einen Männer-, einen Frauen- und einen Jugendtag teilen. An diesen kirchlichen Wochen nimmt die evangelische Bevölkerung des ganzen Gebiets regsten Anteil. Der noch immer außerordentlich drückende Mangel an geistlichen Kräften hat es der Kirchenleitung in Posen als notwendig erscheinen lassen, die Unternehmungen zur Heranbildung theologischen Nachwuchses auszugestalten. Für das Alumnat in Lissa, in dem befähigte, das dortige Gymnasium besuchende Knaben aus dem Lande, die willig sind, später evangelische Theologie zu studieren, unter kirchlicher Leitung untergebracht sind, ist ein Neubau im Gange. Das Predigerseminar und

die mit ihm räumlich vereinigte Theologische Schule in Posen sind gut besucht. Das Predigerseminar weist 6 Kandidaten auf. Die Besucherzahl der Theologischen Schule, in der Abiturienten der deutschen höheren Schulen in Polen sich die für das spätere theologische Studium notwendige Kenntnis der klassischen Sprachen und des Hebräischen aneignen, beträgt z. Zt. über 30. Zu der Konfirmandenanstalt in Wolfskirch ist als neue eine solche in Villisaß hinzugetreten. Die besonders schwierige Lage des Gesamtprotestantismus in Polen hat die dortigen 6 evangelischen Kirchen in ein näheres Verhältnis zueinander gebracht. In einer Zusammenkunft in Wilna im November 1926 haben diese Kirchen einen „Rat der evangelischen Kirchen in Polen" gegründet, der, unter voller Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen, ein näheres gegenseitiges Verhältnis anbahnen und vor allem die gemeinsamen protestantischen Interessen dem Staate gegenüber vertreten soll.

Die evangelischen Kirchengemeinden in Polnisch-Oberschlesien haben gleichfalls in vorbildlicher Treue das ihnen aus der Reformation überkommene Erbe der Väter behütet. In zwei Fällen ist es zu bedauerlichen Störungen der Würde des evangelischen Gotteshauses und Gottesdienstes gekommen.

Im Memelgebiet haben unter der Wirksamkeit des zwischen dem Staate und der Kirche getroffenen Abkommens vom 31. Juli 1925 (KGVBl. S. 115) die evangelischen Kirchengemeinden sich einer gedeihlichen Fortentwicklung erfreuen können. In Ausführung des Art. 7 Abs. 2 des genannten Abkommens, in dem der Staat sich zur Erfüllung der ihm als Rechtsnachfolger des Preußischen Staates der Kirche gegenüber obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich bekannt hat, ist im Dezember 1929 zwischen dem Staat und der Kirche ein Finanzabkommen geschlossen worden, das die Leistungen des Staates an die Kirche im einzelnen feststellt. Die Einweihung zweier neu erbauter Kirchen in Heydekrug und Ramutten bot dem verewigten geistlichen Vizepräsidenten des EOK. D. Dr. Conrad und seinem Nachfolger D. Burghart Gelegenheit, in die kirchlichen Verhältnisse des Memelgebiets unmittelbaren Einblick zu gewinnen. Bei beiden Besuchen ist in starker Weise zum Ausdruck gekommen, wie fest sich die evangelischen Kirchengemeinden des Memelgebiets mit der Mutterkirche verbunden fühlen.

Die evangelischen Kirchengemeinden im Gebiet der Freien Stadt Danzig sehen sich neuerdings einer verstärkten Tätigkeit der katholischen Kirche gegenübergestellt. Weitgehende Aufmerksamkeit hat die in Angriff genommene umfassende Instandsetzung der altehrwürdigen Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig auf sich gelenkt. Das sich auf eine Reihe von Jahren erstreckende Bauprogramm wird voraussichtlich etwa 2 Millionen Danziger Gulden erfordern. Das dringend notwendige Unternehmen darf auf einen weiten Kreis hilfsbereiter Interessenten im Danziger Gebiet wie im Reiche rechnen.

Die Zahl der Glaubensgenossen im Hultschiner Ländchen ist soweit zusammengeschmolzen, daß der EOK. geglaubt hat, sich damit einverstanden erklären zu sollen, daß die Versorgung der nur noch wenige alteingesessene Familien umfassenden Evangelischen von Troppau aus erfolge. Nach Berichten aus letzter Zeit haben die betroffenen Evangelischen zu dieser Neuregelung, die sich bewährt hat, bereits Vertrauen gewonnen.

In Eupen-Malmedy ist die Lage der kirchlichen Verhältnisse noch unverändert.

Von den evangelischen Kirchengemeinden des unter politischem Sonderrecht stehenden Saargebiets ist zu sagen, daß die Treue dieser Gemeinden zur Mutterkirche auch in der Berichtszeit bei verschiedenen Gelegenheiten wiederum stärksten Ausdruck gefunden hat, so z. B. bei der unter Teilnahme des geistlichen Vizepräsidenten D. Burghart erfolgten Einweihung der neu erbauten Kirche in Völklingen. Seine damalige Anwesenheit im Saargebiet hat der geistliche Vizepräsident auch zum Besuch einer Anzahl anderer dortiger Kirchengemeinden benutzen können. Bei der Eigenart der Verhältnisse des Saargebiets kommt den Gemeindehäusern dort besondere Bedeutung zu; der EOK. hat deshalb die Errichtung neuer Gemeindehäuser im Saargebiet in weitgehendem Umfange durch Gewährung gesamtkirchlicher Beihilfen gefördert.

XI. Auslandsdiaspora.

Die Übernahme der Auslandsarbeit in den Wirkungskreis des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, welche bereits in dem der GS. im Jahre 1925 erstatteten Sonderbericht des EOK. (Vhdl. II S. 251) angekündigt wurde, ist in erheblichem Umfange durchgeführt worden. Der überwiegende Teil der der alt-

preußischen Kirche angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen ist in Verfolg des damals (a. a. O. S. 281) mitgeteilten Erlasses vom 1. Juni 1925 — E. O. IV 782 — in das Anschlußverhältnis zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund übergegangen. Dies trifft zu für alle Gemeinden in den Gebieten von Europa, Asien und Afrika mit Ausnahme der erst in neuerer Zeit wieder ins Leben gerufenen Gemeinden in San Remo, Beirut und Smyrna sowie der Gemeinden in Johannesburg und Pretoria in Südafrika.

Nur noch in Südamerika sind in größerem Umfange Anschlußgebiete der altpreußischen Kirche vorhanden. So sind dieser noch angeschlossen die Gemeinden in Mexiko, Caracas (Venezuela) und Lima (Peru). Die Gemeinden in Mexiko und Caracas, die bei der Erstattung des Vorberichts noch in der Wiederherstellung begriffen waren, haben sich erfreulich entwickelt und die erheblichen Aufwendungen der Heimat reichlich gelohnt. Die Pfarrstelle in Lima hat nur vorübergehend durch einen gleichzeitig im Schuldienst beschäftigten Geistlichen wieder besetzt werden können. In Brasilien sind mit dem Beginn des Jahres 1929 die Gemeinden und Geistlichen der Riograndenser Synode, die als selbständige Kirche ihren Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund vollzogen hat, aus dem Anschlußverhältnis zur altpreußischen Kirche ausgeschieden. Im übrigen sind die brasilianischen Gemeinden wenigstens vorläufig bei dieser verblieben. Auch Argentinien, Uruguay und Paraguay sind noch Auslandsgebiete der altpreußischen Kirche. In Chile hat soeben, als letzte der bisher unserer Kirche angeschlossenen Gemeinden, Puerto Montt, den Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund vollzogen.

Die Gemeinden in Honolulu und in Australien kommen, wie schon 1925 berichtet wurde, für die Auslandsarbeit des EOK. nicht mehr in Betracht.

So sind jetzt statt der 1925 nachgewiesenen 177 Gemeinden nur noch 57 der altpreußischen Kirche angeschlossen oder ihr durch den persönlichen Anschluß der Geistlichen verbunden.

Trotz dieser Verengung des Diasporagebiets ist der Umfang der Auslandsarbeit des EOK. recht erheblich geblieben. Es liegt auf der Hand, daß der Übergang selbst, der sich auch nur allmählich im Laufe der Berichtsperiode vollzog, vielfach schwierige Verhandlungen nötig machte, wie insbesondere im Fall der Riograndenser Synode. Sodann kommt in Betracht, daß der altpreußischen Kirche die Alters-

und Hinterbliebenenversorgung für die vor dem Übergang zum Kirchenbund in den Ruhestand versetzten Geistlichen verbleibt, daß ferner aus ihr ein großer Teil der Geistlichen hervorgeht, die im Auslandsgebiet des DEKA. Verwendung finden und späterhin in Altpreußen wieder Versorgung im Pfarramt suchen. Endlich hat, wie die Heimat, so auch ein großer Teil der Auslandsgemeinden noch schwer unter den Folgen des Krieges zu leiden und stellt aus diesem Anlaß ständig erhebliche Ansprüche an die ratende und helfende Hilfsbereitschaft der Heimatkirche.

Die Versuche, den kirchlichen Grundbesitz (Pfarrhaus und Friedhof) in Beirut wieder zu erlangen, haben nach angestrengtesten Bemühungen des EOK. als aussichtslos aufgegeben werden müssen. Die stark zusammengeschmolzene Gemeinde Beirut wurde bisher nebenamtlich von Haifa aus versorgt und wird jetzt durch einen mit den Verhältnissen betrauten Ruhestandsgeistlichen betreut werden.

Im Jahre 1928 hat das Mitglied des EOK. Geh. Konsistorialrat D. Rahlwes die deutschen evangelischen Gemeinden in Brasilien und den La Plata-Staaten besucht. Der DEKA. fügte den Auftrag zum Besuch der ihm angeschlossenen Gemeinden in Chile hinzu. Ein Hauptzweck der Reise war die Durchführung des oben erwähnten Anschlusses der Riograndenser Synode an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund. Auf der Synode von Taquara, die vom 13. bis 16. Juli 1928 tagte, wurde mit voller Einmütigkeit der Anschluß beschlossen.

Von den beim EOK. verbliebenen Gebieten der südamerikanischen Diaspora wurde zuerst Mittelbrasilien besucht. Es fehlen dort die geschlossenen größeren deutschen Siedlungen bäuerlichen Charakters, wie sie vor allem Rio Grande do Sul aufweist. Die Zukunft mancher Gemeinde dort bereitet dem EOK. Sorge; doch scheint in den Großstädten wie Rio de Janeiro, Sao Paulo und Santos der Bestand des deutsch-evangelischen Gemeindewesens für absehbare Zeit gesichert, und auch auf den vorgeschobenen Posten ist die Lage nirgends so, daß die Heimatkirche an ein Aufgeben ihrer Arbeit denken dürfte. Ende Oktober 1928 konnte in Rio die stattliche neue Kirche der deutschen evangelischen Gemeinde (mit Pfarrhaus und reichlichen Nebenräumen) eingeweiht werden.

Für das große Gebiet von Santa Catharina und Parana stand auf der Reise nur wenig Zeit zur Verfügung. In Santa Catharina

sind weite Gebiete wesentlich von deutschen, überwiegend evangelischen Siedlern bewohnt. Die Zahl der gegenwärtig dort tätigen Pfarrer reicht längst nicht aus, um die evangelischen Deutschen ausreichend zu bedienen. Es stehen aber weder die nötigen Kräfte, noch die nötigen Mittel zur Verfügung, um ihre Zahl so zu vermehren, wie es erforderlich wäre. Um einigermaßen dem Mangel abzuhelfen, wird es nötig sein, einige unverheiratete Diakone zur Bedienung der Gemeinden auszusenden.

Die Gemeinden der La Plata-Synode sind über gewaltige Landstriche zerstreut. Der feste Kern und Halt für das Ganze ist die große Gemeinde in Buenos Aires, der $2\,{}^{1}/_{2}$ Millionenstadt, in der etwa 40000 Deutsche wohnen, von denen reichlich ${}^{2}/_{3}$ evangelisch sein mögen. Die Synodallasten werden fast ausschließlich von der Gemeinde Buenos Aires aufgebracht, der man Dank wissen muß für die brüderliche Art, in der sie mit ihren starken Kräften die schwächeren Gemeinden trägt.

Die La Plata-Synode, die vom 20.—23. Oktober 1928 in Anwesenheit des vom EOK. entsandten Mitglieds in Buenos Aires tagte, beschäftigte sich eingehend mit dem Sprachenproblem, das für manche der dortigen Gemeinden eine besonders brennende Frage bildet und zur Zeit überhaupt in der südamerikanischen Diaspora mannigfach erörtert wird. Die Heimatkirche kann zweifellos nur so lange und so weit dort drüben eine Aufgabe haben, als es sich um die kirchliche Versorgung von evangelischen Volksgenossen handelt, die sich ihre Muttersprache bewahrt haben, auch wenn sie längst Staatsbürger ihres Wohnlandes geworden sind. Das Letztere ist ja bei dem allergrößten Teile der evangelischen Deutschen drüben der Fall. Die La Plata-Synode faßte bei ihrer Tagung einstimmig den Beschluß, sich dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde anzuschließen. Die Verhandlungen über die Form des Anschlusses haben begonnen.

Es wird eine Hauptaufgabe für die Arbeit in der südamerikanischen Diaspora sein, den Ausbau der Synoden zu fördern und damit das Gemeinschaftsbewußtsein unter den evangelischen Deutschen zu stärken. Nur ein starkes evangelisches Kirchentum kann die Zukunft der zerstreuten Gemeinden sichern.

Mit dem Beginn des Jahres 1930 ist die Verlegung des Auslandsseminars von Stettin nach Ilsenburg vollzogen worden. Die Verlegung war notwendig, weil die Kückenmühler Anstalten der Inneren Mission das bisher von ihnen für die Unterbringung des

Seminars eingeräumte Haus für eigene Zwecke brauchten; auch reichte der zur Verfügung stehende Raum für die Arbeit des Seminars nicht mehr aus. In Ilsenburg ist das Stolbergische Schloß und das Herrenhaus der Domäne, der Marienhof, auf 30 Jahre gemietet worden. Der EOK. hofft, hier eine dauernde Stätte für das Auslandsseminar gefunden zu haben. Die Zahl der Seminarmitglieder ist stark gewachsen, sodaß jetzt 4 Theologen als hauptamtliche Lehrer an der Anstalt tätig sind. Doch reicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidaten immer noch nicht aus, um die Anforderungen der südamerikanischen Diaspora zu decken. Es werden neuerdings in der Regel nur Abiturienten aufgenommen; doch sollen Ausnahmen, namentlich bei auslanddeutschen Bewerbern, zugelassen werden. Es besteht die Absicht, eine zweite (Abschluß-)Prüfung einzuführen, die nach abgelegtem Vikariatsjahr geleistet werden soll.

Zu Abschnitt XI hat die Generalsynode am 10. März 1930 folgende Entschließung gefaßt*):

Daß auch die Evangelische Kirche der altpreußischen Union nunmehr auf über 1 Jahrhundert amtlicher Fürsorge für die Auslandsdiaspora zurückblicken kann, dessen gedenkt Generalsynode in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem $^2/_3$ der 177 in der Pflege der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union befindlich gewesenen Auslandgemeinden sich dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund angeschlossen haben, mit besonderer Freude und dem Ausdruck des wärmsten Dankes gegen den Evangelischen Oberkirchenrat, der allezeit in großzügiger und weitschauender Weise der Auslandsdiaspora sich angenommen hat.

Generalsynode ist der Zuversicht, daß die dem Evangelischen Oberkirchenrat auf diesem Gebiet gebliebene nicht geringe Aufgabe auch fernerhin von ihm mit besonderer Liebe erfüllt werden wird, und wünscht ihm dazu Gottes Segen. Sie nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß das Auslandsseminar nunmehr eine dauernde ausreichende Stätte gefunden hat und spricht den Wunsch aus, daß jüngere Leute in größerer Zahl der dort gebotenen trefflichen Ausrüstung für den Dienst an der südamerikanischen Diaspora sich unterziehen möchten.

---

*) Anm.: Diese Entschließung ist auch im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 148 abgedruckt.

XII. Beziehungen zu den anderen preußischen Kirchen und Mitarbeit im Deutschen Evangelischen Kirchenbund. Ökumenische Beziehungen.

Die in Abschnitt VIII des 1927 erstatteten Berichts gekennzeichnete ständige Arbeitsgemeinschaft mit den anderen preußischen Kirchen hat sich auch ohne ausdrücklich vereinbarte Formulierungen weiter entwickelt und bewährt. Dies ist im Laufe der Berichtszeit vornehmlich bei den Bemühungen um die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes, in den Schulfragen sowie vor allem bei den Kirchenvertragsverhandlungen mit dem Staat in Erscheinung getreten. Es sei in diesem Zusammenhang an die kirchengeschichtlich bedeutsame feierliche Bekundung dieser Arbeitsgemeinschaft durch das Erscheinen von Vertretern aller anderen preußischen Kirchen bei der 2. außerordentlichen Tagung der 8. GS. am 25. Juni 1929 (Vhdl. S. 20—22) erinnert. Auf dem für die kirchliche Finanzwirtschaft besonders wichtigen und daher angesichts seiner Gefährdung durch die Unruhe der Reformbewegungen in Reich und Ländern ständigen Schutzes bedürftigen Gebiet des Kirchensteuerwesens ist ein dauernder gemeinsamer Referentenausschuß aller preußischen Kirchen tätig.

Die Mitarbeit unserer Kirche an den Aufgaben des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes ist auch seither treu gepflegt worden. Soweit sich die eigenen Aufgabengebiete der beiden Körperschaften berühren, wie z. B. in Sachen der Auslandsarbeit, der kirchlichen Statistik, des Presse- und Rundfunkwesens, der Schulung von kirchlichen sozialen Facharbeitern, der Behandlung gemeinsamer Finanzprobleme, hat der EOK. mit dem DEKA. in vertrauensvoller und enger Arbeitsgemeinschaft unter gegenseitiger Nutzbarmachung der beiderseitigen Arbeitskräfte und Arbeitserfahrungen gestanden. Über die Tätigkeit des Kirchenbundes und seiner Organe wird ein neuer Geschäftsbericht nähere Mitteilung machen, der dem in diesem Jahre zusammentretenden 3. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom DEKA. vorgelegt und durch den Druck der Kirchentagsverhandlungen der Öffentlichkeit übergeben werden wird. An dieser Stelle sei deshalb nur über folgende, die Beziehungen zum Kirchenbunde besonders berührende Vorgänge berichtet.

Da der neue Kirchentag bereits in der Zeit vom 26.—30. Juni 1930 zu Nürnberg abgehalten werden wird, hatte der DEKA. die Kirchenregierungen dringend gebeten, die erforderliche Neuwahl der synodalen Kirchentagsmitglieder für die mit dem Kirchentag 1930

beginnende neue sechsjährige Kirchentagsperiode möglichst bis Anfang Dezember 1929 zu vollziehen, damit danach alsbald über die Berufung der Mitglieder der Ausgleichsgruppe Entschließung getroffen werden könne. Der KS. mußte anerkennen, daß ein Aufschub der Wahlen bis zu der erst im Februar 1930 tagenden GS. nicht angängig war, und beschloß dementsprechend, die Wahlen gemäß § 2 der Kirchenbundesverfassung selbst vorzunehmen. Nach Anhörung der Provinzialkirchenräte erfolgte die Neuwahl der synodalen Kirchentagsmitglieder in der Kirchensenatssitzung vom 1. November 1929.

Die Pflege der ökumenischen Beziehungen gehört nach der Kirchenbundesverfassung in den Aufgabenkreis des DEKA. Wenn hier dieser Arbeit gedacht wird, so geschieht es aus der Erkenntnis, daß die wachsende Verflochtenheit des gesamten kulturellen Lebens der Welt die christlichen Kirchen zu einem gewissen Zusammenschluß nötigt, falls sie die ihnen anbefohlenen Belange zur Geltung bringen wollen, und aus der Erfahrung, daß innerhalb der ökumenischen Bestrebungen die altpreußische Kirche um ihres Unionscharakters willen einen besonders schwierigen Stand und eine besondere Aufgabe hat.

Die Arbeit der Allgemeinen Konferenz der Kirche Christi für praktisches Christentum (Stockholm) hat in erfreulicher Weise fortgeführt werden können. Für die altpreußische Kirche besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Präsident des EOK. in seiner Eigenschaft als Präsident des DEKA. 1928 als Nachfolger von Erzbischof D. Söderblom-Upsala zum Präsidenten der Europäisch-Kontinentalen Gruppe des Fortsetzungsausschusses der Konferenz gewählt wurde. Als solcher war er 1929 Präsident des Executiv-Komitees dieses Ausschusses und führt für 1930 das Präsidium des Fortsetzungsausschusses.

Das Executivkomitee und der Fortsetzungsausschuß haben vom 2.—9. September 1929 auf deutschem Boden in Eisenach getagt. Im Zusammenhang damit fand ein Besuch der Lutherstadt Erfurt, verbunden mit Teilnahme am Gottesdienst und Besichtigung der Lutherstätten, statt. Dem tiefen Eindruck dieses Besuchs, zu welchem der KS. die Konferenzmitglieder als Gäste der altpreußischen Kirche geladen hatte, ist besonders auch von Teilnehmern aus dem Auslande in bemerkenswerter Weise Ausdruck verliehen worden.

Von der Teilnahme an der 1. Tagung der Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung vom 31. Juli bis 21. August

1927 in Lausanne hat, wie schon im vorigen Geschäftsbericht (Vhdl. II S. 80) erwähnt ist, die altpreußische Kirche absehen müssen. Dementsprechend hat sie auch, nachdem ein Fortsetzungsausschuß dieser Weltkonferenz eingerichtet und ihm ein deutscher Ausschuß angegliedert worden ist, auf eine Aufforderung zur Beteiligung an demselben erklärt, daß die notwendigen Beziehungen zu dem Fortsetzungsausschuß der Weltkonferenz ebenso wie zu dem deutschen Ausschuß für Glaube und Verfassung der Kirche von dem DEKA. entsprechend der Bundesverfassung zu pflegen sein werden und so die erforderliche Einheitlichkeit der im Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen gegenüber den Bestrebungen der Weltkonferenz zu wahren sein wird. Doch ist dadurch, daß Generalsuperintendent D. Zoellner in den Vorstand des deutschen Ausschusses eingetreten ist, eine Beziehung zu diesem vorhanden.

An dem vom Weltbund für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen in der Zeit vom 24.—31. August 1928 veranstalteten Kirchenkongreß für Frieden und Freundschaft in Prag hat sich die altpreußische Kirche aus den oben angeführten Gründen gleichfalls nicht beteiligt. Den Vorsitz der deutschen Sektion des Weltbundes hat neuerdings der geistliche Vizepräsident des EOK. D. Burghart übernommen.

Die erschütternden Vorgänge auf kirchlichem und religiösem Gebiet in der Sowjetunion, welche die christlichen Kreise in aller Welt zu ernstem Besinnen und fürbittendem Gebet mahnen, sind in den letzten Wochen in ihren Auswirkungen auch im Gebiet der altpreußischen Kirche unmittelbar spürbar geworden, als deutschstämmige Bauern aus Rußland gehetzt wie verfolgtes Wild deutschen Boden betraten. Die altpreußische Kirche hat die Flüchtlinge mit der Bekundung tiefster Anteilnahme und williger Hilfsbereitschaft empfangen; zu ihrer seelsorgerlichen Betreuung in den Lagern Hammerstein und Prenzlau sind Geistliche, die früher selbst im Innern Rußlands im kirchlichen Dienst gestanden haben, bestellt. An dem Hilfswerk zur Linderung der wirtschaftlichen Not der Rußlandflüchtlinge hat sich die Kirche nach Maß ihrer Kräfte beteiligt. Die Erlebnisse dieser Auswanderer können vom gesamten deutschen Volk, insonderheit von der deutschen evangelischen Christenheit, nicht ernst genug genommen werden. Unerhörte wirtschaftliche Drangsalierung und Haß gegen das Christentum und alle christlichen Grundlagen der Kultur sind die klar erkennbaren Ursachen der Not,

deren Zeugen wir sind. Aufgabe aller evangelischen Arbeit wird es sein, diese Quellen nicht für unser eigenes Vaterland und Volk zum Verhängnis werden zu lassen. Dabei wird das Augenmerk der Kirche vor allem auf die religiöse Aufgabe gerichtet sein. Die Kirche wird unablässig mit allen Kräften an der Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens und an der Belebung und Umgestaltung des Gemeindelebens zu arbeiten haben und sich dabei dessen getrösten dürfen, daß sie dadurch auch wirksam ausgleichender wirtschaftlicher Gerechtigkeit und der Erhaltung echten Deutschtums dient.

Berlin, im Januar 1930.

Der Kirchensenat.	**Evangelischer Oberkirchenrat.**
D. Winckler.	D. Dr. Kapler.

Anlage 1.

Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. April 1929 — E. O. I 67 — betr. die Einräumung kirchlicher Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen nicht ausgesprochen evangelischer Vereinigungen (Art. 25 Abs. 2 VU., § 92 Abs. 2 KO.).

Art. 25 Abs. 2 VU. hat in Erweiterung der Vorschrift von § 15 Abs. 4 KGSO., wonach

> der Gemeindekirchenrat über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen, entscheidet,

die Bestimmung aufgenommen,

> daß der Gemeindekirchenrat über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen entscheidet.

Bei der Auslegung des genannten Artikels ist zunächst entsprechend dem zu § 15 Abs. 4 KGSO. ergangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. März 1891 (KGVBl. S. 27) zu beachten, daß das Recht zur Veranstaltung außerordentlicher Gemeindegottesdienste in Art. 25 Abs. 2 nicht berührt ist, sondern in ihm ausschließlich solche Fälle in Betracht kommen, in denen Dritten auf ihr Verlangen die Benutzung kirchlicher Gebäude eingeräumt werden soll. Andererseits hat der genannte Erlaß anerkannt, daß es nach § 15 Abs. 4 KGSO. der Zustimmung des Gemeindekirchenrats auch bei Benutzung des Kirchengebäudes zu Festgottesdiensten des Gustav Adolf-Vereins und anderer innerhalb der Landeskirche stehender Vereine bedürfe, und zwar, wie amtlich erklärt wurde (gedr. Verhdl. der Generalsynode 1891 S. 631), weil derartige Gottesdienste zu anderen Zwecken als denen des Gemeindegottesdienstes veranstaltet werden und insofern mit unter den Begriff der „nichtgottesdienstlichen Handlungen" im Sinne des § 15 Abs. 4 KGSO. einzuordnen sind (vgl. Hinschius Bem. 5 zu § 15 KGSO. und Schoen, KRecht I S. 369 und II S. 476).

In diesem weiteren Sinne ist auch die Bestimmung des Art. 25 Abs. 2 VU. (§ 92 Abs. 2 KO.) zu verstehen und auch auf nicht spezifisch evangelische kirchliche Vereinigungen und Verbände anzuwenden, welche die Kirche zu einer gottesdienstlichen Feier begehren. Demnach ist es gesetzlich nicht ausgeschlossen, die Kirche auch Verbänden politischen oder wirtschaftspolitischen Charakters, ungeachtet, ob sie nur evangelische Glieder aufnehmen, zu öffnen, wenn die begehrte Feier einen ausschließlich evangelischen Charakter hat und lediglich unter religiös-kirchlichen Gesichtspunkten gestaltet wird.

Überläßt das Gesetz unbeschadet der kirchlichen Aufsicht und der allgemeinen kirchlichen Verwaltungsgrundsätze die Entscheidung über die Einräumung der Kirchengebäude zu derartigen gottesdienstlichen Handlungen kraft des Grundsatzes

der Selbstverwaltung der Gemeinden dem Gemeindekirchenrat, so legt es diesem damit zugleich die ernste und schwere Verantwortung auf, dafür Sorge zu tragen, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Kirchengebäudes vermieden wird. Er wird bei Anträgen nach Art. 25 Abs. 2 VU. (§ 92 Abs. 2 KO.) mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob die geplante Veranstaltung mit den allgemeinen Aufgaben der Kirche und Kirchengemeinde, wie sie in Art. 4 VU. (§ 2 KO.) festgestellt sind, im Einklang steht; er wird dementsprechend in dem Bewußtsein handeln müssen, daß nicht nur die Interessen der Einzelgemeinde, sondern gesamtkirchliche Interessen in Frage stehen. Bei der Einräumung der Kirchenräume an Vereinigungen, welche einen politischen Charakter tragen oder wirtschaftspolitische Tendenzen verfolgen, wird jede Entscheidung des Gemeindekirchenrats auch eine Verantwortung für die Zukunft einschließen, da entsprechend der Kundgebung der Generalsynode vom 24. April 1920 betreffend die politische Neutralität der Kirche (gedr. Verhdl. S. 530) solche Entscheidung zur Folge hat, daß in künftigen Fällen unter gleichen Voraussetzungen Anträge auf Einräumung der kirchlichen Gebäude ohne Rücksicht auf die sonstige Einstellung der Beteiligten nicht abgelehnt werden können, wenn nur der rein religiöse und gottesdienstliche Charakter der Veranstaltung im Gotteshause gesichert ist. Unter allen Umständen wird es Aufgabe des Gemeindekirchenrats sein, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, daß der Geistliche, welcher den Gottesdienst halten soll, die Gewähr für Einhaltung der gebotenen Schranken gibt.

Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten werden am besten vermieden, wenn Vereinigungen mit politischem oder wirtschaftspolitischem Charakter die geplante gottesdienstliche Feier mit dem ordentlichen Gemeindegottesdienst verbinden, wobei den Wünschen der beteiligten Vereinigung im Rahmen des Gemeindegottesdienstes Rechnung getragen werden kann, in kleineren Verhältnissen gegebenenfalls unter zeitlicher Verlegung des Gottesdienstes für den betreffenden Tag. Wird eine Feier im Zusammenhange mit einer größeren Tagung eines derartigen Verbandes zu deren Weihe begehrt, so ist besondere Zurückhaltung geboten und die Einräumung der Kirche zu einem Sondergottesdienst jedenfalls dann zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, daß die kirchliche Feier in Verbindung mit öffentlichen Kundgebungen politischer oder wirtschaftspolitischer Art gebracht werden kann. In solchem Falle wird die Verbindung des gottesdienstlichen Aktes mit dem ordentlichen Gemeindegottesdienst mit besonderem Nachdruck empfohlen.

Die Evangelischen Konsistorien wollen auf Beachtung dieser Gesichtspunkte in geeigneter Weise hinwirken. Der Veröffentlichung des Erlasses steht kein Bedenken entgegen.

Kapler.

An die Evangelischen Konsistorien unseres inländischen Aufsichtsbereichs — einschl. der Stolbergischen —.

Anlage 2.

Der Stand der kirchlichen Sozialarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Berichten der Konsistorien.

Der EOK. erließ am 1. März 1928 auf Wunsch des Sozialen Sonderausschusses des KS. ein Rundschreiben an die Konsistorien (EO. I 6538), mit dem Ersuchen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Bestehen soziale Ausschüsse
   a) im Sinne des Art. 98 Abs. 4 u. 5 VU.?
   b) als Teil des Provinzialausschusses für die Innere Mission oder entsprechender Organisationen?
   c) in einer Kombination von a und b und in welcher?
   d) welches sind ihre Aufgaben? (Mitteilung formulierter Richtlinien erwünscht).
2. Welches sind die Aufgaben der sozialen Berufsarbeiter? (Mitteilung von Dienstanweisungen erbeten).
3. Welche Wege werden gegangen zur Weckung des sozialen Verständnisses
   a) bei Pfarrern und Kandidaten?
   b) bei Unternehmern?
   c) bei Arbeitern?
      α) kirchenfreundlichen?
      β) kirchlich Indifferenten?
   d) in der kirchlichen Öffentlichkeit überhaupt? (Akademiker, Jugend, Frauen?)
4. Welche Arbeitszweige scheinen besonderen Erfolg zu versprechen, sei es im Sinne einer starken Teilnahme der Kreise, die von ihnen berührt werden, sei es im Sinne innerer Förderung der Beteiligten?
5. Welche Schwierigkeiten, personale wie sachliche, sind aufgetreten?
6. Wie ist die Stellung der Öffentlichkeit
   a) der kirchlichen?
   b) der nichtkirchlichen?
7. Wie regeln sich die Beziehungen zu den freien sozialen Arbeitsorganisationen?

In Ergänzung dieses Rundschreibens wurde unter dem 30. April 1928 (EO. I 6538 II) noch ergänzender Bericht in folgender Richtung angefordert:

I. bezüglich der hauptamtlichen Sozialpfarrer durch Angabe der Stelle, von der sie angestellt worden sind,

II. bezüglich der als nebenamtliche Sozialpfarrer bezeichneten Geistlichen durch Angabe, ob und wieviele von ihnen
   a) einen Sonderauftrag zu einer bestimmten Betätigung auf dem kirchlich-sozialen Arbeitsgebiet erhalten haben und von wem,

b) lediglich als Synodalvertreter (Art. 71 Abs. 3 VU.) bestellt worden sind,

c) wie ihre Stellung und Tätigkeit sonst etwa geregelt worden ist.

Die Berichte der Konsistorien ergeben, bis auf Ende Januar 1930 ergänzt, für die einzelnen Fragen das folgende Resultat:

A.

Zu Frage 1a:

Soziale Ausschüsse im Sinne von Art. 98 Abs. 4 u. 5 VU. bestehen
in Ostpreußen,
„ Grenzmark Posen-Westpreußen,
„ Pommern,
„ Brandenburg,
„ Sachsen,
„ Westfalen,
„ Rheinprovinz.

Schlesien hat einen in das Vereinsregister eingetragenen sozialen Ausschuß, in welchem Provinzialkirchenrat und Konsistorium vertreten sind.

Zu Frage 1b:

In Sachsen hat der Provinzialkirchenrat den Provinzialausschuß für Innere Mission als seinen Sonderausschuß im Sinne des Art. 98 VU. bestellt. Die Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla sind dem Sächs. Provinzialausschuß für Innere Mission angegliedert. In sämtlichen Kirchenkreisen ist ein Synodalvertreter für kirchlich-soziale Arbeit bestellt.

Zu Frage 1c:

In Ostpreußen liegt die Geschäftsführung in den Händen des Provinzialvereins für Innere Mission unter Vorsitz des Generalsuperintendenten;

in Westfalen ist der soziale Ausschuß vom Provinzialkirchenrat im Einvernehmen mit dem Provinzialverband für Innere Mission gebildet, mit dem er in enger Arbeitsgemeinschaft steht;

in der Rheinprovinz ist der Direktor des Provinzialausschusses für Innere Mission als Person Mitglied des sozialen Ausschusses, der Sozialpfarrer als solcher Mitglied des Provinzialausschusses für Innere Mission. Eine Bindung irgendwelcher Art liegt nicht vor.

Zu Frage 1d:

Pommern hat Richtlinien für die Arbeit des sozialen Ausschusses dahin festgelegt, daß er sein Augenmerk zu richten hat auf die Förderung der evangelischen Standes-, Berufs- und Gesinnungsvereine, auf die Verbreitung kirchlich-sozialer Kenntnisse durch Veranstaltung von Lehrgängen, auf das Eindringen in die tatsächlichen sozialen Verhältnisse der pommerschen Gemeinden, auf die Ausbildung von Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, insbesondere aus der Arbeiterschaft, auf das Verhältnis der sozialen Fürsorge zur kirchlichen Armenpflege und die Beobachtung anderer Wohlfahrtsbestrebungen, insbesondere derer mit kirchenfeindlichen Tendenzen, auf die Bewegung der religiösen Sozialen.

B r a n d e n b u r g stellt dem sozialen Ausschuß die Aufgabe, für die Kirchenprovinz ein Gesamtbild der sozialen Verhältnisse in ihrem Zusammenhang mit dem geistigen Leben und in ihren religiös-sittlichen Auswirkungen zu gewinnen, an der Pflege und Hebung des sozialen Verständnisses und Verantwortlichkeitsbewußtseins mitzuarbeiten und die daraus sich ergebenden Aufgaben beim Provinzialkirchenrat in Anregung zu bringen. Eine eingehende Behandlung fand das Siedlungswesen. Der soziale Ausschuß hat auf der Provinzialsynode 1929 zur Regelung der Polizeistunde, zur Frage des Alkoholismus, zur Sozialversicherung und zum Siedlungswesen Anregungen gegeben. Die Provinzialsynode hat zur Anstellung fachlich ausgebildeter Hilfen zur Pflege und Sammlung sozial interessierter Kreise einen Betrag bewilligt.

S c h l e s i e n gibt in § 2 der Satzungen als Zweck des sozialen Ausschusses an: im Bereiche der Evangelischen Kirchenprovinz Schlesien den sozialen Gedanken im Geiste des Evangeliums für das gesamte Volksleben fruchtbar zu machen und alle in dieser Richtung arbeitenden evangelischen Vereinigungen innerhalb der Kirchenprovinz zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen.

S a c h s e n hat die folgende Dienstanweisung für den Provinzial-Sozialpfarrer gegeben:

§ 1

Der Provinzial-Sozialpfarrer hat die Aufgabe, an der Erfüllung der sozialen Aufgaben der Kirche und ihrer inneren Mission, wie sie sich insbesondere vom Wirtschaftsleben und seinen Auswirkungen her nach den Forderungen des Evangeliums ergeben, in der Provinz Sachsen — und zwar in den einzelnen Sprengeln nach Weisung des zuständigen Generalsuperintendenten — nach Kräften mitzuarbeiten. Maßgebend dabei sind die Kirchenverfassung sowie die Kundgebungen und Bestätigungen der Kirche und ihrer inneren Mission (vergl. Eisenacher Richtlinien und Betheler Botschaft). Innerhalb dieses Arbeitsgebiets hat er überall da, wo seine Tätigkeit nötig ist oder erwartet wird, zum Dienst bereit zu sein, insonderheit soll er die Geschäftsführung solcher Organisationen, deren Tätigkeit im Rahmen seines Arbeitsgebiets liegt, auf Antrag nach Möglichkeit übernehmen.

§ 2

Nähere Anweisungen über seine dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen dieser Aufgabe, vor allem über seine Tätigkeit als Leiter der Abteilung für soziale kirchliche Arbeit im Sächsischen Provinzialverband der Inneren Mission, erhält der Provinzial-Sozialpfarrer vom Provinzialausschuß für Innere Mission im Auftrage des Provinzialkirchenrats.

Soweit diese näheren Anweisungen die Dienstobliegenheiten der Provinzialpfarrer im allgemeinen betreffen, sind sie dem Provinzialkirchenrat vom Provinzialausschuß für Innere Mission zur Genehmigung vorzulegen.

Der Provinzialkirchenrat behält sich vor, ihn daneben auch mit anderen Aufgaben auf dem Gebiet der kirchlichen sozialen Arbeit zu betrauen.

§ 3

Im übrigen erwartet der Provinzialkirchenrat von ihm, daß er über alles auf dem Gebiet der kirchlichen sozialen Arbeit Bestehende und sich Ereignende sich auf dem Laufenden hält, die Literatur seines Fachs nach Möglichkeit verfolgt und durch Schriftwechsel und persönlichen Verkehr alle in Betracht kommenden Beziehungen pflegt und ausbaut.

§ 4

Für Erfüllung aller seiner Aufgaben (§§ 1—3), auch soweit sie ihm vom Provinzialausschuß für Innere Mission zugewiesen sind, ist der Provinzial-Sozialpfarrer in letzter Linie dem Provinzialkirchenrat und der Provinzialsynode verantwortlich, deren Weisungen und Aufträgen er zu folgen hat. Er hat insbesondere dem Provinzialkirchenrat am Schlusse jedes Rechnungsjahrs einen Arbeitsbericht einzureichen und ihm vor jeder Tagung der Provinzialsynode einen ausführlichen, zur Weitergabe an die Provinzialsynode geeigneten Tätigkeitsbericht durch den Provinzialausschuß für Innere Mission vorzulegen.

Die allgemeine Dienstaufsicht des Evangelischen Konsistoriums über den Provinzial-Sozialpfarrer wird durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

Zu Frage 2:

W e s t f a l e n hat in die Berufungsurkunde für den zum nebenamtlichen Sozialpfarrer der Kirchenprovinz bestellten Pfarrer D. Mumm die folgende Anweisung aufgenommen:

Der Pfarrer Mumm wird beauftragt, für den Umfang der Provinz Westfalen im Sinne von Artikel 47 der neuen Kirchenverfassung, soweit es seine übrigen Pflichten gestatten, zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche und für die soziale Aufgabe der Kirche und des kirchlichen Anteils an der Lösung dieser Aufgabe tätig zu sein, insbesondere sich der evangelischen Arbeitervereine und der kirchlich-sozialen Ausbildung der Kandidaten, auch auf dem westfälischen Predigerseminar im Einvernehmen mit dessen Leitung, anzunehmen. Im Rahmen der durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung und durch die neue Verfassung der Kirche der altpreußischen Union gezogenen Grenzen soll er dahin wirken, daß die Gemeindekörperschaften das soziale Wohl der Gemeinden und ihrer Glieder fördern (Art. 22 Abs. 1) und in allen Fällen, in denen der Bedarf hierfür hervortritt, soziale Gemeindeausschüsse gebildet werden können (Art. 37 Abs. 2); er soll, unter Umständen durch Kurse, dahin wirken, daß der Pfarrer an der sozialen Arbeit zur Förderung des Gemeindelebens Anteil nehmen kann (Art. 42 Abs. 3). Wird ein Sonderausschuß zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche und für die soziale Aufgabe bei dem Provinzialkirchenrat gemäß Artikel 98 der neuen Verfassung gebildet, so soll er demselben als Mitglied angehören.

Schlesien und Rheinprovinz teilen in den Richtlinien für den sozialen Pfarrer die Arbeit in wissenschaftliche und praktische Aufgaben.

Zu Frage 3a:

Pfarrer sind zu sozialen Lehrgängen (Spandau) entsandt von
Ostpreußen,
Pommern,
Brandenburg,
Westfalen,
Danzig.

Mehrfach wird berichtet, daß soziale Fragen auf Pfarrkonventen, Synoden und Tagungen der Inneren Mission behandelt worden sind.

Rheinland hat für jeden Kirchenkreis einen Synodalvertreter. Diese versammeln sich einmal jährlich zu einer einwöchigen Arbeitstagung. Sie erstatten im Pfarrkonvent ihres Kirchenkreises darüber Bericht.

Regelmäßige soziale Lehrgänge sind für die Kandidaten in den Predigerseminaren Carlshof (Ostpreußen),
Naumburg (Schlesien),
Soest (Westfalen)
und regelmäßige Schulungskurse für Kandidaten in der Rheinprovinz veranstaltet worden.

Zu Frage 3b:

Schlesien hat Arbeitgeberkonferenzen und -freizeiten abgehalten;
in Sachsen sind nach langen Verhandlungen besondere Konferenzen für Unternehmer zustande gekommen;
im Rheinland haben Aussprachen mit Unternehmern in Bezirks- und Provinzialveranstaltungen stattgefunden. Unternehmer werden als Berichterstatter bei Schulungstagungen regelmäßig herangezogen. Besichtigung von Betrieben. Außerdem wurden Aussprachen zwischen Arbeitgebern und -nehmern veranstaltet.

Zu Frage 3cα:

Ostpreußen hat in verschiedenen Bezirken provinzielle Verbände von zusammengeschlossenen evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen, die eigene Berufsarbeiter haben und die, wie auch der Kirchlich-soziale Bund, Provinzialverband Ostpreußen, Arbeitstagungen und Freizeiten veranstalten;

Pommern und Sachsen veranstalten Lehrgänge für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande (in Sachsen haben auch Arbeitgeber teilgenommen);

in Sachsen fanden überdies Wochenfreizeiten und Wochenendlehrgänge für Arbeiter statt;

Schlesien, Rheinprovinz, Westfalen und Ostpreußen erwähnen die Verbindung der Sozialarbeiter mit evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen; es gelang den Arbeitersekretären, 23 evangelische Arbeitervereine zu gründen;

Schlesien veranstaltet soziale Lehrgänge und Vorträge in Gewerkschaften;

in Siegen und Hagen (Westfalen) sind mit Unterstützung der Synoden Arbeitersekretäre angestellt worden. Der Sozialpfarrer hat einen Lehrgang für Arbeiter abgehalten;

Danzig berichtet über Pflege des sozialen Verständnisses in Männer- und Arbeiterkreisen. Für den neugegründeten Landesverband der Evangelischen Volks-, Gemeinde-, Männer- und Arbeitervereine in Danzig ist ein evangelischer Arbeitersekretär angestellt worden. In Verbindung mit dem Landesverband steht die „Volkssiedlung" (Wohnungsbau).

Zu Frage 3c/β:

in Schlesien wird zu Gemeinde- und Volksversammlungen über Themen aus dem sozialen Gebiet öffentlich eingeladen;

in Sachsen werden öffentliche Aussprachen veranstaltet, zu denen auch kirchlich indifferente und kirchengegnerische Arbeiterkreise eingeladen werden;

die Rheinprovinz berichtet über öffentliche Vorträge des Sozialpfarrers. Zu Arbeiterfreizeiten werden auch kirchlich indifferente Arbeiter herangezogen.

Zu Frage 3d:

Pommern beabsichtigt die Abhaltung eines sozialen Lehrgangs für Studenten an der Universität Greifswald.

Brandenburg hat eine Liste sozial interessierter Persönlichkeiten der Provinz aufgestellt, die zu besonderen Versammlungen zusammenberufen werden sollen. Ein Fragebogen zu dem Zweck ist in Vorbereitung.

Den sozialen Ausschuß beschäftigt ein besonderes Studium der Landesarbeiterfrage und die Stellung zu den durch die religiös-soziale Bewegung in Berlin entstandenen Problemen.

In Schlesien ist eine soziale Arbeitsgemeinschaft mit Professoren und anderen Akademikern ins Leben gerufen worden. Es werden Vorträge mit Aussprache gehalten. Ebenso Vorträge bei Jugendveranstaltungen und Freizeiten (1929 eine dreitägige Freizeit für Studenten in Herrnhut).

Sachsen verhandelt soziale Fragen auf Kreiskirchentagen, in den örtlichen Verbänden der Jugendvereine und in Vorträgen vor Studenten.

In der Rheinprovinz erreicht die Vortragstätigkeit auch die akademischen Verbände, dagegen besteht wenig Fühlung mit den Jugendverbänden.

Ostpreußen berichtet über soziale Einstellung der Männer-, Frauen- und Jugendvereine. In Königsberg und Elbing besteht eine interkonfessionelle Verbindung in der Gefangenen- und Gefährdetenfürsorge; die sozialen Ausschüsse der Kreissynoden haben ihre Arbeiten aufgenommen. Der Kirchenkreis Heiligenbeil will einen Berufsarbeiter anstellen, der sich besonders den kirchlich gleichgiltigen Arbeitern widmen soll.

In Danzig und Zoppot werden von Zeit zu Zeit die Akademiker zusammengerufen und im sozialen Sinne beeinflußt. An der Technischen Hochschule sind besondere akademische Gottesdienste durch den Sozialpfarrer angeregt worden. In Kahlbude ist ein Freizeitheim begründet worden.

Anmerkung zu 3a—d:

Westfalen verweist noch besonders auf den Versuch des Provinzialverbands für die evangelisch-weibliche Jugend, die Fabrikarbeiterinnen durch eine auf einer Sozialen Frauenschule ausgebildete Dame zu sammeln (Bielefeld).

Für Studenten aller Fakultäten hat ein von der westfälischen Gruppe des kirchlich-sozialen Bundes unter Mitwirkung des Provinzialausschusses für Innere Mission und des evangelisch-kirchlichen Studentendienstes veranstalteter „Sozialer Informationskursus" stattgefunden.

Erhofft wird ein Einfluß auf die in Westfalen bestehende evangelische Akademikervereinigung, die durch den Geschäftsführer des Provinzialverbandes für Innere Mission und den Studentenpfarrer angebahnt ist.

Mit Nachdruck weist Westfalen auch auf die Tätigkeit des Provinzialapologeten Pfarrer Müller hin, der die kirchenfreundlichen und kirchenentfremdeten Arbeiter in Freizeiten sammelt und einen Volkshochschullehrgang für evangelische Arbeiter gehalten hat. Aus den Kreisen der Arbeiterfreizeiten hat sich ein, in Kreise gegliederter „Kampfbund" gebildet, der eine ordensähnliche Gestalt hat und dessen Mitglieder sich zu Arbeit und Kampf für christlichen Glauben und Sitte und für die Kirche verpflichten.

Zu Frage 4:

Ostpreußen legt besonderes Gewicht auf die Tätigkeit unter den noch nicht von der sozialistischen Propaganda berührten Landarbeiterkreisen; in Königsberg hat sich eine christliche Arbeiter-Jugendgruppe gebildet.

Schlesien legt Gewicht auf die sozialen Lehrgänge (3 tägig) für gemischte Stände und Freizeiten und auf öffentliche Versammlungen mit Aussprache (in Breslau 5 öffentliche Versammlungen über das Thema: Ist die Kirche arbeiterfeindlich?). Auf die Arbeit an der Frauenwelt ist besonderer Wert zu legen.

Sachsen hält am wirkungsvollsten für Pfarrer: 1—2 tägige Konferenzen,
für Unternehmer: Vorträge,
für Arbeiter: Wochenendlehrgänge.

Westfalen hält es für das Wichtigste, in der Pflege der Arbeitervereine der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, des Frauen- und Männerdienstes, der Jugend- und Wohlfahrtsämter Zellen zu schaffen, von denen aus sich das Leben organisch aufbauen kann. Es soll einzelnen Pfarrern Gelegenheit gegeben werden, sich intensiver mit den Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik auseinanderzusetzen.

In der Rheinprovinz werden durch Vorträge größere Kreise nur im Saargebiet erreicht. Überraschend wächst das Interesse der Arbeitgeber-Verbände, welche zu ihren Tagungen einladen. Den stärksten inneren Erfolg weisen die Arbeiterfreizeiten auf. Ein wachsendes soziales Interesse der Pfarrer ist zu beobachten.

Danzig sieht den am meisten Erfolg für soziales Verständnis versprechenden Arbeitszweig in Neubelebung der Kindergärten.

Zu Frage 5:

Ostpreußen: Das ursprünglich ablehnende Verhalten der gebildeten und besitzenden Stände ist merklich besser geworden. Es weist auf unsoziale kirchliche Einrichtungen (Gebührenordnungen, Kirchenstuhlfrage).

Schlesien: Finanzieller Mangel. Bekämpfung oder Ignorierung seitens der sozialistischen und kommunistischen Presse.

Sachsen: Beurlaubung durch die Werke und Ersatz für den Lohnausfall.

Rheinprovinz: Das Interesse und soziale Verständnis der Pfarrer ist zu stärken. Einseitige politische Haltung eines Teiles der kirchlichen Presse und ihrer Führer.

Danzig: Die Wohlfahrtsämter werden aus dem Spielklub in Zoppot erhalten. Damit kann die Kirche nicht konkurrieren. Überdies sind die Wohlfahrtsämter meist katholisch oder sozialdemokratisch eingestellt.

Zu Frage 6 a u. b:

Ostpreußen: Die kirchliche Öffentlichkeit anerkennend, die nichtkirchliche teils abwartend, teils abwehrend.

Schlesien: Die Öffentlichkeit zeigt sich den Bestrebungen im allgemeinen entgegenkommend bis auf die sozialistische und kommunistische Presse.

Sachsen:

a) Im allgemeinen freundlich, aber es besteht das Vorurteil, die kirchlich-soziale Arbeit werde zureichend durch Organe der Wohlfahrtspflege getan und durch die Wortverkündigung der Kirche erfüllt.

b) wenn die kirchenfeindliche Presse überhaupt berichtet, tut sie es in der gewohnten Weise.

Westfalen: Es ist ein Erstarken des sozialen Verantwortungsgefühls in den kirchlichen Körperschaften zu beobachten.

Die Unternehmer bemängeln die Sachkunde und die Einseitigkeit der Pfarrer auf sozialen Kongressen.

Rheinprovinz: Die Öffentlichkeit (Presse) ist nur selten in Anspruch genommen worden.

Zu Frage 7:

In Ostpreußen sind die christlichen Gewerkschaften und der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverein im sozialen Ausschuß vertreten. Zu den freien Gewerkschaften bestehen keine Beziehungen.

Schlesien: Der Sozialpfarrer ist Führer des Ev. Arbeitervereins in Breslau.

Sachsen: Ev. Arbeiterverein und kirchlich-sozialer Bund sind im Arbeitsausschuß der sozialen Geschäftsstelle vertreten.

In Westfalen sind die Beziehungen eng und lebendig.

In der Rheinprovinz steht der Sozialpfarrer grundsätzlich allen freien Organisationen zur Verfügung. Teilweise stehen ihm diese aber mit Zurückhaltung und Mißtrauen gegenüber.

B.

Zu Frage I:

Der hauptamtliche Sozialpfarrer ist angestellt:
in Schlesien durch den Sozialen Ausschuß,
in Sachsen durch den Provinzialkirchenrat,
in der Rheinprovinz durch den Provinzialkirchenrat.

Zu Frage IIa:

Ein Sonderauftrag für nebenamtliche provinzialkirchliche soziale Tätigkeit ist mit der Berufung in das Pfarramt verbunden in
Ostpreußen und Westfalen.

Anmerkung: Grenzmark Posen-Westpreußen hat einen Provinzialvikar mit einem Sonderauftrag für das Siedlungswesen betraut.

In Danzig ist der Inspektor des Paulinums gleichzeitig als Sozialpfarrer angestellt.

Zu Frage IIb:

In Sachsen und Rheinprovinz sind Synodalvertreter in einer größeren Anzahl von Kirchenkreisen bestellt worden. In der Rheinprovinz werden sämtliche Synodalvertreter einmal im Jahr zu einer einwöchentlichen Arbeitstagung versammelt und planmäßig instruiert. Sie erstatten auf der Pfarrkonferenz ihres Kirchenkreises über die Tagung Bericht.

Zu Frage IIc:

In Ostpreußen hat der nebenamtliche Sozialpfarrer unter Leitung des Generalsuperintendenten die soziale Frage wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse durch Vorträge oder schriftliche Auskunft für die Provinzialkirche nutzbar zu machen. Er hat eine akademische Arbeitsgemeinschaft für soziale Gegenwartskunde und ein soziales Seminar begründet.

In Schlesien leitet der geschäftsführende Hauptsekretär des Sozialen Ausschusses mit dem Sozialpfarrer die dem Sozialen Ausschuß angegliederten 15 (jetzt 14) Arbeitersekretäre, die in 22 Kirchenkreisen arbeiten. In jedem Kirchenkreise, für den ein Arbeitersekretär angestellt ist, untersteht er der Aufsicht des betr. Superintendenten als dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes.